

Dieser Prospekt setzt sich aus dem Prospekt der Gesellschaft vom 6. November 2018 und den „Zusätzlichen Informationen für Anleger in der Schweiz“ vom 13. Dezember 2018 zusammen. Dies ist kein Prospekt im Sinne irischen Rechts. Der Prospekt wird ausschliesslich für das Angebot und den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in oder von der Schweiz aus verwendet. Er darf nicht für das Angebot oder den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in anderen Rechtsordnungen verwendet werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite (iii) genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit vertretbarer Sorgfalt sichergestellt haben), entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und es werden keine Informationen ausgelassen, soweit dadurch die Bedeutung dieser Informationen betroffen sein könnte.

WAVERTON INVESTMENT FUNDS PLC

(eine in Irland als Umbrella-Konstruktion errichtete Aktiengesellschaft mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds in Form einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital unter der Registernummer 383680)

KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

für

**Waverton Global Equity Fund
Waverton Global Core Equity Fund
Waverton Asia Pacific Fund
Waverton UK Fund
Waverton Global Strategic Bond Fund
Waverton Absolute Return Fund
Waverton Multi-Asset Income Fund
Waverton Sterling Bond Fund
Waverton Tactical Equity Fund**

Datum: 13. Dezember 2018

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE FONDS UND SOLLTE VOR EINER ANLAGEENTSCHEIDUNG SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. SOLLTEN SIE FRAGEN ÜBER DEN INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, SETZEN SIE SICH MIT IHREM BANKBERATER, RECHTSBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER ODER EINEM SONSTIGEN FINANZBERATER IN VERBINDUNG.

Bestimmte Begriffe in diesem Verkaufsprospekt werden im Abschnitt „Definitionen“ definiert.

Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinien zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft stellt weder eine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft durch die Zentralbank dar noch übernimmt die Zentralbank eine Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Mit der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank ist keine Gewährleistung der Zentralbank im Hinblick auf die Wertentwicklung der Gesellschaft verbunden und die Zentralbank haftet nicht für die Erfüllung oder Nichterfüllung der Gesellschaft oder eines Fonds.

Anlagerisiken

Es kann nicht gewährleistet werden, dass jeder Fonds sein Anlageziel erreicht. Sie sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Wert der Anteile sowohl steigen als auch fallen kann. Eine Anlage in einem Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, möglicherweise auch mit dem Verlust des gesamten investierten Kapitals. Kapitalrendite und Erträge eines Fonds basieren auf der Wertsteigerung und den Erträgen der Anlagen im Portfolio, abzüglich der entstandenen Aufwendungen. Die Rendite eines Fonds kann daher in Abhängigkeit zu Schwankungen der Wertsteigerung oder der Erträge ebenfalls schwanken. Anleger sollten insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren zur Kenntnis nehmen. Privatanlegern wird empfohlen, dass eine Anlage in einem Fonds keinen wesentlichen Anteil ihres Investmentportfolios ausmachen sollte, zudem ist die Anlage möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die Differenz zwischen Verkaufspreis und Rücknahmepreis der Anteile zu einem Zeitpunkt bedeutet, dass die Anlage in einem Fonds als mittel- bis langfristige Anlageform zu sehen ist. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auf das Kapital der Fonds Vergütungen und Aufwendungen berechnet werden können. Daher ist es möglich, dass die Anleger bei Rücknahmen nicht den gesamten Anlagebetrag zurückerhalten. Die auf das Kapital berechneten Aufwendungen wirken sich in einer Senkung des Kapitalwerts Ihrer Anlage aus.

Verkaufsbeschränkungen

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot oder der Kauf der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen in diesen Rechtsordnungen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder des beiliegenden Zeichnungsantrags gelangen, dürfen diesen Verkaufsprospekt oder diesen Antrag nicht als Angebot zur Zeichnung von Anteilen auffassen, noch dürfen sie diesen Zeichnungsantrag verwenden, soweit nicht in der betreffenden Rechtsordnung ein Angebot zur Zeichnung rechtmässig ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften oder sonstigen rechtlichen Vorschriften erfolgen kann. Entsprechend stellt dieser Verkaufsprospekt kein Angebot und keine Aufforderung einer Person in einer Rechtsordnung dar, in der dies unrechtmässig wäre oder in der diese Person kein rechtmässiges Angebot oder keine rechtmässige Aufforderung machen kann. Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind und Personen, die gemäss diesem Verkaufsprospekt Anteile zeichnen möchten, sind dafür verantwortlich, sich über die in ihrem Land geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften zu informieren und diese zu beachten. Zukünftige Zeichner von Anteilen sollten sich über die gesetzlichen Vorschriften über die Zeichnung und über etwaige Devisenkontrollbeschränkungen und Steuern in dem Land informieren, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in dem sie gegründet wurden oder vorübergehend oder ständig wohnhaft sind.

Jeder Anleger muss vor einer Anlage in einem Fonds bestätigen, ob er für Steuerzwecke seinen Wohnsitz in Irland hat.

USA: Die Anteile wurden und werden nicht nach dem Gesetz von 1933 oder nach den Wertpapiergesetzen einzelner Bundesstaaten registriert und die Gesellschaft oder die Fonds wurden und werden nicht nach dem Gesetz von 1940 registriert. Soweit nicht in diesem Dokument anders dargestellt, dürfen die Anteile weder mittelbar noch unmittelbar an oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke hat der Begriff US-Person die im Abschnitt „Definitionen“ angegebene Bedeutung. Zu einem späteren Zeitpunkt können Anteile einer beschränkten Anzahl oder Kategorie von US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden, jedoch nur mit Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder und in einer Weise, die keine Registrierung der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anteile nach den US-Bundeswertpapiergesetzen oder einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen erforderlich macht.

Insel Man: Die Anteilinhaber der Gesellschaft sind nicht durch ein gesetzliches Entschädigungssystem geschützt und die Gesellschaft wird weder durch die Isle of Man Financial Supervision Commission beaufsichtigt, noch wurde sie durch diese zugelassen.

Vorschriften für den Vertrieb

Das Angebot der Anteile erfolgt ausschliesslich auf Grundlage der in diesem aktuellen Verkaufsprospekt und dem aktuellen geprüften Jahresabschluss und nachfolgendem Halbjahresbericht enthaltenen Angaben. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Bericht des Abschlussprüfers zu dem Jahresabschluss der Gesellschaft ausschliesslich gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern als Organ zum Datum des Berichts des Abschlussprüfers abgegeben wurde.

Jegliche weiteren Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer sonstigen Person geliefert oder abgegeben werden, sollten unberücksichtigt bleiben und dementsprechend sollten Anleger sich nicht darauf verlassen. Weder die Übergabe dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf der Anteile stellt unter gleich welchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts richtig sind. Sämtliche Angaben in diesem Verkaufsprospekt richten sich nach dem irischen Recht und dessen Auslegung in der zum Datum dieses Verkaufsprospekts gültigen Fassung und stehen unter dem Vorbehalt der Änderung und Ergänzung.

Der Verkaufsprospekt und etwaige ergänzende Prospekte können in andere Sprachen übersetzt werden. Eine derartige Übersetzung hat lediglich dieselben Informationen zu beinhalten und hat dieselbe Bedeutung wie der Verkaufsprospekt bzw. ein ergänzender Verkaufsprospekt in der englischen Originalsprache. In dem Masse, in dem es Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt bzw. ergänzenden Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt bzw. ergänzenden Verkaufsprospekt in einer Fremdsprache gibt, wird der Verkaufsprospekt bzw. ergänzenden Verkaufsprospekt in der englischen Originalsprache massgebend sein ausser, dass (und nur in dem Ausmass, in dem dies durch das Recht einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, erforderlich ist) im Falle einer Klage, die auf einer Offenlegung in einem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Verkaufsprospekts bzw. des ergänzenden Verkaufsprospekts, auf der eine derartige Klage basiert, massgebend ist. Sämtliche Streitigkeiten über die diesbezüglichen Bestimmungen unterliegen irischem Recht.

Dieser Verkaufsprospekt sollte in Gänze gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

WAVERTON INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

Verwaltungsrat

Marc Geduldt
John McClintock
Eanna McHugh
Paul McNaughton
Charles Scott Plummer
Peter Troughton

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

4th Floor
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Sekretär

Bradwell Limited
10 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Fondsmanager und Vertriebsgesellschaft

Waverton Investment Management Limited
16 Babmaes Street
London
SW1Y 6AH
England

Verwaltungsstelle

RBC Investor Services Ireland Limited
4th Floor
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Governance-Serviceanbieter

Bridge Consulting Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

Niederlassung Dublin
RBC Investor Services Bank S.A., Dublin
Branch
4th Floor
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Hauptsitz

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L 4360 Esch sur Alzette
Luxemburg

Rechtsberater in Irland

Arthur Cox
10 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Rechtsberater in England

Berwin Leighton Paisner
Adelaide House
London Bridge
London EC4R 9HA
England

Abschlussprüfer

Grant Thornton
Chartered Accountants
and Registered Auditors
24-26 City Quay
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| ZUSAMMENFASSUNG | 4 |
| Struktur | 4 |
| Anlageziele und Anlagepolitik | 4 |
| Anteilklassen | 6 |
| Besteuerung..... | 6 |
| Einkommensausgleich | 7 |
| Vergütung und Aufwendungen | 7 |
| Handelstage | 7 |
| Beschränkung des Anlegerkreises | 7 |
| Anlagerisiken..... | 7 |
| DEFINITIONEN | 8 |
| EINFÜHRUNG | 16 |
| ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS, BENCHMARKS UND TYPISCHE ANLEGERPROFILE | 16 |
| KREDITAUFNAHME | 29 |
| AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK | 30 |
| ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN | 32 |
| ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE | 33 |
| Allgemeines..... | 33 |
| Vorschriften zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften - Offenlegung | 35 |
| Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung | 36 |
| RISIKOFAKTOREN | 38 |
| Anlagerisiko..... | 38 |
| Aktienrisiko | 38 |
| Risiko von Schuldtiteln | 38 |
| Risiken von Wertpapieren unter Investment Grade | 39 |
| Illiquidität des Kreditmarkts..... | 40 |
| Risiko wandelbarer Wertpapiere | 40 |
| Mit Nullkuponanleihen verbundenes Risiko | 40 |
| Währungsrisiko..... | 40 |
| Verschiedene Währungsklassen der Anteile | 41 |
| Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten („FDI“) und Techniken und Instrumente für effizientes Portfoliomanagement („EPM“) | 42 |
| Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung mittels VaR | 42 |
| Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen Investmentfonds | 43 |

| | |
|---|-----------|
| Kredit- und Abrechnungsrisiko | 44 |
| Umbrella-Konstruktion der Gesellschaft und Risiko der wechselseitigen Haftung | 44 |
| Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten | 44 |
| Risiko der leistungsbezogenen Vergütung | 45 |
| Risiko in Verbindung mit Schwellenländern | 45 |
| Risiko in Verbindung mit kleinen und mittleren Unternehmen | 46 |
| Immobilienbezogene Anlagen | 47 |
| Infrastrukturrisiken | 48 |
| Forderungsbesicherte und ähnliche Wertpapiere | 48 |
| Rohstoffrisiko | 52 |
| Steuerrisiko | 53 |
| Verzugsrisiko in Bezug auf Zeichnungen | 53 |
| Überdurchschnittlich hohe Transaktionshäufigkeit | 53 |
| Risiken in Verbindung mit der Eurozone | 53 |
| Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union | 54 |
| EU-Verordnungen zum Selbstbehalt und zu Sorgfaltspflichten | 55 |
| Europäische Benchmark-Verordnung | 56 |
| Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit | 57 |
| Risikomanagementmethoden | 57 |
| VERGÜTUNG UND AUFWENDUNGEN | 58 |
| Vergütung für den Fondsmanager | 58 |
| Leistungsbezogene Vergütung | 58 |
| Bridge Consulting-Gebühren | 60 |
| Verwahrstellenvergütung | 60 |
| Vergütung für die Verwaltungsstelle | 60 |
| Verrechnung von Vergütungen und Aufwendungen mit dem Kapital | 60 |
| VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT | 62 |
| Ermittlung des Nettoinventarwerts | 62 |
| Zeichnung von Anteilen | 64 |
| Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche | 65 |
| Nachfolgende Zeichnungen | 66 |
| Zeichnungspreis | 66 |
| Schriftlicher Eigentumsnachweis | 66 |
| Rücknahmeanträge | 67 |
| Rücknahmepreis | 67 |
| Zwangsrücknahme von Anteilen | 68 |
| Übertragung von Anteilen | 68 |
| Clearstream-/Euroclear-Teilnehmer | 69 |
| Umbrella-Barmittelkonten | 69 |
| Einbehaltung und Abzug | 70 |

| | |
|---|------------|
| Umtausch von Anteilen | 70 |
| Überdurchschnittlich hohe Transaktionshäufigkeit..... | 71 |
| Veröffentlichung von Portfolioinformationen | 71 |
| Veröffentlichung des Anteilspreises | 72 |
| Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung und der Verkäufe und Rücknahmen | 72 |
| Datenschutzhinweis | 73 |
| FÜHRUNG DER GESCHÄFTE UND VERWALTUNG | 75 |
| Der Verwaltungsrat..... | 75 |
| Der Fondsmanager und die Vertriebsgesellschaft | 77 |
| Governance-Serviceanbieter | 78 |
| Die Verwaltungsstelle..... | 78 |
| Die Verwahrstelle | 79 |
| BESTEUERUNG | 84 |
| Steuerfolgen in Irland | 84 |
| Steuerfolgen in Grossbritannien | 94 |
| Steuerfolgen in Den USA..... | 99 |
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 100 |
| Interessenkonflikte und bestmögliche Ausführung | 100 |
| Das Grundkapital | 101 |
| Die Fonds und Haftungstrennung | 102 |
| Beendigung..... | 104 |
| Versammlungen | 105 |
| Berichterstattung | 105 |
| Abstimmungsverfahren | 106 |
| Vergütungspolitik..... | 106 |
| Beschwerden..... | 107 |
| Wesentliche Verträge..... | 107 |
| Übergabe und Einsicht von Dokumenten | 107 |
| ANLAGE I DIE GEREGLTEN MÄRKTE | 108 |
| ANLAGE II FONDSPEZIFISCHE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN | 110 |
| ANLAGE III ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE | 115 |
| ANLAGE IV ANTEILKLASSEN | 124 |
| ANLAGE V LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN | 128 |
| ANLAGE VI ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ..... | 131 |

WAVERTON INVESTMENT FUNDS PLC

ZUSAMMENFASSUNG

Struktur

Die Gesellschaft ist eine als Umbrella-Konstruktion errichtete Aktiengesellschaft mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds in Form einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht. Die Satzung sieht mehrere Fonds vor, die jeweils Anteile an einem separaten und festgelegten Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten repräsentieren, das nach Zulassung durch die Zentralbank ausgegeben werden darf.

Anlageziele und Anlagepolitik

Waverton Global Equity Fund

Anlageziel des Waverton Global Equity Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs über Anlagen in eine fokussierte Liste von Aktienwerten auf globaler Basis.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Global Equity Fund ist der MSCI AC World Index.

Waverton Global Core Equity Fund

Anlageziel des Waverton Global Core Equity Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio von Aktienwerten auf globaler Basis.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Global Core Equity Fund ist der MSCI World Index.

Waverton Asia Pacific Fund

Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Erträgen über diversifizierte Anlagen in Aktienwerten asiatisch-pazifischer Gesellschaften (ausgenommen sind Aktien japanischer Gesellschaften).

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Asia Pacific Fund ist der MSCI AC Asia ex Japan Index.

Waverton UK Fund

Anlageziel des Waverton UK Fund ist die Erwirtschaftung von langfristigem Kapitalzuwachs und Erträgen über diversifizierte Anlagen in britischen Aktienwerten.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton UK Fund ist der MSCI United Kingdom All Cap Index.

Waverton Global Strategic Bond Fund

Anlageziel des Waverton Global Strategic Bond Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Erträgen über Anlagen in globalen Staats- und Unternehmensschuldtiteln.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für den Waverton Global Strategic Bond Fund ist der J.P. Morgan Cash Index USD 1 Month.

Waverton Absolute Return Fund Fund

Anlageziel des Waverton Absolute Return Fund ist die Erwirtschaftung von langfristigem Kapitalzuwachs über Anlagen von bis zu 100 Prozent seines Vermögens in einem diversifizierten Portfolio von Aktien, strukturierten Produkten, Einlagen, Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und Organismen für gemeinsame Anlagen, die wiederum in Aktien und alternative Anlagenklassen wie Hedgefonds, Immobilien, Private Equity-Fonds und Rohstoffe investieren können, soweit diese gemäss den OGAW-Richtlinien zulässig sind.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Absolute Return Fund ist der JP Morgan Cash Index GBP 3 Month.

Waverton Multi-Asset Income Fund

Anlageziel des Waverton Multi-Asset Income Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Erträgen über Anlagen von bis zu 100 Prozent seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, globalen Staats- und Unternehmensschuldtiteln, strukturierten Produkten, Einlagen, Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und Organismen für gemeinsame Anlagen, die wiederum in die vorgenannten Anlageklassen und in Rohstoffe investieren können, soweit diese gemäss den OGAW-Richtlinien zulässig sind.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark, gegenüber der die Performance des Waverton Multi-Asset Income Fund gemessen wird, ist die kombinierte Performance der folgenden Benchmarks, wobei der Beitrag dieser Benchmark zur Gesamtpformance nach ihrem Namen in Klammern angegeben ist: MSCI AC World Index (45 Prozent), Iboxx Sterling Gilt Index (17.5 Prozent), Iboxx Sterling Corporates Index (17.5 Prozent) und GBP 1-Monats-Libor (20 Prozent).

Waverton Sterling Bond Fund

Anlageziel des Waverton Sterling Bond Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Erträgen über Anlagen in britischen und internationalen Staats- und Unternehmensschuldtiteln.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Sterling Bond Fund ist der Iboxx Sterling Gilts Index.

Waverton Tactical Equity Fund

Anlageziel des Waverton Tactical Equity Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Erträgen über Anlagen von bis zu 100 Prozent seines Vermögens in internationalen Aktienwerten, entweder durch Direktinvestitionen oder über Investmentfonds, um so ein Engagement in der Basisvermögensklasse aufzubauen. Je nach Marktsituation kann der Fonds auch direkt in strukturierte Produkte investieren.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Tactical Equity Fund ist der MSCI AC World Index.

Anteilklassen

Anteilklassen, die in Bezug auf die Fonds ausgegeben werden können, sind in Anlage IV dargelegt.

Besteuerung

Als Anlageunternehmen (*Investment Undertaking*) im Sinne von Section 739B (1) des Steuergesetzes („*Taxes Act*“, wie im Abschnitt „*Steuerfolgen in Irland*“ definiert) ist die Gesellschaft generell nicht zur Abfuhr irischer Steuern auf ihre Erträge und Gewinne verpflichtet. Die irische Steuer kann jedoch auf das Eintreten eines „*Steuertatbestands*“ bei der Gesellschaft anfallen. In Bezug auf einen „*Steuertatbestands*“ wird keine irische Steuer erhoben, wenn (a) der Anteilinhaber weder seinen vorübergehenden noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat und er (oder ein für ihn handelnder Intermediär) diesbezüglich die massgebliche Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf hindeuten würden, dass die Angaben in der Erklärung in einer wesentlichen Hinsicht nicht oder nicht mehr richtig sind; oder (b) wenn der Anteilinhaber ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber wie im Abschnitt „*Steuerfolgen in Irland*“ definiert ist und dies der Gesellschaft gegenüber bestätigt hat und der Gesellschaft eine schriftliche Zustimmungsmitteilung von der irischen Steuerbehörde (*Revenue Commissioners of Ireland*) darüber vorliegt, dass die massgebliche Erklärung darüber, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist, abgegeben wurde und dass die entsprechende Zustimmung nicht widerrufen wurde; oder (c) wenn der Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger gemäss der Definition im Abschnitt „*Steuerfolgen in Irland*“ ist, und wenn er (oder ein für ihn handelnder Intermediär) diesbezüglich die massgebliche Erklärung abgegeben hat. Sofern der Gesellschaft zum massgeblichen Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständige Erklärung oder schriftliche Zustimmungsmitteilung der irischen Steuerbehörde vorliegt, gilt die Vermutung, dass der Anteilinhaber eine in Irland ansässige Person gemäss der Definition im Abschnitt „*Steuerfolgen in Irland*“ oder kein steuerbefreiter irischer Anleger ist und es fallen somit Steuern an. Auf die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen ist in Irland keine irische Stempelsteuer fällig. Erfolgt die Zeichnung für Anteile oder die Rücknahme von Anteilen gegen eine Übertragung von irischen Wertpapieren oder sonstigen irischen Vermögenswerten in bar oder *in natura*, kann auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte eine Stempelsteuer fällig werden. Auf eine Schenkung oder Vererbung von Anteilen kann in Irland eine Kapitalerwerbsteuer erhoben werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, mit den eigenen Steuerberatern in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in der Gesellschaft Rücksprache zu nehmen. Weitere Informationen sind dem Abschnitt „*Steuerfolgen in Irland*“ zu entnehmen.

Ausschüttungspolitik

Anleger sollten die Einzelheiten der Ausschüttungspolitik der Fonds im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beachten.

Einkommensausgleich

Es wird beabsichtigt, für alle Fonds einen Einkommensausgleich durchzuführen. Ein Einkommensausgleich verhindert die Verwässerung der Erträge der aktuellen Anteilinhaber, indem ein Teil des Erlöses aus den ausgegebenen bzw. eingelösten Anteilen dem thesaurierten Gewinn zugeteilt wird. Beim Kauf bzw. der Einlösung von Anteilen kann der Preis eine Ertragskomponente beinhalten. Der Ausgleich ist jene Komponente des Ertrags, die den Anteilinhabern, die während dieser Periode Anteile gekauft bzw. eingelöst haben, ausgezahlt wird.

Vergütung und Aufwendungen

Einzelheiten über Vergütung und Aufwendungen, die den Fonds in Rechnung gestellt werden, sind dem Abschnitt „Vergütung und Aufwendungen“ zu entnehmen.

Handelstage

Bei allen Fonds können Anteile an einem Handelstag durch Einsenden eines Antrags- bzw. eines Rücknahmeformulars an die Verwaltungsstelle ausgegeben bzw. eingelöst werden, vorausgesetzt die Formulare treffen am jeweiligen Handelstag bis spätestens 10 Uhr (irische Ortszeit) ein.

Im Falle aller Fonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts wurde aufgrund der Umstände, die im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft – Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung und der Verkäufe und Rücknahmen“ beschrieben sind, vorübergehend ausgesetzt.

Beschränkung des Anlegerkreises

Die Anteile dürfen nicht in Rechtsordnungen angeboten oder verkauft werden, in denen dies unrechtmässig ist oder in denen die Person, die Anteile anbietet oder verkauft, hierzu nicht berechtigt ist. Soweit in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes festgelegt ist, dürfen die Anteile nicht von oder für Rechnung von US-Personen erworben oder gehalten werden. Antragsteller und Übertragungsempfänger müssen eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, ob sie in Irland ansässig sind.

Anlagerisiken

Die Anlage in einem Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, einschliesslich des möglichen Verlusts des gesamten investierten Kapitals. Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Eine ausführlichere Beschreibung bestimmter Anlagerisiken für Anleger der Gesellschaft ist den Abschnitten „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“ und „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachstehenden Begriffe und Formulierungen die angegebene Bedeutung:

| | |
|-------------------------------------|--|
| „€“ oder „Euro“ oder „EUR“ | bezeichnet die Wahrung gemass der Zweiten Richtlinie (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 ber die Einfhrung des Euro; |
| „ADRs“ | sind <i>American Depository Receipts</i> ; |
| „AIF“ | alternativer Investmentfonds; |
| „Anlegergelder“ | alle von Anlegern eingegangenen Zeichnungsbetrage, an Anleger zahlbaren Rcknahmebetrage und/oder Anlegern geschuldeten Dividenden; |
| „Anteil“ oder „Anteile“ | ist eine Klasse von Anteilen an der Gesellschaft bzw. an dem Fonds; |
| „Anteilinhaber“ | ist ein Inhaber von Anteilen; |
| „Asiatisch-pazifisch“ | jedes Land in der asiatisch-pazifischen Region einschliesslich u. a. Australien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Taiwan; |
| „Asiatisch-pazifische Gesellschaft“ | eine Gesellschaft mit Sitz in einem asiatisch-pazifischen Land oder die dort ihre berwiegende Geschaftstatigkeit ausbt oder die als Holding-Gesellschaft berwiegend Aktien von Gesellschaften mit Sitz in einem asiatisch-pazifischen Land halt; |
| „ASEAN“ | der Verband Sdostasiatischer Nationen; |
| „Bankgeschaftstag“ | ist, soweit nicht der Verwaltungsrat etwas anderes festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt hat, ein Tag, an dem die Geschaftsbanken in Dublin und London fr den Geschaftsverkehr geffnet haben; |
| „Basiswahrung“ | ist die Basiswahrung jedes Fonds, wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“ angegeben; |
| „Benchmark“ | die fr einen Fonds im Abschnitt „Performance-Benchmark“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds, Benchmarks und typische Anlegerprofile“ angegebene Benchmark (sofern zutreffend); |
| „Bewertungszeitpunkt“ | 12:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag in jedem Kalenderquartal (mit Stichtag 31. Marz, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember), wenn Vermgenswerte am Ende des regularen Handels an der London Stock Exchange und die an der Londoner Brse gehandelten Wertpapiere anhand von Nachversteigerungskursen bewertet werden, oder zu einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern mitteilt. |
| „Britisches Pfund“ oder „GBP“ | ist das britische Pfund, das gesetzliche Zahlungsmittel |

| | |
|--|---|
| | in Grossbritannien; |
| „Central Bank of Ireland“ (irische Zentralbank) | die Central Bank of Ireland oder eine Aufsichtsbehörde, die diese eventuell ablöst; |
| „Companies Act“ | Companies Act 2014, alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die als Einheit zusammen mit dem Companies Act 2014 sowie allen jeweils geltenden gesetzlichen Änderungen und Wiederinkraftsetzungen desselben zu lesen und auszulegen sind; |
| „Courts Service“ | ist die Stelle, die für die Verwaltung von Geldern zuständig ist, die unter der Aufsicht der irischen Gerichte stehen oder deren Verfügungen unterliegen; |
| „Verwahrstelle“ | ist RBC Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin; |
| „Verwahrstellenvertrag“ | ist der am 20. April 2017 geschlossene Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, nach dem die Verwahrstelle von der Gesellschaft als solche bestellt wurde, in der jeweils gültigen Fassung; |
| „EDRs“ | sind <i>European Depositary Receipts</i> ; |
| „Ergänzungsprospekt“ | ist ein von der Gesellschaft gemäss den Vorschriften der Zentralbank in Zusammenhang mit einem Fonds herausgegebener Ergänzungsprospekt; |
| „Erstangebotsfrist“ | ist der durch den Verwaltungsrat festgelegte Zeitraum, in dem eine Klasse von Anteilen zuerst zur Zeichnung angeboten wird; |
| „ETF“ | ein börsengehandelter Fonds, dessen Anteile gemäss den OGAW-Richtlinien abhängig von den jeweiligen Umständen als Anteile eines OGAW, Anteile eines AIF oder übertragbare Wertpapiere klassifiziert werden können. Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: Damit Anteile eines börsengehandelten Fonds als übertragbare Wertpapiere im Sinne der OGAW-Richtlinien gelten können, muss der betreffende Fonds geschlossen sein und die Anteile müssen die übrigen gemäss den OGAW-Richtlinien für übertragbare Wertpapiere geltenden Kriterien erfüllen; |
| „EU“ | ist die Europäische Union; |
| „Europäische Schwellenländer“ | alle im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder in Europa; |
| „EWR“ | ist der Europäische Wirtschaftsraum; |
| „FDI“ | ein oder mehrere derivative Finanzinstrumente; |
| „Fonds“ | ist ein von der Gesellschaft eingerichteter Fonds, gegebenenfalls einschliesslich der Fonds, die diesem Verkaufsprospekt unterliegen; |
| „Fondsmanager- und Vertriebsvereinbarung“ | ist die am 16. Juni 2004 geschlossene Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager ergänzt durch die Zusatzvereinbarung vom 9. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung; |

| | |
|--|---|
| „Fondsmanager“ oder „Fondsmanager und Vertriebsgesellschaft“ | ist Waverton Investment Management Limited; |
| „GBP“ oder „Pfund Sterling“ | bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs; |
| „GDRs“ | sind <i>Global Depositary Receipts</i> ; |
| „Geldmarktinstrumente“ | qualitativ hochwertige Geldmarktfonds sowie staatliche Wertpapiere, Commercial Paper, Einlagezertifikate und Bankakzepte jeweils mit einem Rating mit Investment Grade von einer Ratingagentur oder die nach Einschätzung des Fondsmanagers ein Investment Grade-Rating haben; |
| „Geregelter Markt“ | ist eine Börse oder ein geregelter Markt in der Europäischen Union oder eine Börse oder ein geregelter Markt, der in der Satzung und in Anlage I angegeben ist; |
| „Gesellschaft“ | Waverton Investment Funds Plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland nach dem Gesellschaftsgesetz und den OGAW-Vorschriften gegründet wurde; |
| „Gesetz von 1933“ | ist der U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung; |
| „Gesetz von 1940“ | ist der U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung; |
| „Grossbritannien“ | ist das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland; |
| „Handelstag“ | ist, soweit von dem Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wurde, jeder Geschäftstag; |
| „Hybride Wertpapiere“ | Hybride Wertpapiere kombinieren in der Regel sowohl Eigen- als auch Fremdkapitaleigenschaften, was auf zwei Arten beschrieben werden kann. Erstens können Wertpapiere gewisse Eigen- und Fremdkapitaleigenschaften gleichzeitig aufweisen. Beispielsweise haben Vorzugsaktien mit Call-Optionen regelmässig ein angegebenes Fälligkeitsdatum (was der „Eigenkapital“-Qualität entgegensteht), enthalten jedoch Merkmale wie fehlende laufende Zahlungen und ein Verlustausgleichsinstrument (typischerweise „Eigenkapital“-ähnlich). Zweitens können wandelbare Schuldtitel, die als Anleihe mit eingebetteter Option zum Tausch der Anleihe in Aktien betrachtet werden können, ebenfalls hybride Eigenschaften aufweisen. Beispielsweise können einem Schuldtitel, der entweder nach Wahl des Emittenten oder nach Wahl des Inhabers in ein Eigenkapitalinstrument wandelbar ist, beim Eintritt eines Wandlungsereignisses oder zum Wandlungsdatum sowohl Eigen- als auch Fremdkapitaleigenschaften zugeschrieben werden; |
| „Investor Money Regulations“ | die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations |

| | |
|--------------------------------|--|
| | 2015; |
| „Japanische Gesellschaft“ | eine Gesellschaft mit Sitz in Japan oder die dort ihre überwiegende Geschäftstätigkeit ausübt oder die als Holding-Gesellschaft überwiegend Aktien von Gesellschaften mit Sitz in Japan hält; |
| „Klasse“ | ist eine Klasse von Anteilen; |
| „Level-2-Verordnung“ | die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung von Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Verwahrstellen in ihrer jeweils gültigen Fassung; |
| „Massgebliche Erklärung“ | ist eine Erklärung, die gemäss Schedule 2B des Taxes Act für den Anteilhaber massgeblich ist. Die massgebliche Erklärung für Investoren, die weder ihren vorübergehenden noch ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland haben (oder für Intermediäre, die für solche Investoren handeln) steht im Antragsformular; |
| „Massgebliches Institut“ | ist ein EU-Kreditinstitut, eine in einem Mitgliedstaat des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Bank, eine Bank, die von einem sonstigen Unterzeichnerstaat der Basler Konvergenzvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassen wurde oder eine Bank mit Zulassung auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland; |
| „Mitgliedstaat“ | ist ein Mitgliedstaat der EU; |
| „MSCI Emerging Markets Index“ | ist ein Index, der die folgenden 24 Länder umfasst und 10 Prozent der weltweiten Marktkapitalisierung repräsentiert sowie ca. 85 Prozent der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in jedem dieser Länder abdeckt: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Katar, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vereinigte Arabische Emirate; |
| „Nettoinventarwert je Anteil“ | ist in Bezug auf Anteile der Nettoinventarwert der in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse ausgegebenen Anteile dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds oder der Klasse; |
| „Nettoinventarwert“ oder „NIW“ | ist der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse, der wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben berechnet wird; |
| „OECD“ | ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Cooperation and Development</i>), deren aktuelle Mitgliedstaaten Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, |

| | |
|-----------------------------|--|
| | Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien, Südkorea, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Grossbritannien und USA und weitere Staaten sind, die Mitgliedstaaten werden; |
| „OGAW“ | ist ein nach den OGAW-Richtlinien oder, falls der OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als Irland errichtet wurde, ein nach der OGAW-Richtlinie errichteter Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren; |
| „OGAW-ähnliche Einrichtung“ | ist ein offener Investmentfonds, der die folgenden Kriterien erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> (i) wurde auf Guernsey errichtet und ist als „Fonds der Klasse A“ zugelassen; (ii) wurde auf Jersey errichtet und ist ein „anerkannter Fonds“; (iii) wurde auf der Isle of Man errichtet und ist ein „zugelassener Fonds“; (iv) ist ein alternativer Investmentfonds für Privatanleger, der von der Zentralbank zugelassen ist, vorausgesetzt solche Investmentfonds erfüllen in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der Zentralbank; (v) ein alternativer Investmentfonds, der in einem Mitgliedstaat des EWR, in den USA, in Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man zugelassen ist und in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der Zentralbank erfüllt; oder (vi) andere Investmentfonds, die gegebenenfalls von der Zentralbank genehmigt und in diesem Verkaufsprospekt genannt werden; |
| „OGAW-Vorschriften“ | die OGAW-Vorschriften, die Zentralbank-Verordnungen, das Zentralbank-Gesetz und alle von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften, Zentralbank-Verordnungen und/oder dem Zentralbank-Gesetz von Zeit zu Zeit herausgegebenen Anweisungen, Verordnungen und Bedingungen bezüglich der Regulierung von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung; |
| „OGAW-Richtlinien“ | sind die European Communities (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung und jegliche von der Zentralbank gemäss den OGAW-Richtlinien von Zeit zu Zeit eingeführte OGAW-Vorschriften; |
| „REIT“ | ein Immobilienfonds oder sonstiges gepooltes Anlagevehikel, das vornehmlich in ertragserzeugende Immobilien oder in immobilienbezogene Darlehen |

| | |
|--------------------------|--|
| | oder Beteiligungen investiert; |
| „Richtlinie“ | ist die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung; |
| „Rule 144A-Wertpapiere“ | sind Wertpapiere, (i) die unter der Verpflichtung ausgegeben wurden, sie innerhalb eines Jahres nach Ausgabe bei der US-Wertpapieraufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) registrieren zu lassen und (ii) die nicht illiquide sind, d. h. von der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen zu ungefähr dem Preis, zu dem die Gesellschaft die Wertpapiere bewertet hat, realisiert werden können; |
| „Satzung“ | ist die Satzung der Gesellschaft; |
| „Schuldtitel“ | umfassen festverzinsliche Anleihen (d. h. Wertpapiere mit einem festen Zinssatz, der nicht entsprechend den allgemeinen Marktbedingungen schwankt) oder variabel verzinsliche Anleihen (d. h. Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz, der anfangs an einen externen Index, z. B. die Sätze der U.S. Treasury Bills, gebunden ist), von Körperschaften oder Regierungen oder Regierungsbehörden oder -organen, Zentralbanken oder Geschäftsbanken ausgegebene oder garantierte Anleihen, strukturierte Produkte und frei übertragbare Solawechsel, Schuldscheine, Commercial Paper, Brady-Anleihen, Eurobonds, hybride Wertpapiere, wandelbare Schuldtitel und gedeckte Schuldverschreibungen; |
| „Schwellenländer“ | sind alle Länder, die in den MSCI Emerging Markets Indices aufgeführt sind; |
| „Strukturierte Produkte“ | Strukturierte Produkte können übertragbare Wertpapiere mit eingebettetem Derivat sein und umfassen Wertpapiere, bei denen sich der Emittent verpflichtet, den Anlegern eine auf der Entwicklung eines Referenzwertes, z. B. einer Aktie, eines Schuldtitels, eines Derivats, eines Indexes oder eines Investmentfonds, basierende Rendite zukommen zu lassen. Folgende Arten strukturierter Produkte können von den entsprechenden Fonds gemäss ihrer jeweiligen Anlagepolitik verwendet werden: (i) Schuldverschreibungen, die für eine festgelegte Laufzeit ein Engagement in einem Korb von Aktienwerten von Unternehmen aus einem bestimmten Branchensektor bieten; oder (ii) Zertifikate, die für eine festgelegte Laufzeit eine strukturierte Rendite basierend auf der Performance eines Referenzindex liefern. Die Emittenten strukturierter Produkte sind in der Regel Banken, Investmentgesellschaften, Makler oder andere Institutionen. Die strukturierten Produkte können eine Hebelung anwenden. Weitere Informationen zum |

| | |
|---|---|
| | potenziellen Hebelungsgrad des jeweiligen Fonds finden Sie im Abschnitt „Hebelung und Long-Short-Engagements“ in der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds; |
| „Umbrella-Barmittelkonto“ | ein Umbrella-Barmittelkonto im Namen der Gesellschaft; |
| „USA“ | sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterliegen; |
| „USD“ oder „US-Dollar“ oder „USD“ oder „\$“ | bezeichnet US-Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika; |
| „US-Person“ | bezeichnet Personen, die im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933 US-Personen sind. |
| „UITs“ | Unit Investment Trusts; |
| „VaR“ | Value-at-Risk |
| „Verbundene Person“ | die Gesellschaft oder die Verwahrstelle und die Beauftragten und Unterbeauftragten der Gesellschaft oder der Verwahrstelle (ausser den von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrern, bei denen es sich um konzernfremde Gesellschaften handelt) sowie sämtliche verbundenen Unternehmen oder Konzerngesellschaften der Gesellschaft, der Verwahrstelle, eines Beauftragten oder eines Unterbeauftragten; |
| „Verwaltungsratsmitglieder“ | sind die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sowie ordnungsgemäss eingerichtete Ausschüsse des Verwaltungsrats; |
| „Verwaltungsstelle“ | ist RBC Investor Services Ireland Limited; |
| „Verwaltungsstellenvereinbarung“ | ist der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft am 31. Oktober 2015 geschlossenen Zusatzvereinbarung aktualisierten Form, demzufolge die Letztgenannte von der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft ernannt wird; |
| „Verwässerungsschutzgebühr“ | ist eine Vorkehrung zum Erhalt des zugrundeliegenden Wertes des Vermögens der Fonds (wie im Ermessen des Fondsmanagers bestimmt) angesichts von Marktspreads (die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder ge- oder verkauft werden), Kosten und Abgaben und sonstigen Handelskosten in Verbindung mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten eines Fonds, wenn an einem bestimmten Handelstag mehr Zeichnungsanträge eingehen als Rücknahmeanträge oder umgekehrt (wobei hierbei Zeichnungen und/oder Rücknahmen mit berücksichtigt werden, die aufgrund eines Wechsels von einem Fonds zu einem anderen vorgenommen werden); |
| „Wandelbarer Schuldtitel“ | Ein wandelbarer Schuldtitel ist eine Anleihe, die |

während ihrer Laufzeit zu bestimmten Zeitpunkten normalerweise nach dem Ermessen des Inhabers in eine vorbestimmte Anzahl an Stammaktien der ausgebenden Gesellschaft gewandelt werden kann. Ein wandelbarer Schuldtitel kann als Anleihe mit eingebetteter Option zum Tausch der Anleihe in Aktien betrachtet werden. Der Fondsmanager kann wandelbare Schuldtitel gemäss der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds kaufen, wenn er in dem Wertpapier ein attraktives Risiko-Ertrags-Profil sieht. Für wandelbare Schuldtitel ist eine Hebelfinanzierung möglich. Weitere Informationen zum potenziellen Hebelungsgrad des jeweiligen Fonds finden Sie im Abschnitt „Hebelung und Long-Short-Engagements“ in der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds;

| | |
|------------------------------|---|
| „Zeichneranteile“ | das anfängliche Grundkapital von zwei nennwertlosen Anteilen, die für EUR 2 gezeichnet wurden; |
| „Zentralbank-Gesetz“ | Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung; |
| „Zentralbank-Verordnungen“ | die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen Fassung; |
| „Zusätzliche liquide Mittel“ | umfasst Bareinlagen, kurzfristige Geldmarktpapiere, Hinterlegungsscheine, Bankakzepte und ähnliche Titel; |

EINFÜHRUNG

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach dem Recht von Irland als Aktiengesellschaft gemäss dem Companies Act und den OGAW-Richtlinien errichtet wurde. Die Gesellschaft wurde am 25. März 2004 unter der Registriernummer 383680 gegründet. Alleiniger Gegenstand der Gesellschaft, wie in Ziffer 2 der Satzung der Gesellschaft angegeben, ist die gemeinsame Anlage von beim Publikum beschafften Geldern in übertragbare Wertpapiere und sonstige liquide Finanzanlagen, auf die in Richtlinie 68 der OGAW-Richtlinien Bezug genommen wird, mit dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Konstruktion mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds strukturiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft verschiedene Anteilklassen anbieten kann, die jeweils Anteile an einem Fonds repräsentieren, wobei jeder Fonds ein eigenes und getrenntes Anlagenportfolio umfasst. Die Gesellschaft hat von der Zentralbank die Genehmigung für die Errichtung des Waverton Global Equity Fund, Waverton Global Core Equity Fund, Waverton Asia Pacific Fund, Waverton UK Fund, Waverton Global Strategic Bond Fund, Waverton Absolute Return Fund, Waverton Multi-Asset Income Fund und Waverton Sterling Bond Fund, Waverton Tactical Equity Fund. Ein Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilklassen bestehen. Für die einzelnen Klassen in einem Fonds wird kein getrennter Pool aus Vermögenswerten geführt. Die Anteilklassen, die in Bezug auf die Fonds momentan ausgegeben werden können, sind in Anlage IV dargelegt.

Nach Benachrichtigung der Zentralbank und unter Einhaltung der Regularien dürfen weitere Anteilklassen ausgegeben werden. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft weitere Fonds errichten, deren Anlageziele und Anlagepolitik in einem revidierten Verkaufsprospekt oder in einem Ergänzungsprospekt anzugeben sind, weiterhin sind anzugeben: die Einzelheiten der Erstangebotsfrist, der anfängliche Zeichnungspreis für jeden Anteil und weitere Angaben für die zusätzlichen Fonds, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet oder die Zentralbank vorschreibt. Jeder Ergänzungsprospekt ist Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS, BENCHMARKS UND TYPISCHE ANLEGERPROFILE

Jeder Fonds bemüht sich, über die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und sonstigen liquiden Finanzanlagen gemäss den OGAW-Richtlinien mit dem Grundsatz der Risikostreuung sein unten angegebenes Anlageziel zu erreichen. Die übertragbaren Wertpapiere und liquiden Finanzanlagen, in die die Fonds investieren, müssen an einem, wie unten in der Anlagepolitik des Fonds beschriebenen geregelten Markt notiert sein oder gehandelt werden. Allerdings dürfen höchstens 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds in Wertpapieren investiert werden, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; jeder Fonds darf innerhalb der in Anlage II und in der Anlagepolitik jedes Fonds angegebenen Grenzen und mit den in Richtlinie 68 genannten Einschränkungen in Investmentfonds investieren. Anlage I enthält ein Verzeichnis der geregelten Märkte, auf denen die Anlagen der Fonds gehandelt werden.

Jeder Fonds darf in liquide Anlagen investieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, insbesondere während Perioden wahrgenommener Unsicherheit und Volatilität. Die liquiden Finanzanlagen, in die ein Fonds investieren darf, umfassen Wertpapiere wie staatliche Papiere, kurzfristige unbesicherte Schuldtitel (*Commercial Papers*), Hinterlegungsscheine und Bankakzepte, die von einer Rating-Agentur ein Rating als Investment-Grade erzielt haben oder von dem Fondsmanager mit Investment-Grade eingestuft werden. Änderungen an Anlagezielen oder Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Anteilhaber, die durch eine Stimmenmehrheit auf einer Hauptversammlung oder durch einen von allen Anteilhabern unterzeichneten Beschluss belegt wird. Sollten Änderungen an Anlagezielen oder Anlagepolitik eines Fonds

vorgenommen werden, sind diese den Anteilhabern von dem Fonds in einer angemessenen Benachrichtigungsfrist mitzuteilen, sodass die Anteilhaber Gelegenheit haben, ihre Anteile vor Umsetzung der Änderung zurückzugeben.

Waverton Global Equity Fund

Anlageziel des Waverton Global Equity Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs über Anlagen in einer fokussierten Liste von Aktienwerten auf globaler Basis. Mindestens zwei Drittel des gesamten Fondsvermögens (ohne Berücksichtigung zusätzlicher liquider Mittel) werden in Stammaktien (einschliesslich ADRs, EDRs und GDRs) und Vorzugsaktien von Emittenten weltweit investiert.

Der Waverton Global Equity Fund darf bis zu einem Drittel des gesamten Fondsvermögens (mit Ausnahme zusätzliche liquide Mittel) in wandelbare Schuldtitel (bis zu 25 % des gesamten Fondsvermögens) und in festverzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen, die von OECD-Regierungen oder supranationalen Organisationen ausgegeben werden, Unternehmensschuldtitel, Bankakzepte und Commercial Paper, die mindestens mit Investment-Grade eingestuft sind oder von dem Fondsmanager mit Investment-Grade eingestuft werden, investieren.

Höchstens 20 Prozent des gesamten Fondsvermögens des Waverton Global Equity Fund werden in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern begeben.

Der Fondsmanager wird die Anlagen nicht auf ein bestimmtes paneuropäisches Land oder auf einen bestimmten Industrie- oder Wirtschaftssektor konzentrieren.

Der Waverton Global Equity Fund kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements alle derivativen Finanzinstrumente verwenden, die im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind.

Der Waverton Global Equity Fund darf generell nicht mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds investieren. Davon können bis zu 5 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds angelegt werden, die ihrerseits in Aktienmärkte global investieren. Diese Investmentfonds sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet.

Weiterhin ist es dem Waverton Global Equity Fund erlaubt, zusätzliche liquide Mittel zu halten.

Die Basiswährung des Fonds ist das britische Pfund.

Hebelwirkung und Long-Short-Engagements

Die Hebelwirkung des Fonds kann bis zu 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, wobei die Hebelwirkung als Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“.

Es wird erwartet, dass das nominale Engagement des Waverton Global Equity Fund in Long- und Short-Positionen jeweils bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Waverton Global Equity Fund betragen wird.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Global Equity Fund ist der MSCI AC World Index.

Beim MSCI AC World Index handelt es sich um einen gewichteten, streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktpformance von entwickelten Märkten. Am 25. Juli 2018 umfasst der MSCI AC World Index die folgenden 23 Indizes für Industrieländer: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren Kapitalwachstum und Erträge bei mässiger Volatilität anstreben.

Waverton Global Core Equity Fund

Anlageziel des Waverton Global Core Equity Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio von Aktienwerten auf globaler Basis.

Mindestens zwei Drittel des gesamten Fondsvermögens (ohne Berücksichtigung zusätzlicher liquider Mittel) werden in Stammaktien (einschliesslich ADRs, EDRs und GDRs) und Vorzugsaktien von Emittenten weltweit investiert.

Der Waverton Global Core Equity Fund darf bis zu einem Drittel des gesamten Fondsvermögens (mit Ausnahme zusätzlicher liquider Mittel) in wandelbare Schuldtitel (bis zu 25 % des gesamten Fondsvermögens) und in festverzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen, die von OECD-Regierungen oder supranationalen Organisationen ausgegeben werden, Unternehmensschuldtitle, Bankakzepte und Commercial Paper, die mindestens mit Investment-Grade eingestuft sind oder vom Fondsmanager mit Investment-Grade eingestuft werden, investieren.

Höchstens 20 Prozent des gesamten Fondsvermögens des Waverton Global Core Equity Fund werden in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern begeben.

Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert sich auf keine bestimmte Branche, keinen bestimmten Wirtschaftssektor und keine bestimmte geografische Region. Der Fonds beabsichtigt, Erträge zu erzielen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio von Unternehmen investiert, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie durch eine effiziente Kapitalallokation einen Kapitalzuwachs auf der Unternehmensebene erwirtschaften. Nach dieser Beurteilung des Kapitalzuwachses wird eine Analyse durchgeführt, um festzustellen, welche Unternehmen darüber hinaus fundamental unterbewertet sind. Es ist vorgesehen, dass der Fonds normalerweise zwischen 150 und 250 Positionen in Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung aus aller Welt halten wird, wobei sich die Anzahl von Zeit zu Zeit ändern wird.

Der Waverton Global Core Equity Fund kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements alle derivativen Finanzinstrumente verwenden, die im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführt sind.

Der Waverton Global Core Equity Fund darf generell nicht mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds investieren. Davon können bis zu 5 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds angelegt werden, die ihrerseits global in Aktienmärkte investieren. Diese Investmentfonds sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet.

Weiterhin ist es dem Waverton Global Core Equity Fund erlaubt, zusätzliche liquide Mittel zu halten.

Die Basiswahrung des Fonds ist der US-Dollar.

Hebelwirkung und Long-Short-Engagements

Die Hebelwirkung des Fonds kann bis zu 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, wobei die Hebelwirkung als Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“.

Es wird erwartet, dass das nominale Engagement des Waverton Global Core Equity Fund in Long- und Short-Positionen jeweils bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Waverton Global Core Equity Fund betragen wird.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark fur die Wertentwicklung des Waverton Global Core Equity Fund ist der MSCI World Index.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist fur Anleger geeignet, die uber einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren Kapitalwachstum und Ertrage bei massiger Volatilitat anstreben.

Waverton Asia Pacific Fund

Anlageziel des Waverton Asia Pacific Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Ertragen uber diversifizierte Anlagen in Aktienwerten von asiatisch-pazifischen Gesellschaften (ausgenommen Aktienwerte von japanischen Gesellschaften). Die Anlagen konnen in Stammaktien (einschliesslich ADRs, EDRs und GDRs) und Vorzugsaktien erfolgen und bis zu 25 Prozent des gesamten Fondsvermogens des Waverton Asia Pacific Fund kann in wandelbare Schuldtitel investiert werden.

Der Fondsmanager wird die Anlagen nicht auf ein bestimmtes asiatisch-pazifisches Land oder auf einen bestimmten Industrie- oder Wirtschaftssektor konzentrieren.

Der Waverton Asia Pacific Fund kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements alle derivativen Finanzinstrumente verwenden, die im Abschnitt „Anlagetechniken und -Instrumente“ aufgefuhrt sind.

Der Waverton Asia Pacific Fund darf generell nicht mehr als 10 Prozent seines Nettovermogens in Investmentfonds investieren. Davon konnen bis zu 5 Prozent seines Nettovermogens in Investmentfonds angelegt werden, die ihrerseits in asiatisch-pazifische Aktienwerte investieren. Diese Investmentfonds werden als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet.

Weiterhin ist es dem Waverton Global Equity Fund erlaubt, zusatzliche liquide Mittel zu halten.

Die Basiswahrung des Fonds ist der US-Dollar.

Hebelwirkung und Long-Short-Engagements

Die Hebelwirkung des Fonds kann bis zu 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, wobei die Hebelwirkung als Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“.

Es wird erwartet, dass das nominale Engagement des Waverton Asia Pacific Fund in Long- und Short-Positionen jeweils bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Waverton Asia Pacific Fund betragen wird.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Asia Pacific Fund ist der MSCI AC Asia ex Japan Index.

Der MSCI AC Asia ex Japan Index besteht aus Gesellschaften mit hoher und mittlerer Kapitalisierung aus zwei entwickelten Ländern der Asien-Pazifik-Region (Hongkong und Singapur) sowie acht Schwellenländern der Asien-Pazifik-Region (China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, die Philippinen, Taiwan und Thailand).

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren Kapitalwachstum und Erträge bei mässiger Volatilität anstreben.

Waverton UK Fund

Anlageziel des Waverton UK Fund ist die Erwirtschaftung von langfristigem Kapitalzuwachs und Erträgen über diversifizierte Anlagen in britischen Aktienwerten. Mindestens zwei Drittel des gesamten Fondsvermögens (ohne Berücksichtigung zusätzlicher liquider Mittel) werden in Aktienwerte von Emittenten mit Sitz in Grossbritannien investiert, die auf Märkten in Grossbritannien notiert sind. Bis höchstens ein Drittel des gesamten Fondsvermögens (ohne Berücksichtigung zusätzlicher liquider Mittel) können in Aktienwerte von Emittenten angelegt werden, die in Grossbritannien tätig sind oder die auf anderen Märkten notiert sind.

Der Anlageverwalter wird die Anlagen nicht auf einen bestimmten Industrie- oder Wirtschaftssektor oder auf Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung konzentrieren.

Der Waverton UK Fund kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements alle derivativen Finanzinstrumente verwenden, die im Abschnitt „Anlagetechniken und – Instrumente“ aufgeführt sind.

Der Waverton UK Fund wird generell nicht mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds investieren. Davon können bis zu 5 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds angelegt werden, die ihrerseits in britische Aktienwerte investieren. Diese Investmentfonds, die in britische Aktien investieren, werden als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet.

Weiterhin ist es dem Waverton UK Fund erlaubt, zusätzliche liquide Mittel zu halten.

Die Basiswährung des Waverton UK Fund ist das britische Pfund.

Hebelwirkung und Long-Short-Engagements

Die Hebelwirkung des Fonds kann bis zu 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, wobei die Hebelwirkung als Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“.

Es wird erwartet, dass das nominale Engagement des Waverton UK Fund in Long- und Short-Positionen jeweils bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Waverton UK Fund betragen wird.

Performance Benchmark

Performance-Benchmark, anhand derer die Wertentwicklung des Waverton UK Fund gemessen wird, ist der MSCI United Kingdom All Cap Index, der Unternehmen im britischen Markt mit hoher, mittlerer, geringer und Mikro-Kapitalisierung abbildet. Er besteht aus 779 Indexwerten, die in etwa 99 Prozent der für Anlagen zur Verfügung stehenden Marktkapitalisierung Grossbritanniens abdecken.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren Kapitalwachstum und Erträge bei mässiger Volatilität anstreben.

Waverton Global Strategic Bond Fund

Anlageziel des Waverton Global Strategic Bond Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Erträgen über Anlagen in fest bzw. variabel verzinslichen globalen Staats- und Unternehmensschuldtiteln. Die Schuldtitle, in die der Fonds investiert, stammen nicht von einem bestimmten Branchensektor. Die Schuldtitle können von einer Rating-Agentur wie Moody's oder Standard & Poor's mit Investment Grade oder darunter bewertet worden sein. Die Schuldtitle können auf beliebige Währungen lauten.

Der Waverton Global Strategic Bond Fund kann auch beliebige der im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführten derivativen Finanzinstrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements sowie für Anlagezwecke verwenden.

Der Waverton Global Strategic Bond Fund darf generell nicht mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds investieren, die ähnliche Anlageziele und -grundsätze haben wie der Fonds, oder die in Schuldtitle oder Geldmarktinstrumente investieren. Davon können bis zu 5 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds angelegt werden, die ihrerseits in globale Schuldtitlemärkte investieren. Diese Investmentfonds, die in globale Schuldtitlemärkte investieren, sind als OGAW oder OGAW-ähnliche Konstruktionen im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet.

Darüber hinaus kann der Waverton Global Strategic Bond Fund zusätzliche liquide Mittel halten, wenn der Fondsmanager angesichts der Marktsituation glaubt, dass es nicht im Interesse der Anteilhaber wäre, wenn der Fonds voll investiert ist, oder wenn der Fonds Liquidität aufrecht erhalten muss, um Rückkaufanträge zu erfüllen.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Es besteht die Absicht, die nicht in der Basiswährung denominierten Klassen des Waverton Global Strategic Bond Fund, soweit dies zweckmässig erscheint, vollständig gegen den US-Dollar abzusichern.

Hebelwirkung und Long-Short-Engagements

Die Hebelwirkung des Fonds kann bis zu 300 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, wobei die Hebelwirkung als Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“.

Es wird erwartet, dass das nominale Engagement des Waverton Global Strategic Bond Fund in Long- und Short-Positionen jeweils bis zu 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Waverton Global Strategic Bond Fund betragen wird.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Global Strategic Bond Fund ist der J.P. Morgan Cash Index USD 1 Month.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren Kapitalwachstum und Erträge bei mässiger Volatilität anstreben.

Waverton Absolute Return Fund

Anlageziel des Waverton Absolute Return Fund ist die Erwirtschaftung von langfristigem Kapitalzuwachs über Anlagen von bis zu 100 Prozent seines Vermögens in einem diversifizierten Portfolio von Aktien, strukturierten Produkten, Einlagen, Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und Organismen für gemeinsame Anlagen, die wiederum in Aktien und alternative Anlagenklassen wie Hedgefonds, Immobilien, Private Equity-Fonds und Rohstoffe investieren können, soweit diese gemäss den OGAW-Richtlinien zulässig sind.

Höchstens 20 Prozent des gesamten Fondsvermögens des Waverton Absolute Return Fund werden in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern begeben.

Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert sich auf keine bestimmte Branche oder geografische Region. Der Fonds beabsichtigt, in Anlagenklassen zu investieren, die nur eine geringe oder keine Korrelation mit den Märkten für herkömmliche festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien aufweisen. Der Fondsmanager ist bestrebt, Anlagen zu identifizieren, die das Potenzial dazu besitzen, unabhängig von der Entwicklung der Schuldtitel- und Aktienmärkte positive, reale Renditen (d. h. Renditen, die über der britischen Inflation liegen, gemessen am britischen Verbraucherpreisindex) zu generieren. Der Fondsmanager verwendet quantitative Analysen, um die nominalen Renditen eines zugrunde liegenden Investmentfonds oder anderen Emittenten, die Volatilität der Renditen und die Korrelation der Renditen mit herkömmlichen Anlagenklassen zu analysieren. Anschliessend wird ein qualitativer Ansatz angewendet, wenn potenzielle Manager von zugrunde liegenden Investmentfonds oder Emittenten befragt werden, um ein genaues Verständnis von der Erzielung der früheren Wertentwicklung und vom Anlageprozess zu erlangen und festzustellen, ob dieser Prozess wiederholbar ist.

Der Fonds kann in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung begeben werden, darunter Stammaktien, Vorzugsaktien, American Depositary Receipts (ADRs), European Depositary Receipts (EDRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die grundsätzlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Waverton Absolute Return Fund darf bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in wandelbare Schuldtitel investieren.

Der Waverton Absolute Return Fund darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einen einzigen Investmentfonds investieren. Die Investmentfonds, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in OGAW-ähnlichen Einrichtungen dürfen insgesamt höchstens 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen. Die zugrunde liegenden Investmentfonds, in die der Waverton Absolute Return Fund investieren kann, bieten ein Engagement in einer oder mehreren der Anlagenklassen, die Bestandteil der Anlagepolitik des Fonds sind.

Anlagen in strukturierten Fonds dürfen insgesamt höchstens 20 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Der Waverton Absolute Return Fund kann beliebige der im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführten derivativen Finanzinstrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder für Anlagezwecke verwenden.

Der Waverton Absolute Return Fund kann sich an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft beteiligen, indem er bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in diesen anderen Teilfonds investiert. Der Waverton Absolute Return Fund darf jedoch keine Anlage in einem Teilfonds der Gesellschaft tätigen, der seinerseits Anteile an anderen Teilfonds der Gesellschaft hält. Wenn der Waverton Absolute Return Fund in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einen anderen Fonds, der vom Fondsmanager verwaltet oder beraten wird, investiert, darf er für den in den anderen Teilfonds/Fonds angelegten Teil seines Vermögens keine jährliche Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühr erheben.

Darüber hinaus kann der Waverton Absolute Return Fund Liquiditätsreserven halten, wenn der Fondsmanager angesichts der Marktumstände der Ansicht ist, dass es nicht im Interesse der Anteilhaber liegen würde, den Fonds vollständig zu investieren, oder wenn der Fonds Liquidität aufrechterhalten muss, um Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Basiswährung des Fonds ist das britische Pfund.

Hebelwirkung und Long-Short-Engagements

Die Hebelwirkung des Fonds kann bis zu 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, wobei die Hebelwirkung als Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“.

Es wird erwartet, dass das nominale Engagement des Waverton Absolute Return Fund in Long- und Short-Positionen jeweils bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Waverton Absolute Return Fund betragen wird.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Absolute Return Fund ist der JP Morgan Cash Index GBP 3 Month.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren Kapitalwachstum bei mässiger Volatilität anstreben.

Waverton Multi-Asset Income Fund

Anlageziel des Waverton Multi-Asset Income Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Erträgen über Anlagen von bis zu 100 Prozent seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, fest und/oder variabel verzinslichen globalen Staats- und Unternehmensschuldtiteln, strukturierten Produkten, Einlagen, Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und Organismen für gemeinsame Anlagen, die wiederum in die vorgenannten Anlageklassen und in Rohstoffe investieren können, soweit diese gemäss den OGAW-Richtlinien zulässig sind.

Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert sich auf keine bestimmte Branche oder geografische Region. Der Fondsmanager sucht nach einer Kombination aus Anlagen, die das Potential haben, positive Realrenditen (d. h. Renditen, die über der britischen Inflation liegen, gemessen am britischen Verbraucherpreisindex) über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont zu erzielen und durch den Anlagezyklus Erträge zu erwirtschaften. Der

Fondsmanager verwendet quantitative Analysen, um die nominalen Renditen eines zugrunde liegenden Investmentfonds oder anderen Emittenten, die Volatilität der Renditen und die Korrelation der Renditen mit herkömmlichen Anlagenklassen zu analysieren. Anschliessend wird ein qualitativer Ansatz angewendet, wenn potenzielle Manager von zugrunde liegenden Investmentfonds oder Emittenten befragt werden, um ein genaues Verständnis von der Erzielung der früheren Wertentwicklung und vom Anlageprozess zu erlangen und festzustellen, ob dieser Prozess wiederholbar ist.

Der Fonds kann bis zu 60 Prozent seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung begeben werden, darunter Stammaktien, Vorzugsaktien, ETFs, Investment Trusts, American Depositary Receipts (ADRs), European Depositary Receipts (EDRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die grundsätzlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Waverton Multi-Asset Income Fund kann bis zu 70 Prozent seines Nettoinventarwerts (über Direktanlagen oder über den Einsatz von Investmentfonds zum Aufbau eines Engagements in der zugrundeliegenden Anlagenklasse) in Schuldtitel investieren, beispielsweise in Schuldtitel von OECD-Regierungen, supranationalen Organisationen oder Unternehmen, in Bankakzepte und Commercial Paper sowie in wandelbare Schuldtitel. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, stammen nicht von einem bestimmten Branchensektor. Die Schuldtitel können von einer Rating-Agentur wie Moody's oder Standard & Poor's mit oder unterhalb von Investment Grade bewertet worden sein. Bis zu 35 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds können in Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investiert werden. Die Schuldtitel können auf beliebige Währungen lauten.

Höchstens 30 Prozent des gesamten Fondsvermögens des Waverton Multi-Asset Income Fund werden in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern begeben.

Der Waverton Multi-Asset Income Fund darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einen einzigen Investmentfonds investieren. Die Investmentfonds, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in OGAW-ähnlichen Einrichtungen dürfen insgesamt höchstens 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen. Die zugrunde liegenden Investmentfonds, in die der Waverton Multi-Asset Income Fund investieren kann, bieten ein Engagement in einer oder mehreren der Anlagenklassen, die Bestandteil der Anlagepolitik des Fonds sind.

Anlagen in strukturierten Produkten dürfen insgesamt höchstens 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Der Waverton Multi-Asset Income Fund kann auch beliebige der im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführten derivativen Finanzinstrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder für Anlagezwecke verwenden.

Der Waverton Multi-Asset Income Fund kann sich an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft beteiligen, indem er bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in diesen anderen Teilfonds investiert. Der Waverton Multi-Asset Income Fund darf jedoch keine Anlage in einem Teilfonds der Gesellschaft tätigen, der seinerseits Anteile an anderen Teilfonds der Gesellschaft hält. Wenn der Waverton Multi-Asset Income Fund in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einen anderen Fonds, der vom Fondsmanager verwaltet oder beraten wird, investiert, darf er für den in den anderen Teilfonds/Fonds angelegten Teil seines Vermögens keine jährliche Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühr erheben.

Darüber hinaus kann der Waverton Multi-Asset Income Fund Liquiditätsreserven halten, wenn der Fondsmanager angesichts der Marktumstände der Ansicht ist, dass es nicht im Interesse der Anteilhaber liegen würde, den Fonds vollständig zu investieren, oder wenn der Fonds Liquidität aufrechterhalten muss, um Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Basiswahrung des Fonds ist das britische Pfund.

Hebelwirkung und Long-Short-Engagements

Die Hebelwirkung des Fonds kann bis zu 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, wobei die Hebelwirkung als Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“.

Es wird erwartet, dass das nominale Engagement des Waverton Multi-Asset Income Fund in Long- und Short-Positionen jeweils bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Waverton Multi-Asset Income Fund betragen wird.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark, gegenuber der die Performance des Waverton Multi-Asset Income Fund gemessen wird, ist die kombinierte Performance der folgenden Benchmarks, wobei der Beitrag dieser Benchmark zur Gesamtleistung nach ihrem Namen in Klammern angegeben ist: MSCI AC World Index (45 Prozent), Iboxx Sterling Gilt Index (17.5 Prozent), Iboxx Sterling Corporates Index (17.5 Prozent) und GBP 1-Monats-Libor (20 Prozent).

Der MSCI AC World Index ist ein um den Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der darauf ausgelegt ist, die Aktienmarktentwicklung der Industrielander nachzubilden. Zum 25. Juli 2018 besteht der MSCI AC World Index aus den folgenden 23 Industrielanderindizes: Australien, osterreich, Belgien, Kanada, Danemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Konigreich und USA.

Der MSCI AC World Index bildet Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung in 23 Industrielandern und 23 Schwellenmarktlandern ab. Mit 2'470 Indexwerten deckt der Index in etwa 85 Prozent der fur Anlagen zur Verfugung stehenden globalen Marktkapitalisierung ab.

Der iBoxx £ Gilts Index ist eine breit angelegte Familie, bestehend aus Indizes und damit zusammenhangenden Anleihedaten; dieser Index basiert auf allen in Frage kommenden, auf GBP lautenden und von der britischen Regierung ausgegebenen Anleihen. Der Iboxx Sterling Corporates Index ist eine breit angelegte, aus Investment-Grade-Anleihen bestehende Familie, die von offentlichen oder privaten Unternehmen ausgegeben werden.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist fur Anleger geeignet, die uber einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren Kapitalwachstum und Ertrage bei massiger Volatilitat anstreben.

Waverton Sterling Bond Fund

Anlageziel des Waverton Sterling Bond Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Ertragen uber Anlagen in fest bzw. variabel verzinslichen britischen und internationalen Staats- und Unternehmensschuldtitel. Die Unternehmensschuldtitel, in die der Fonds investiert, durfen nicht von einer bestimmten Branche sein. Die Schuldtitel mussen von einer Agentur wie Moody's oder Standard & Poor's vornehmlich mit Investment Grade bewertet sein. Die Schuldtitel konnen in jeder beliebigen Wahrung denominiert sein, doch der Fonds wird jederzeit ein Engagement von mindestens 80 Prozent in britischen Pfund haben.

Der Waverton Sterling Bond Fund kann auch beliebige der im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführten derivativen Finanzinstrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und für Anlagezwecke verwenden.

Der Waverton Sterling Bond Fund darf generell nicht mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds investieren, die ähnliche Anlageziele und -grundsätze haben wie der Fonds, oder die in Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente investieren. Davon können bis zu 5 Prozent seines Nettovermögens in Investmentfonds angelegt werden, die ihrerseits in globale Schuldtitelmärkte investieren. Diese Investmentfonds, die in globale Schuldtitelmärkte investieren, sind als OGAW oder OGAW-ähnliche Konstruktionen im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet.

Der Waverton Sterling Bond Fund kann zusätzliche liquide Mittel halten, wenn der Fondsmanager angesichts der Marktsituation glaubt, dass es nicht im Interesse der Anteilhaber wäre, wenn der Fonds voll investiert ist, oder wenn der Fonds Liquidität aufrecht erhalten muss, um Rückkaufanträge zu erfüllen.

Die Basiswährung des Fonds ist das britische Pfund.

Hebelwirkung und Long-Short-Engagements

Die Hebelwirkung des Fonds kann bis zu 300 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, wobei die Hebelwirkung als Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“.

Es wird erwartet, dass das nominale Engagement des Waverton Sterling Bond in Long- und Short-Positionen jeweils bis zu 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Waverton Sterling Bond betragen wird.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Sterling Bond Fund ist der Iboxx Sterling Gilts Index.

Der Iboxx Sterling Gilts Index ist eine breit angelegte Familie, bestehend aus Indizes und damit zusammenhängenden Anleihedaten; dieser Index basiert auf allen in Frage kommenden, auf GBP lautenden und von der britischen Regierung ausgegebenen Anleihen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren Kapitalwachstum und Erträge bei mässiger Volatilität anstreben.

Waverton Tactical Equity Fund

Anlageziel des Waverton Tactical Equity Fund ist die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Erträgen über Anlagen von bis zu 100 Prozent seines Vermögens in internationalen Aktienwerten entweder durch Direktinvestitionen oder durch den Einsatz von Investmentfonds, um so ein Engagement in der Basisvermögensklasse aufzubauen. Je nach Marktsituation kann der Fonds auch direkt in strukturierte Produkte anlegen, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, um so das Aufwärtspotenzial zu verstärken oder um einen Schutz gegenüber Marktbewegungen zu ermöglichen. Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert sich auf keine bestimmte Branche oder geographische Region, der Fonds kann dementsprechend einen signifikanten Anteil in Anlagen von Emittenten aus Schwellenländern investieren.

Die Aktienwerte, in die der Fonds anlegt, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, ADRs, EDRs und GDRs, die an geregelten Märkten notiert sind und gehandelt werden.

Der Waverton Tactical Equity Fund darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in einen einzigen Investmentfonds investieren. Die Investmentfonds, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in OGAW-ähnlichen Einrichtungen dürfen insgesamt höchstens 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Anlagen in strukturierten Fonds dürfen insgesamt höchstens 20 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Der Waverton Tactical Equity Fund kann auch beliebige der im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ aufgeführten derivativen Finanzinstrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements verwenden.

Der Waverton Tactical Equity Fund kann sich an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft beteiligen, indem er bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in diesen anderen Teilfonds investiert. Der Waverton Tactical Equity Fund darf jedoch keine Anlage in einem Teilfonds der Gesellschaft tätigen, der seinerseits Anteile an anderen Teilfonds der Gesellschaft hält. Wenn der Waverton Tactical Equity Fund in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einen anderen Fonds, der vom Fondsmanager verwaltet oder beraten wird, investiert, darf er für den in den anderen Teilfonds/Fonds angelegten Teil seines Vermögens keine jährliche Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühr erheben.

Darüber hinaus kann der Waverton Tactical Equity Fund Liquiditätsreserven halten, wenn der Fondsmanager angesichts der Marktumstände der Ansicht ist, dass es nicht im Interesse der Anteilinhaber liegen würde, den Fonds vollständig zu investieren, oder wenn der Fonds Liquidität aufrechterhalten muss, um Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Basiswährung des Fonds ist das britische Pfund.

Hebelwirkung und Long-Short-Engagements

Die Hebelwirkung des Fonds kann bis zu 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, wobei die Hebelwirkung als Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“.

Es wird erwartet, dass das nominale Engagement des Waverton Tactical Equity Fund in Long- und Short-Positionen jeweils bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Waverton Tactical Equity Fund betragen wird.

Performance-Benchmark

Performance-Benchmark für die Wertentwicklung des Waverton Tactical Equity Fund ist der MSCI AC World Index. Der MSCI AC World Index ist ein um den Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der darauf ausgelegt ist, die Aktienmarktentwicklung der Industrieländer nachzubilden. Zum 25. Juli 2018 besteht der MSCI AC World Index aus den folgenden 23 Industrieländerindizes: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich und USA.

Seit dem 1. Januar 2017 ist die Performance-Benchmark, anhand derer die Wertentwicklung des Waverton Tactical Equity Fund gemessen wird, der MSCI AC World Index. Der MSCI AC World Index bildet Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung in 23

Industrieländern und 23 Schwellenmarktländern ab. Mit 2'470 Indexwerten deckt der Index in etwa 85 Prozent der für Anlagen zur Verfügung stehenden globalen Marktkapitalisierung ab.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren Kapitalwachstum und Erträge bei mässiger Volatilität anstreben.

Anteilklassen

Die Anteilklassen, die in Bezug auf die Fonds ausgegeben werden können, sind in Anlage IV dargelegt.

KREDITAUFNAHME

Ein Fonds darf mit folgenden Ausnahmen keine Gelder ausleihen:

- (a) Ein Fonds darf Fremdwährungen mittels eines Parallelkredits (*back-to-back loan*) erwerben und
- (b) ein Fonds darf bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts aufnehmen, soweit diese Kreditaufnahme nur vorübergehend erfolgt.

Auf diese Weise erworbene Devisen gelten für die Zwecke der Beschränkungen der Kreditaufnahme in Regulation 103 (und im vorstehenden Absatz (b)) nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Ausgleichseinlage mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht. Wenn Devisendarlehen den Wert der Gegeneinlage überschreiten, gilt der überschüssige Betrag jedoch für die Zwecke von Regulation 103 und des vorstehenden Absatzes (b) als Kreditaufnahme.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Es wird vorgeschlagen, dass die Gesellschaft halbjährlich Dividenden für den Waverton Global Equity Fund, den Waverton Global Core Equity Fund, den Waverton Asia Pacific Fund, den Waverton UK Fund, den Waverton Tactical Equity Fund und den Waverton Absolute Return Fund an den Ex-Ausschüttungstagen 30. April und 31. Oktober jedes Jahres (oder falls der 30. April und der 31. Oktober in einem bestimmten Jahr nicht auf einen Geschäftstag fallen, am Geschäftstag unmittelbar vor diesem Datum) erklärt und innerhalb von acht Wochen ab dem Ex-Ausschüttungstag aus dem Nettoertrag (exklusive Kapitalgewinne) Dividenden zahlt. Die Zahlung wird an alle Anteilhaber erfolgen, die am Ex-Ausschüttungstag bzw. am 30. April und 31. Oktober des jeweiligen Jahres (oder falls der 30. April oder der 31. Oktober in einem bestimmten Jahr nicht auf einen Geschäftstag fällt, am Geschäftstag unmittelbar vor diesem Datum) Anteile hielten.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gesellschaft vierteljährlich Dividenden für den Waverton Global Strategic Bond Fund, den Waverton Sterling Bond Fund und den Waverton Multi-Asset Income Fund an den Ex-Dividendendaten 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober jedes Jahres (oder falls diese Daten in einem bestimmten Jahr nicht auf einen Geschäftstag fallen, am Geschäftstag unmittelbar vor diesem Datum) erklärt, und innerhalb von acht Wochen ab dem Ex-Dividendendatum aus dem Nettoertrag (exklusive Kapitalgewinne) Dividenden zahlt. Die Zahlung wird an alle Anteilhaber erfolgen, die am Ex-Ausschüttungstag bzw. am 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober des jeweiligen Jahres (oder falls eines dieser Daten in einem bestimmten Jahr nicht auf einen Geschäftstag fällt, am Geschäftstag unmittelbar vor diesem Datum) Anteile hielten.

Beachten Sie bitte, dass Dividendenausschüttungen bei Fonds, deren Gebühren (einschliesslich der Verwaltungsvergütung und/oder der erfolgsbezogenen Vergütung) und/oder Kosten mit dem Kapital und nicht mit den Erträgen verrechnet werden, zu einer Beeinträchtigung des zukünftigen Kapitalzuwachses dieser Fonds führen können, und dass höhere Erträge durch Verzicht auf einen Teil des möglichen künftigen Kapitalwachstums erzielt werden. Alle für Inhaber von Fondsanteilen erstellten Kontoauszüge enthalten bei Fonds, die vorrangig in Schuldtitel investieren und ihre Kosten mit dem Kapital verrechnen, eine Erklärung der Auswirkungen dieser Art von Dividendenpolitik und insbesondere einen Hinweis darauf, dass der Kapitalbetrag des jeweiligen Anteilhabers reduziert wurde.

Es wird vorgeschlagen, dass für die thesaurierende Anteilsklasse B USD und die thesaurierende Anteilsklasse B GBP des Waverton Global Equity Fund und die thesaurierende Anteilsklasse I Euro des Waverton Global Strategic Bond Fund und die thesaurierende Anteilsklasse P GBP des Waverton Multi-Asset Income Fund keine Dividenden erklärt werden. Stattdessen werden Netto-Anlageerträge und realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne abzüglich der jeweils auf diese Klassen entfallenden realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste im Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse thesauriert und gemäss Anlageziel und Politik des entsprechenden Fonds reinvestiert.

Wenn Ausschüttungen für diese Klassen erklärt und gezahlt werden, können diese Ausschüttungen für die ausschüttenden Anteilsklassen der Fonds aus vorstehenden Quellen erfolgen. Sämtliche Änderungen der Ausschüttungspolitik dieser thesaurierenden Anteilsklassen werden Anteilhabern vorab mitgeteilt, und alle Einzelheiten werden in einem aktualisierten Prospekt oder Zusatzprospekt dargelegt.

Eine Zusammenfassung der Ausschüttungspolitik der Fonds finden Sie in der Spalte „Ausschüttungspolitik“ in Anlage IV.

Alle Fonds wurden von der britischen Steuerbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) gemäss den Bestimmungen der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 als Berichtsfonds genehmigt oder ein Antrag dafür wird gestellt.

Solange sich der Anteilinhaber nicht für eine Auszahlung als Bardividende entschieden hat, werden Dividenden automatisch in den Fonds reinvestiert, für den die Dividende erklärt wurde. Dividendenzahlungen erfolgen in bar per Überweisung an den oder die Anteilinhaber, die im Anteilsregister verzeichnet sind. Dividenden, auf die sechs Jahre nach ihrer Fälligkeit kein Anspruch erhoben wird, verfallen und gehen in das Vermögen des betreffenden Fonds über.

Die Gesellschaft kann gegebenenfalls verpflichtet sein, für die an die Anteilinhaber ausgezahlten Dividenden eine Quellensteuer zum geltenden Satz einzubehalten, soweit nicht der Anteilinhaber eine massgebliche Erklärung eingereicht hat, mit der bestätigt wird, dass der Anteilinhaber keine Person ist, die ihren vorübergehenden oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat, für die Steuern abzuziehen ist. Die Gesellschaft behält sich vor, die für die Deckung einer etwaigen Steuerverbindlichkeit erforderliche Anzahl von Anteilen eines Anteilinhabers zurückzunehmen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagen jedes Fonds unterliegen den Anlagebeschränkungen der OGAW-Richtlinien, wie in Anlage II ausgeführt. Werden die OGAW-Richtlinien während der Dauer der Gesellschaft geändert, können die Anlagebeschränkungen entsprechend geändert werden, jedoch müssen die Änderungen im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank stehen und die Anteilhaber sind von den Änderungen im darauf folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen.

ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Allgemeines

Der Fondsmanager ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, für das effiziente Portfoliomanagement Anlagetechniken und –Instrumente einzusetzen, jeweils zu den Bedingungen und innerhalb der Limiten, die von der Zentralbank vorgegeben sind. Solch ein effizientes Portfoliomanagement beinhaltet (i) Absicherungen (*hedging*) (z. B. um einen Fonds vor Marktfluktuationen oder gegen Fremdwährungsverchiebungen zu schützen), (ii) Kostenreduzierung und (iii) die Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für ein Fonds mit einem akzeptabel niedrigen Risikolevel.

Ein Fonds darf Geschäfte mit Derivaten tätigen (zum Beispiel Optionen, Terminkontrakte (*futures*), Swaps, Differenzgeschäfte, die Optionen ähneln oder unter bestimmten Voraussetzungen synthetische Terminkontrakte).

Jeder Fonds darf Devisen-Forwards und andere Fremdwährungs-Derivate nutzen, um das Fremdwährungsrisiko zu limitieren, welches sich aus dem Fehlen einer Basiswährung der Anlagen des Fonds oder aus dem Währungsrisiko zwischen der Basiswährung und der jeweiligen Währung einer Klasse ergibt. Darüber hinaus kann jeder Fonds auch Devisen-Forwards oder sonstige Kontrakte kaufen, um das zugrunde liegende Währungsrisiko von Anlagen im Portfolio des Fonds gegen alternative Währungen auszutauschen, wobei die Merkmale der Anlagen darauf ausgelegt werden, das gewünschte Gleichgewicht zwischen Risiko und Ertrag im Einklang mit der vom jeweiligen Fonds verfolgten Strategie zu erzielen. Dementsprechend darf ein Fonds wesentliche Positionen in anderen Währungen als den Währungen aufnehmen, auf die die Basiswerte des Fonds lauten.

Jeder Fonds darf Terminkontrakte (Futures) abschließen, um Long- oder Short-Positionen aufzunehmen oder um das Engagement des Fonds in ein Wertpapier, eine Währung, einen Markt oder einen Index zu erhöhen oder zu reduzieren. Beispielsweise können gekaufte Terminkontrakte als langfristige Absicherung der Anlagen eines Fonds und verkaufte Terminkontrakte als limitierte kurzfristige Absicherung der Anlagen eines Fonds dienen. Terminkontrakte können z. B. auch zum Ausgleich von Barbeständen genutzt werden, sowohl unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtung als auch mit Bezug zu festen Zahlungszielen.

Jeder Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen. Kaufoptionen können von einem Fonds gekauft werden, (i) um Schutz gegen einen Zuwachs im Markt zu erlangen (z. B. in Bezug auf zwischenzeitliche Bargeldbestände (*cash positions*)); und (ii) um sich gegen eine Preissteigerung von Aktien oder anderen Anlagen, welche ein Fonds kaufen will, abzusichern. Verkaufsoptionen können von einem Fonds gekauft werden, (i) um sich gegen eine Verminderung des Marktes generell abzusichern; und (ii) um sich gegen Preise von Aktien oder anderen Anlagen, die von einem Fonds gehalten werden, abzusichern. Der Zweck, dass ein Fonds gedeckte Optionen eingeht, ist typischerweise der, eine verbesserte Rendite zu erlangen und wenn nach Einschätzung des Fondsmanagers der Ausübungspreis zusammen mit der erhaltenen Optionsprämie (soweit die geschriebenen Kaufoptionen nicht zurückgekauft werden) einen akzeptablen Kaufpreis für die Beteiligung als Ganzes oder einen Teil davon darstellen würde. Der Fonds darf Verkaufsoptionen, die von Bargeld gedeckt werden, eingehen, wenn nach Einschätzung des Fondsmanagers der Ausübungspreis abzüglich der erhaltenen Optionsprämie (soweit die geschriebenen Verkaufsoptionen nicht zurückgekauft werden) einen akzeptablen Kaufpreis für die Beteiligung darstellen würde.

Jeder Fonds darf Swapverträge und Differenzverträge abschließen. Swapverträge sind zweiseitige Verträge, die für Laufzeiten abgeschlossen, die von wenigen Wochen bis zu über einem Jahr reichen. In einer Standard-Swap-Transaktion vereinbaren zwei Parteien, Erträge

auszutauschen (oder Unterschiede in Erträgen), die in Bezug auf einen „Nominalwert“ berechnet wurden, z. B. der Ertrag oder die Wertsteigerung einer bestimmten Summe, die zu einem bestimmten Zinssatz, in einer bestimmten fremden Währung oder in einen „Korb“ von Wertpapieren, die einen bestimmten Index repräsentieren, investiert werden. Swaps ermöglichen unabhängige Profitmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, bestehende Long-Positionen abzusichern. Differenzverträge sind Swap-Absprachen, die ein Fonds mit einer Gegenseite vereinbaren kann, nach denen der Ertrag (oder der Verlust) abhängen soll von der relativen Wertentwicklung zweier unterschiedlicher Gruppen oder „Körbe“ von Wertpapieren. Hinsichtlich eines der Körbe ist der Ertrag eines Fonds abhängig von einer theoretischen Long-Position in Wertpapieren, die sich in dem Korb befinden (mit einem Gesamtnennwert entsprechend dem Nominalwert des Differenzvertrages) und hinsichtlich des anderen Korbes ist der Ertrag eines Fonds abhängig von einer theoretischen Short-Position hinsichtlich der Wertpapiere, die sich in dem Korb befinden. Differenzverträge können genutzt werden, um Schutz vor Aktienpreisbewegungen zu erlangen, ohne die Aktien selber zu kaufen.

Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit denselben Eigenschaften investiert, kann sich der Basiswert oder Index aus Aktien- oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen qualifizierten Anlagen zusammensetzen, die dem im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds, Benchmarks und typische Anlegerprofile“ beschriebenen Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Die Gegenparteien solcher Transaktionen sind in der Regel Banken, Investmentgesellschaften, Makler/Händler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder Vermittler. Das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des Total-Return-Swap-Geschäfts nicht nachkommen kann, und die Auswirkungen dessen auf die Renditen der Anleger werden in den Abschnitten „Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten („FDI“) und Techniken und Instrumente für effizientes Portfoliomanagement („EPM“)“ sowie „Kredit- und Abrechnungsrisiko“ beschrieben. Es ist nicht vorgesehen, dass die Gegenparteien von Total-Return-Swaps-Absprachen, die ein Fonds getroffen hat, Einblick in die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder in die zugrundeliegenden Basiswerte der FDI erhalten oder dass die Genehmigung der Gegenpartei in Bezug auf Portfoliotransaktionen des Fonds erforderlich ist.

Die Richtlinie, die für Sicherheiten gilt, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten oder aus Techniken für effizientes Portfoliomanagement in Verbindung mit den Fonds ergeben, besteht in der Einhaltung der Anforderungen, die in Anlage III dargelegt sind. Hier werden die zulässigen Arten der Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten sowie die Sicherheitsabschlagsrichtlinie und, im Falle von Barsicherheiten, die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Richtlinien vorgeschriebene Wiederanlagepolitik beschrieben. Zu den Arten von Sicherheiten, die der Fonds erhalten kann, gehören Barmittel und unbare Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Bestimmungen in Anlage III kann die Richtlinie zur Höhe der erforderlichen Sicherheiten und zu den Sicherheitsabschlägen im Ermessen des Fondsmanagers angepasst werden, wenn dieser eine Anpassung im Zusammenhang mit dem spezifischen Kontrahenten, den Eigenschaften des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts, den Marktbedingungen oder anderen Umständen für angemessen erachtet. Die vom Fondsmanager (gegebenenfalls) angewendeten Sicherheitsabschläge werden für jede als Sicherheit erhaltene Vermögenswertkategorie angepasst, wobei die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie z. B. die Kreditwürdigkeit und/oder die Kursvolatilität sowie das Ergebnis eventuell durchgeführter Stresstests in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anlage III berücksichtigt werden. Jede Entscheidung, einen bestimmten Sicherheitsabschlag auf eine bestimmte Vermögenswertkategorie anzuwenden oder nicht anzuwenden, muss auf der Basis dieser Richtlinie begründet werden können.

Wenn eine vom Fonds erhaltene Barsicherheit wiederangelegt wird, besteht für den Fonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Tritt ein solcher Verlust ein, wird der Wert der Sicherheit reduziert, und der Fonds hat im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten weniger Schutz. Die Risiken in Verbindung mit einer Wiederanlage von Barsicherheiten sind im

Wesentlichen mit den Risiken identisch, die für andere Anlagen des Fonds bestehen. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Anlage I enthält ein Verzeichnis der geregelten Märkte, auf denen diese derivativen Instrumente notiert sind oder gehandelt werden. In Anlage III werden die von der Zentralbank genehmigten Techniken und Instrumente beschrieben. Zudem können neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die künftig für einen Fonds geeignet sein können, ein Fonds darf diese im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank einsetzen. Die Zentralbank verlangt momentan, dass solche Derivate, die nicht von dem Risikomanagementverfahren, welches von dem Fondsmanager genutzt wird, umfasst sind, nicht genutzt werden bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren bei der Zentralbank eingereicht wurde.

Ungeachtet des Vorstehenden wird der Fondsmanager nur solche Anlagetechniken und – Instrumente für das effiziente Portfoliomanagement eines Fonds einsetzen, die zulässig wären (unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ein in Grossbritannien genehmigter Unit-Trust oder eine offene Investmentgesellschaft wäre). Jeder Fonds darf Techniken zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken einsetzen, die zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Anlagen, in die der Fonds investiert, auftreten können. Zudem darf der Fondsmanager das Fremdwährungsrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung einer Klasse absichern. In solchen Fällen wird das resultierende Währungsrisiko in keinem Fall mehr als 105 Prozent des Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds übersteigen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Techniken zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken erfolgreich sind.

Vorschriften zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften - Offenlegung

Ein Fonds kann gemäss den Ausführungen im Kapitel „Anlagetechniken und -instrumente“ Total Return Swaps abschliessen.

Ein Fonds kann zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement Total Return Swaps abschliessen. In diesem Kontext gehören folgende Aspekte zum effizienten Portfoliomanagement: Die Reduzierung von Risiken, die Reduzierung von Kosten und die Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds übereinstimmt.

Investiert der Fonds in Total Return Swaps, kann die betreffende Anlage oder der betreffende Index aus Aktienwerten oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Frage kommenden Anlagen bestehen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Vorbehaltlich der in Anlage II ausgeführten Anlagebeschränkungen der Zentralbank und in dem Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Fonds bis zu 100 Prozent seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps anlegen. Voraussichtlich wird der Fonds in der Regel zwischen 0 und 50 Prozent seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps anlegen.

Der Fonds geht Total Return Swaps nur mit Kontrahenten ein, die die in den Ziffern 4.1 und 4.2 von Anlage III genannten und vom Fondsmanager übernommenen Kriterien erfüllen (einschliesslich derjenigen, die sich auf die rechtliche Stellung, das Ursprungsland und das Mindest-Kreditrating beziehen).

Die Kategorien der Sicherheiten, die der Fonds akzeptieren kann, sind in Anlage III aufgeführt. Hierzu gehören Barmittel und unbare Vermögenswerte wie Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Vom Fonds erhaltene Sicherheiten werden in Übereinstimmung mit den im Kapitel „Verwaltung der Gesellschaft - Bestimmung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Bewertungsmethoden bewertet. Vom Fonds erhaltene Sicherheiten werden täglich neu bewertet, wobei tägliche Schwankungsmargen verwendet werden.

Wenn der Fonds aufgrund des Eingehens von Total Return Swaps Sicherheiten erhält, ist das Risiko vorhanden, dass die vom Fonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass die Liquidierung von Sicherheiten, die der Fonds zur Sicherung der Verpflichtungen eines Kontrahenten im Rahmen eines Total Return Swap erhalten hat, im Fall eines Ausfalls des Kontrahenten dessen Verpflichtungen befriedigen würden. Wenn der Fonds aufgrund des Eingehens von Total Return Swaps Sicherheiten bereitstellt, ist das Risiko vorhanden, dass der Kontrahent nicht in der Lage oder bereit ist, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe der gegebenen Sicherheiten nachzukommen.

Eine Zusammenfassung bestimmter anderer, auf Total Return Swaps zutreffender Risiken befindet sich im Kapitel „Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten („FDI“) und Techniken und Instrumente für das effiziente Portfoliomanagement („EPM“)“.

Der Fonds kann Kontrahenten in Verbindung mit Total Return Swaps bestimmte seiner Vermögenswerte als Sicherheiten bereitstellen. Wenn der Fonds hinsichtlich dieser Transaktionen überbesichert ist (d. h. dem Kontrahenten Überbesicherungen bereitgestellt hat), kann er im Fall der Insolvenz des Kontrahenten in Bezug auf diese Überbesicherung ein unbesicherter Gläubiger sein. Hält die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle oder ein Dritter Sicherheiten im Namen des Fonds, kann der Fonds im Falle der Insolvenz dieses Unternehmens ein unbesicherter Gläubiger sein.

Das Eingehen von Total Return Swaps ist mit rechtlichen Risiken verbunden, was zu Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift führen kann, oder weil Verträge nicht durchführbar oder richtig dokumentiert sind.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen, die in den Ziffern 28 bis 29 von Anlage III ausgeführt sind, kann der Fonds erhaltene Barsicherheiten wieder anlegen. Reinvestiert der Fonds erhaltene Barsicherheiten, besteht für den Fonds auf diese Anlage ein Verlustrisiko. Sollte ein solcher Verlust eintreten, reduziert sich der Wert der Sicherheit und der Fonds hat einen geringeren Schutz, falls der Kontrahent ausfällt. Die mit der Reinvestition von Barsicherheiten verbundenen Risiken entsprechen im Wesentlichen den Risiken, die für die anderen Anlagen des Fonds vorhanden sind.

Aufgrund von Total Return Swaps entstehende direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren können von den an den Fonds weitergegebenen Erlösen abgezogen werden (z. B. aufgrund von Erlösteilungsvereinbarungen). Diese Kosten und Gebühren enthalten keine verborgenen Erlöse und sollten solche nicht enthalten. Alle durch diese effizienten Portfoliomanagement-Techniken entstehenden Erlöse, ohne direkte und indirekte operative Kosten, werden an den Fonds zurückbezahlt. Zu den Unternehmen, an die ggf. direkte und indirekte Kosten und Gebühren bezahlt werden müssen, gehören Banken, Investmentgesellschaften, Broker-Dealer, Wertpapierleihstellen oder andere Finanzinstitute oder Finanzintermediäre, wobei sie verbundene Parteien des Fondsmanagers oder der Verwahrstelle sein können.

Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung

Zum Zwecke der Einhaltung der OGAW-Richtlinien wird das Marktrisiko der Fonds anhand der Value-at-Risk-Methode („VaR“) gemessen. Der Fondsmanager wendet je nach Strategie des jeweiligen Fonds eine „absolute“ oder „relative“ VaR-Methode an.

Die absolute VaR-Methode wird auf den Waverton Global Strategic Bond Fund, den Waverton Absolute Return Fund und den Waverton Sterling Bond Fund angewendet. Entsprechend den Auflagen der Zentralbank unterliegen alle vorgenannten Fonds einer absoluten VaR-Grenze von 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds.

Die relative VaR-Methode wird auf den Waverton Global Equity Fund, den Waverton Global Core Equity Fund, den Waverton Asia Pacific Fund, den Waverton UK Fund, den Waverton Multi-Asset Income Fund und den Waverton Tactical Equity Fund angewendet. Entsprechend den Auflagen der Zentralbank unterliegen alle vorgenannten Fonds einer relativen VaR-Grenze, die das Zweifache des VaR des jeweiligen Referenzportfolios ist. In der folgenden Tabelle sind die relevanten Referenzportfolios aufgeführt.

| Fonds | Referenzportfolio |
|----------------------------------|--|
| Waverton Global Equity Fund | MSCI AC World Index |
| Waverton Global Core Equity Fund | MSCI World Index |
| Waverton Asia Pacific Fund | MSCI AC Asia ex Japan Index |
| Waverton UK Fund | MSCI United Kingdom All Cap Index |
| Waverton Multi-Asset Income Fund | MSCI AC World Index (45 Prozent), Iboxx Sterling Gilt Index (17.5 Prozent), Iboxx Sterling Corporates Index (17.5 Prozent) und GBP 1-Monats-Libor (20 Prozent) |
| Waverton Tactical Equity Fund | MSCI AC World Index |

Bei der Berechnung des VaR eines Fonds berücksichtigt der Fondsmanager folgende Parameter:

- (a) einseitiges Konfidenzintervall von 99 Prozent;
- (b) Haltedauer von 1 Monat (20 Bankgeschäftstage);
- (c) effektiver Beobachtungszeitraum (Verlauf) von Risikofaktoren von mindestens 1 Jahr (250 Bankgeschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen signifikanten Anstieg der Kursvolatilität gerechtfertigt (beispielsweise bei extremen Marktbedingungen);
- (d) vierteljährliche Datenaktualisierungen oder häufiger, wenn die Marktpreise starken Änderungen unterliegen; und
- (e) mindestens einmal tägliche Berechnung.

In Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank verwaltet der Fondsmanager die Fonds vorbehaltlich der geltenden VaR-Grenzen. Ein Fonds kann von Zeit zu Zeit eine Hebelung anwenden. In diesem Zusammenhang wird die „Hebelung“ entsprechend den Auflagen der Zentralbank als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet, wobei keine zu einem beliebigen Zeitpunkt bestehenden Netting- und Absicherungsverträge des Fonds berücksichtigt werden. Bei der Anwendung dieser Berechnungsmethode ist es möglich, dass die Hebelung im Falle des Waverton Sterling Bond Fund und des Waverton Global Strategic Bond Fund 300 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds und im Falle aller anderen Fonds 200 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds betragen kann. Die offengelegte Hebelwirkung ist nicht als eine zusätzliche Risikobegrenzung für den Fonds vorgesehen. Des Weiteren ist nicht beabsichtigt, dass die Hebelwirkung selbst ein Indikator für das Risikoprofil des Fonds ist. Die Hebelung ist nur einer von vielen Risikofaktoren, die der Fondsmanager bei der Zusammenstellung eines Portfolios berücksichtigen muss. Anlegern wird daher empfohlen, den gesamten Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig zu lesen.

RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden auf folgende Risikofaktoren hingewiesen. Diese Aufzählung erhebt im Hinblick auf die Risikofaktoren einer Anlage in dem Fonds keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlagerisiko

Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. **Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, je nach Schwankung des Kapitalrisikos der Wertpapiere, in die der Fonds investiert hat.** Der Anlageertrag aus den Fonds basiert auf den Erträgen der Wertpapiere im Anlageportfolio abzüglich der entstandenen Aufwendungen. Der Anlageertrag eines Fonds kann daher in Abhängigkeit zu entsprechenden Schwankungen dieser Aufwendungen oder Erträge ebenfalls schwanken.

Eine Anlage in den Anteilen sollte als mittel- bis langfristige Anlage gesehen werden. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Die historische Wertentwicklung eines Fonds ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf seine zukünftige Wertentwicklung.

Aktienrisiko

Fonds, die in Aktien investieren, sind dem Risiko eines Rückgangs der Marktpreise dieser Anlagen ausgesetzt. Die Marktpreise von Aktien können aus Gründen sinken, die sich direkt auf den Emittenten beziehen, beispielsweise eine schlechte Leistung des Managements oder ein Rückgang der Nachfrage für Produkte oder Dienstleistungen des Emittenten. Sie können auch durch Faktoren sinken, die eine bestimmte Branche betreffen, z. B. ein Rückgang der Nachfrage, ein Arbeitskräfte- oder Rohstoffmangel oder erhöhte Produktionskosten. Ferner können Marktpreise aufgrund allgemeiner Marktbedingungen sinken, die nicht spezifisch mit einer Gesellschaft oder Branche zusammenhängen. Beispiele hierfür sind tatsächlich oder vermeintlich ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinsen oder Wechselkurse oder allgemein ungünstige Anlegerstimmungen. Aktien weisen generell eine deutliche Preisvolatilität auf, und die Marktpreise von Aktien können schnell oder in unvorhersehbarer Weise sinken. Wenn ein Fonds Aktien zu einem Abschlag gegenüber ihrem vom Fondsmanager ermittelten Wert kauft, besteht für den Fonds das Risiko, dass die Marktpreise dieser Anlagen nicht steigen oder aus verschiedenen Gründen, z. B. die Überschätzung des Werts dieser Anlagen durch den Fondsmanager, zurückgehen. Die Marktpreise von Aktien, die zu hohen aktuellen Verhältniskennzahlen gehandelt werden, reagieren häufig sensibler auf Veränderungen der zukünftigen Gewinnerwartungen, als Marktpreise von Aktien, die zu niedrigeren Verhältniskennzahlen gehandelt werden.

Risiko von Schuldtiteln

Fonds, die in Schuldtitel investieren, unterliegen verschiedenen Marktrisiken. Der Marktpreis eines Schuldtitels kann aufgrund einer Reihe markttechnischer Faktoren einschliesslich steigender Zinssätze und sich ausweitender Kreditspreads oder sinkender Liquidität wegen der Unsicherheit des Marktes über den Wert eines Schuldtitels (oder einer Klasse von Schuldtiteln) zurückgehen. Zudem kann der Marktpreis von Schuldtiteln mit komplexen Strukturen aufgrund der Marktunsicherheit über deren Kreditqualität und die Verlässlichkeit ihrer Zahlungsströme sinken. Bei manchen Schuldtiteln kann auch eine ausserplanmässige vorzeitige Rückzahlung erfolgen, und ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, vorzeitige Rückzahlungen zu einer Rendite zu investieren, die der Schuldtitel bot. Wenn die Zinssätze steigen, können diese Wertpapiere auch langsamer als erwartet zurückgezahlt werden, was zu einem Sinken des Marktpreises der Anlagen des Fonds führen kann. In Perioden wirtschaftlicher Unsicherheit und Veränderung kann der Marktpreis der Anlagen des Fonds in Wertpapieren unter Investment Grade (allgemein als „Junk-Bonds“ bezeichnet)

besonders volatil sein. Junk-Bonds weisen häufig eine höhere Sensitivität gegenüber Zinssätzen und wirtschaftlichen Veränderungen als höher bewertete Anleihen auf und können schwieriger zu bewerten sein, wodurch ein Fonds dem Risiko ausgesetzt ist, dass der Verkaufspreis unter dem ihnen während der Haltedauer des Fonds beigemessenen Wert liegt.

Ein Hauptrisiko jedes Fonds mit umfangreichen Anlagen in Schuldtiteln ist, dass ein Anstieg des herrschenden Zinsniveaus zu einem Rückgang des Marktpreises dieser Wertpapiere führt. Das mit steigenden Zinssätzen verbundene Risiko (auch als „Zinsrisiko“ bezeichnet) ist allgemein für Fonds grösser, die in Schuldtitel mit längerer Duration investieren, und in manchen Fällen kann die Duration steigen.

Das Ausmass, in dem sich der Preis eines Schuldtitels mit Zinsänderungen verändert, wird als Zinsduration bezeichnet, die mathematisch oder empirisch gemessen werden kann. Eine Anlage mit längerer Laufzeit hat allgemein eine längere Zinsduration, weil der feste Zinssatz der Anlage über einen längeren Zeitraum festgeschrieben ist. Variabel verzinsliche Wertpapiere haben jedoch allgemein kürzere Zinsdurationsen, weil ihre Zinssätze nicht fest sind, sondern mit den Zinsänderungen steigen und sinken. Inverse Floater haben dagegen Durationsen, die sich in entgegengesetzter Richtung zu den kurzfristigen Zinsen bewegen. Sie tendieren bei steigenden Zinsen daher zur Underperformance gegenüber festverzinslichen Wertpapieren, übertreffen diese jedoch bei fallenden Zinsen. Zinslose Schuldtitel wie Nullkupon und nur Kapital zahlende Wertpapiere begründen ein zusätzliches Zinsrisiko.

Risiken von Wertpapieren unter Investment Grade

Ein Fonds kann in bestimmte Wertpapiere/Commercial Paper mit einem Rating unter Investment Grade oder in Wertpapiere ohne Rating oder Instrumente einschliesslich Wertpapieren in den untersten Ratingkategorien und vergleichbare Wertpapiere ohne Rating („Wertpapiere unter Investment Grade“) (allgemein als „Junk-Bonds“ bezeichnet) investieren, wenn der Fondsmanager deren Qualität zum Kaufzeitpunkt für vergleichbar mit Wertpapieren mit Rating hält. Ferner können manche Fonds Wertpapiere halten, die nach dem Zeitpunkt des Kaufs durch die Fonds unter den Status von Investment Grade herabgestuft wurden. Im Vergleich zu höherwertigen Schuldtiteln bieten Wertpapiere unter Investment Grade das Potential höherer Anlagerenditen, setzen Inhaber jedoch einem höheren Kredit- und Marktrisiko aus. Die Fähigkeit eines Emittenten von Wertpapieren unter Investment Grade, seine Kapital- und Zinszahlungen zu erfüllen, wird als spekulativ betrachtet. Die Anlagen eines Fonds in Wertpapiere unter Investment Grade hängen stärker von der eigenen Bonitätsanalyse des Fondsmanagers ab als seine Anlagen in hochwertigere Anleihen. Der Markt für Wertpapiere unter Investment Grade kann von wirtschaftlichen Rezessionen oder deutlichen Zinsanstiegen, Änderungen der öffentlichen Wahrnehmung oder der Gesetzgebung stärker als die Finanzmärkte beeinträchtigt werden, was die Fähigkeit bestimmter Kategorien von Finanzinstituten einschränkt, in Wertpapiere unter Investment Grade zu investieren. Ferner kann der Markt für Wertpapiere unter Investment Grade weniger liquide sein als für andere Wertpapierarten. Eine verringerte Liquidität kann die Werte von Wertpapieren unter Investment Grade beeinträchtigen, ihre Bewertung und den Verkauf erschweren und zu höherer Volatilität führen. Da Wertpapiere unter Investment Grade insbesondere bei erratischen Märkten schwierig zu bewerten sind, können ihre beim Verkauf realisierten Werte von den Werten abweichen, zu denen sie von einem Fonds geführt werden. Manche Wertpapiere unter Investment Grade, in die ein Fonds investiert, können eine schlechte Bonität aufweisen oder sich in Verzug befinden. Wertpapiere in der untersten Investment-Grade-Kategorie weisen auch gewisse spekulative Eigenschaften auf.

Die Ratings von Ratingagenturen entsprechen der Ansicht dieser Agenturen. Diese Ratings sind relativ und subjektiv und keine absoluten Qualitätsstandards. Schuldtitel ohne Rating sind nicht unbedingt von schlechterer Qualität als Wertpapiere mit Rating, sie sind möglicherweise jedoch für weniger Käufer attraktiv. Die Ratingagenturen können ihre Ratings bestimmter Schuldtitel, die von einem Fonds gehalten werden, ohne vorherige Ankündigung

ändern. Herabstufungen der Ratings werden sich wahrscheinlich in erheblichem Masse nachteilig auf den Preis der entsprechenden Schuldtitel auswirken.

Wertpapiere mit „Investment Grade“-Status können dem Risiko unterliegen, auf einen Status unterhalb von „Investment Grade“ herabgestuft zu werden. Wie vorstehend erörtert, wird bei Wertpapieren unter Investment Grade allgemein von einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit ausgegangen als bei Wertpapieren mit höheren Ratings. Bei einem Ausfall des Emittenten oder wenn diese Wertpapiere nicht realisiert werden können oder sich schlecht entwickeln, können dem Fonds und seinen Anteilhabern wesentliche Verluste entstehen. Zusätzlich ist ein Markt für Wertpapiere unter Investment Grade und/oder ein Markt mit niedrigerer Bonitätsbewertung allgemein weniger liquide und weniger aktiv als ein Markt für höher bewertete Wertpapiere, und die Fähigkeit eines Fonds zur Liquidation seiner Positionen kann durch Änderungen der Wirtschaft oder der Finanzmärkte durch Faktoren wie negative Öffentlichkeitswirkung und Anlegerwahrnehmung weiter eingeschränkt werden.

Illiquidität des Kreditmarkts

Auf den Kreditmärkten herrschte zuletzt ein deutlicher Liquiditätsmangel. Während dieser Liquiditätsmangel Gelegenheiten für einen Fonds schaffen kann, Vermögenswerte zu nach Ansicht des Fondsmanagers attraktiven Preisen zu erwerben, verursacht er eine Reihe von Risiken. Es besteht keine Gewähr, dass der Markt in Zukunft liquider wird, und er kann in absehbarer Zukunft volatil bleiben. Es ist auch möglich, dass die Illiquidität im Markt zu einem weiteren Rückgang der Preise führen könnte, wodurch ein Fonds zum Verkauf von Vermögenswerten gezwungen sein könnte, um im Rahmen seiner Darlehensvereinbarungen bestehende Anforderungen oder Nachschussforderungen zu erfüllen, wodurch sich weiterer Abwärtsdruck auf die Preise ergeben könnte. Bei einem deutlichen Rückgang des Marktwerts eines Anlageportfolios eines Fonds müssen Anlagen möglicherweise schnell liquidiert werden, was dazu führen kann, dass die Anlagen zu einem niedrigeren Preis liquidiert würden, als dies unter anderen Umständen der Fall wäre.

Risiko wandelbarer Wertpapiere

Ein Fonds kann auch verschiedene Instrumente kaufen, die in Aktienwerte wandelbar sind. Viele wandelbare Schuldtitel weisen eine festverzinsliche Komponente auf und tendieren daher bei rückläufigen Zinsen zu einem steigenden Marktwert und bei steigenden Zinsen zu einem sinkenden Wert. Der Preis wandelbarer Schuldtitel wird auch vom Marktwert der zugrunde liegenden Stammaktie beeinflusst und tendiert zu einem Anstieg, wenn der Marktwert der zugrunde liegenden Aktie steigt, während er tendenziell sinkt, wenn der Marktwert der zugrunde liegenden Aktie sinkt. Daher weisen Anlagen in wandelbare Schuldtitel tendenziell dieselben Risiken wie direkte Anlagen in die zugrunde liegenden Wertpapiere auf.

Mit Nullkuponanleihen verbundenes Risiko

Ein Fonds kann in Nullkuponanleihen investieren. Bei Nullkuponanleihen fallen Zinserträge zu einem festen Satz auf der Grundlage des ursprünglichen Kaufpreises und der Laufzeit an, die Wertpapiere zahlen jedoch keine laufenden Zinsen in bar aus. Der Marktwert von Nullkuponanleihen ist häufig volatil als bei anderen festverzinslichen Wertpapieren vergleichbarer Qualität und Laufzeit.

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte eines Fonds können auf verschiedene Währungen lauten und dementsprechend werden Änderungen in den Wechselkursen den Wert des Portfolios und die nicht realisierten Wertsteigerungen oder Wertverluste von Anlagen beeinflussen.

Ferner können einem Fonds Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch zwischen verschiedenen Währungen entstehen, da sich der Gewinn von Devisenhändlern aus der Differenz zwischen den Preisen ergibt, zu denen sie die verschiedenen Währungen kaufen und verkaufen.

Der Fondsmanager kann gegebenenfalls versuchen, das Risiko aus Wechselkursschwankungen mit Hedging und sonstigen Techniken und Instrumenten abzusichern, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet. In solchen Fällen wird das resultierende Währungsrisiko in keinem Fall mehr als 100 Prozent des Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds übersteigen. Im Falle der Absicherung des Währungsrisikos einer Klasse werden die abgesicherten Positionen laufend geprüft, um sicherzustellen, dass übermässig abgesicherte Positionen das zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überprüfung umfasst ausserdem ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über 100 Prozent des Nettoinventarwerts der Klasse hinausgehen, nicht von Monat zu Monat weitergeführt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Einsatz dieser Techniken und Instrumente erfolgreich ist. Anleger dieser Fonds unterliegen daher dem Risiko von Wechselkursschwankungen. Diese Strategie könnte Anteilinhaber der Klasse wesentlich daran hindern, Vorteile daraus zu ziehen, sollte die Währung der Klasse im Vergleich zur Basiswährung und/oder zur Währung, auf die das Vermögen eines Fonds lautet, fallen.

Diesbezüglich sollten Investoren des Waverton Global Strategic Bond Fund beachten, dass der Fondsmanager bestrebt sein wird, das Engagement der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen, soweit dies zweckmässig erscheint, vollständig gegen die Basiswährung abzusichern.

Verschiedene Währungsklassen der Anteile

Wenn Anteile eines Fonds in einer Klasse zur Verfügung stehen, die in einer anderen Währung als die Basiswährung des Fonds ausgestattet sind, sollten die Anleger in Anteile dieser Klasse zur Kenntnis nehmen, dass der Nettoinventarwert des Fonds in der Basiswährung des Fonds berechnet wird und in der anderen Währung zu dem geltenden Wechselkurs zwischen den beiden Währungen angegeben wird. Wechselkursschwankungen können die Wertentwicklung der Anteile dieser Klasse unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Fonds beeinflussen. Die Kosten von Wechselkurstransaktionen in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Tausch von Anteilen dieser Klasse werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen und im Nettoinventarwert dieser Klasse erfasst.

Während die Fonds als getrennte Portfolios von Anlagen und Verpflichtungen ausgestaltet sind, bestehen für die einzelnen Anteilklassen desselben Fonds keine getrennten Vermögenspools. Obwohl ein Fonds als Ganzes grundsätzlich für Verpflichtungen, die für eine spezifische Klasse eingegangen wurden, einzustehen hat, namentlich für Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften, wird eine solche übergreifende Haftung in der Praxis bei den Fonds dadurch vermieden, dass nur Währungsabsicherungsvereinbarungen mit Gegenparteien eingegangen werden, in denen eine Haftungsbeschränkung auf die Nettovermögenswerte der entsprechenden Klasse vorgesehen ist. Dementsprechend fallen die Kosten von Absicherungsgeschäften auf der Ebene einer Anteilklasse wie auch die Gewinne und Verluste aus solchen Absicherungsgeschäften bei der entsprechenden Klasse an und es ist unter dieser Voraussetzung, dass Währungsabsicherungsgeschäfte mit Gegenparteien eingegangen werden. Die Schaffung von währungsbesicherten Klassen erfolgt im Interesse der Anleger, da sie sich auf diese Weise für ein Engagement in einer von der Basiswährung des Fonds abweichenden Währung entscheiden können.

Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten („FDI“) und Techniken und Instrumente für effizientes Portfoliomanagement („EPM“)

Ein Fonds kann FDI, die an einer organisierten Börse und an ausserbörslichen Märkten gehandelt werden, zu Anlagezwecken und/oder für EPM-Techniken in Übereinstimmung mit dem im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds, Benchmarks und typische Anlegerprofile“ beschriebenen Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds verwenden. Die Verwendung von FDI sowie EPM-Techniken und Instrumenten ist mit gewissen speziellen Risiken verbunden. Dazu zählen insbesondere: (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursbewegungen der abgesicherten Wertpapiere und Bewegungen der Zinssätze vorauszu sehen; (ii) eine mangelhafte Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren bzw. Marktsektoren; (iii) die Tatsache, dass die Fähigkeiten, die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlich sind, nicht den Fähigkeiten entsprechen, die für die Auswahl der Wertpapiere für den Fonds erforderlich sind; (iv) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt; (v) mögliche Beeinträchtigungen des effektiven Portfoliomanagements oder der Fähigkeit, Rückkaufanträge oder sonstige kurzfristige Verpflichtungen aufgrund des prozentualen Anteils des Vermögens eines Fonds, der zur Deckung seiner Verpflichtungen abgezweigt wird, zu erfüllen; (vi) das Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten, wodurch die Wiedererlangung des Fondsvermögens verzögert oder verhindert wird; und (vii) der potenzielle Verlust, der aus der Nutzung von FDI oder EPM entsteht, ist möglicherweise nicht vorhersehbar oder übersteigt möglicherweise sogar die Margen oder andere gezahlte Sicherheiten. Die Fähigkeit eines Fonds zum Einsatz dieser Strategien kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein. Zudem können einige dieser Strategien ausschliesslich im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds eingesetzt werden.

Der Einsatz von FDI und EPM-Techniken und -Instrumenten bringt ausserdem rechtliche Risiken mit sich, die aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder weil Verträge nicht rechtlich vollstreckbar sind oder nicht richtig dokumentiert wurden zu Verlusten führen könnten.

Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung mittels VaR

Die Fonds sind bestrebt, das Marktrisiko und die durch den Einsatz von Derivaten erzeugte Hebelung zu begrenzen, indem sie eine ausgefeilte Technik zur Risikomessung, die „Value-at-Risk“-Methode, anwenden.

VaR ist ein statistisches Verfahren, das unter Zugrundelegung historischer Daten mit einem spezifischen Konfidenzniveau (z. B. 99 %) zu prognostizieren versucht, wie hoch der wahrscheinliche maximale Verlust eines Fonds sein wird. Wenn daher das durch den Einsatz von Derivaten erzeugte Marktrisiko und die Hebelwirkung einen VaR-Wert generieren, der über dem geltenden Grenzwert des entsprechenden Fonds liegt, muss der Fonds Massnahmen ergreifen, um das Marktrisiko und die Hebelwirkung zu reduzieren, damit der Fonds mit diesem Grenzwert übereinstimmt. Ein Fonds kann ein „absolutes“ VaR-Modell verwenden, bei dem die Messung des VaR relativ zum Nettoinventarwert des Fonds erfolgt, oder der Fonds kann ein relatives VaR-Modell verwenden, bei dem die Messung des VaR relativ zu einer derivatfreien vergleichbaren Benchmark oder einem äquivalenten Portfolio erfolgt. Ein VaR-Modell hat bestimmte inhärente Einschränkungen und es kann nicht verwendet werden, um zuverlässig vorherzusagen oder zu garantieren, dass der Umfang oder die Häufigkeit von Verlusten eines Fonds auf ein bestimmtes Mass begrenzt wird. Da das VaR-Modell überwiegend auf historischen Marktdaten beruht, wird seine Effektivität bei der Prognose des VaR eines Fonds erheblich beeinträchtigt, wenn sich die aktuellen Marktbedingungen von den Bedingungen während des historischen Beobachtungszeitraums unterscheiden. Die Effektivität des VaR-Modells könnte auf ähnliche Weise beeinträchtigt werden, wenn sich andere im Modell enthaltene Annahmen oder Komponenten als nicht adäquat oder falsch erweisen. Aufgrund dieser Einschränkungen können Anteilinhaber bei

ungewöhnlichen Marktbedingungen oder Bedingungen, die sich auf andere Art und Weise von den Bedingungen während des historischen Beobachtungszeitraums unterscheiden, erhebliche finanzielle Verluste erleiden.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen Investmentfonds

Bestimmte Fonds können in einen oder mehrere Investmentfonds investieren, unter denen Investmentfonds sein können, die vom Fondsmanager oder dessen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Nicht in Irland ansässige Investmentfonds bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz wie von der Zentralbank zugelassene Investmentfonds. Als Anteilhaber eines anderen Investmentfonds würde ein Fonds gemeinsam mit anderen Anteilhabern seinen anteilmässigen Teil der Aufwendungen des anderen Investmentfonds tragen, einschliesslich der Verwaltungs- bzw. anderer Gebühren. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Aufwendungen anfallen, die ein Fonds direkt in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit trägt.

Bestimmte Fonds können in Investmentfonds investieren, die keine OGAW sind. Derartige Fonds sind u.U. nicht reguliert und können infolgedessen im Vergleich zu einem OGAW abweichende Eigenschaften aufweisen, wie z. B. in Bezug auf Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen, Diversifizierungsanforderungen, Liquidität, Wertpapierleihe und FremDFIanzierung. Solche Fonds unterliegen möglicherweise einer weniger strengen behördlichen Aufsicht als regulierte Fonds und können deshalb als riskanter angesehen werden. Diese nicht regulierten Fonds können Hedgefonds umfassen, die illiquide, d. h. schwer verkäuflich, sind, und möglicherweise auch Kredite aufnehmen, um ihre Ziele zu erreichen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Kreditaufnahme zu einer Volatilität des Wertes des Fonds führt, was bedeutet, dass eine relativ geringe Auf- oder Abwärtsbewegung des Wertes des Gesamtvermögens des Fonds eine verstärkte Bewegung des Nettoinventarwerts des Fonds in dieselbe Richtung zur Folge hat. Solche Fonds können auch breitere Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse besitzen als OGAW, wobei in verschiedenen Bereichen höhere Anlagebeschränkungen gelten. Sie können möglicherweise auch in grösserem Umfang in Bereichen wie Immobilien und nicht regulierten Investmentfonds investieren und können das Potenzial für eine dauerhafte Kreditaufnahme besitzen. Solche zusätzlichen Befugnisse können die Ertragschancen erhöhen, jedoch auch das Risiko.

Ein Investmentfonds, in den ein Fonds investieren darf, hat u.U. weniger Handelstage als der Fonds, und dieser Umstand kann die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmeerlöse an einen Anteilhaber, der eine Rücknahme seiner Anteile durch die Gesellschaft anstrebt, auszuschütten, weil der Fonds nicht in der Lage ist, seine Anlagen zu liquidieren. In Fällen, in denen der Basisfonds weniger Handelstage hat als der Fonds und in denen die Anträge auf Rücknahme von Anteilen 20 Prozent des Nettofondsvermögens an einem Handelstag übersteigt, muss die Gesellschaft u. U. eine Beschränkung gemäss den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahmeanträge“ für die Rücknahme ihrer Anteile auferlegen, wenn diese die festgelegte Menge übersteigt, weil der Fonds nicht in der Lage ist, seine Anlagen im Basisfonds oder andere Anlagen zu liquidieren, um die Rücknahmeanträge an jenem Handelstag erfüllen zu können. Ferner kann der Basisfonds selbst Beschränkungen für die Rücknahme seiner Anteile auferlegen, wenn die Rücknahmeanträge, die er erhält, eine bestimmte Schwelle oder einen bestimmten Prozentsatz seiner an einem bestimmten Handelstag umlaufenden Anteile übersteigen. Die Auferlegung einer derartigen Beschränkung durch den Basisfonds wirkt sich auch auf die Fähigkeit des Investmentfonds aus, seine Anlagen in jenem Fonds rechtzeitig zu liquidieren.

Bestimmte Fonds können in ETFs investieren. ETFs sind Investmentfonds, die als offene Investmentgesellschaften oder UITs eingetragen sind. ETFs, in die ein Fonds investieren darf, halten in der Regel ein Portfolio, das entweder Anleihen oder andere festverzinsliche Instrumente oder Stammaktien umfasst und darauf abzielt, die Kurs- und Dividendenentwicklung eines bestimmten Index nachzubilden. Im Gegensatz zum Index fallen

bei einem ETF im Rahmen des Handels mit Wertpapieren Verwaltungs- und Transaktionskosten an. Darüber hinaus könnten der Zeitpunkt und die Höhe von Mittelzu- und -abflüssen von bzw. an Anleger, die Anteile des ETF kaufen und zurücknehmen lassen, zu Barsalden führen, die eine Abweichung der Wertentwicklung des ETF von der des Index (der jederzeit „vollständig investiert“ bleibt) verursachen. Die Wertentwicklung eines ETF und die des Index, den er nachbilden soll, können ausserdem deshalb voneinander abweichen, weil sich die Zusammensetzung des Index gelegentlich von den vom ETF gehaltenen Wertpapieren unterscheiden kann. Ein Fonds darf auch in aktiv verwaltete ETFs investieren. ETFs können vom UIT oder der Investmentgesellschaft, der bzw. die die Wertpapiere ausgibt, oder am Sekundärmarkt gekauft werden. Der Marktkurs von ETF-Anteilen kann über oder unter dem Nettoinventarwert des ETF liegen. Die Verkaufs- und Rücknahmekurse von ETF-Anteilen, die vom Emittenten erworben werden, beruhen auf dem Nettoinventarwert des Emittenten. Anteile von ETFs können gemäss den OGAW-Richtlinien in Abhängigkeit der jeweiligen Umstände als Anteile eines OGAW, Anteile eines AIF oder übertragbare Wertpapiere klassifiziert werden. Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: Damit Anteile eines ETF als übertragbare Wertpapiere im Sinne der OGAW-Richtlinien gelten können, muss der betreffende Fonds geschlossen sein und die Anteile müssen die übrigen gemäss den OGAW-Richtlinien für übertragbare Wertpapiere geltenden Kriterien erfüllen.

Kredit- und Abrechnungsrisiko

Jeder Fonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Parteien, mit denen er handelt. und er unterliegt zudem dem Risiko des Abrechnungsverzugs. Der Fondsmanager kann die Verwahrstelle anweisen, Transaktionen auf der Basis einer unentgeltlichen Lieferung abzurechnen, wenn der Fondsmanager diese Abrechnungsform für geeignet erachtet. Die Anteilinhaber sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass dies für einen Fonds zu Verlusten führen kann, wenn eine Transaktion nicht abgerechnet werden kann und die Verwahrstelle wird in diesem Fall weder gegenüber dem Fonds noch gegenüber den Anteilhabern haften.

Umbrella-Konstruktion der Gesellschaft und Risiko der wechselseitigen Haftung

Jeder Fonds ist für die Zahlung seiner Gebühren und Kosten zuständig, ungeachtet der Höhe seiner Gewinne. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds gemäss irischem Recht und grundsätzlich besteht keine Möglichkeit einer wechselseitigen Haftung zwischen den Fonds. Es kann jedoch keine Garantie dafür geben, dass im Falle einer Klage gegen die Gesellschaft vor den Gerichten einer anderen Rechtsordnung die Haftungstrennung der Fonds unbedingt aufrechterhalten werden würde.

Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten

Ein oder mehrere Umbrella-Barmittelkonten werden im Hinblick auf die Gesellschaft und nicht auf einen entsprechenden Fonds genutzt, und die Trennung der Anlegergelder von den Verbindlichkeiten von anderen Fonds als dem entsprechenden Fonds, zu dem sie gehören, ist unter anderem von der ordnungsgemässen Verbuchung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die einzelnen Fonds zuzurechnen sind, durch die oder im Auftrag der Gesellschaft abhängig.

Bei einer Insolvenz des Fonds besteht keine Garantie, dass der Fonds über ausreichende Gelder zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger (einschliesslich der Anleger mit Anspruch auf Anlegergelder) verfügt. Anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft zuzurechnende Gelder werden ebenfalls auf den Umbrella-Barmittelkonten gehalten. Bei einer Insolvenz eines Fonds (ein „insolventer Fonds“) unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds (der „begünstigte Fonds“) Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls fälschlicherweise im Rahmen der Nutzung des Umbrella-Barmittelkontos an den insolventen Fonds übertragen wurden, den geltenden Gesetzen und den operativen Verfahren für das Umbrella-Barmittelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente

Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den begünstigten Fonds.

Falls ein Anleger die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb des im Prospekt genannten Zeitrahmens bereitstellt, muss er möglicherweise den Fonds für die Verbindlichkeiten entschädigen, die diesem ggf. entstanden sind. Die Gesellschaft kann Anteile stornieren, die an den Anleger ausgegeben wurden, und dem Anleger Zinsen und andere Aufwendungen in Rechnung stellen, die dem entsprechenden Fonds entstanden sind. Falls die Gesellschaft nicht in der Lage ist, solche Beträge von dem säumigen Anleger beizutreiben, können dem entsprechenden Fonds Verluste oder Aufwendungen in Erwartung des Eingangs solcher Beträge entstehen, für die der entsprechende Fonds und damit in der Folge seine Anteilinhaber haftbar sein können.

Es wird nicht erwartet, dass Zinsen auf die auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehaltenen Beträge gezahlt werden. Alle auflaufenden Zinserträge für die Gelder auf dem Umbrella-Barmittelkonto kommen dem betreffenden Fonds in seiner Gesamtheit zugute. Sie werden dem Fonds in regelmässigen Abständen zugeteilt und kommen den zum Zeitpunkt der Zuteilung bestehenden Anteilinhabern zugute.

Die Leitlinien der Zentralbank zu Umbrella-Barmittelkonten sind neu und unerprobt, weshalb sie Änderungen und weiteren Klarstellungen unterliegen können. Daher kann sich die Struktur eines von der Gesellschaft genutzten Umbrella-Barmittelkontos wesentlich von der in diesem Prospekt beschriebenen unterscheiden.

Risiko der leistungsbezogenen Vergütung

Der Fondsmanager erhält eine leistungsbezogene Vergütung in Bezug auf einzelne Anteilklassen auf Basis des Betrags, um den ein Fonds die zugeordnete Benchmark übertrifft. Derartige Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz darstellen, risikoreichere oder spekulativere Anlageentscheidungen zu treffen, als dies ohne diese Vereinbarungen der Fall wäre. Darüber hinaus fallen Erfolgshonorare eventuell nicht nur aufgrund der Performance des Fondsmanagers an sondern auch aufgrund von Marktbewegungen, die sich auf den Wert des Fondsvermögens auswirken. In den Fällen, bei denen die leistungsbezogene Vergütung auf die relative Wertentwicklung eines Fonds gegenüber einer Benchmark gezahlt wird, kann die leistungsbezogene Vergütung auch in Fällen zahlbar werden, in denen der Nettoinventarwert eines Fonds sich verringert hat. Da die leistungsbezogene Vergütung zudem auf den realisierten Nettogewinnen oder Nettoverlusten am Ende eines Berechnungszeitraums basiert, kann die leistungsbezogene Vergütung auf nicht realisierte Gewinne zahlbar werden, die niemals realisiert werden.

Anteilinhaber, die nach Beginn eines bestimmten Leistungszeitraums Anteile erwerben, sind am Ende des Leistungszeitraums u.U. zur Zahlung einer leistungsbezogenen Vergütung verpflichtet, die die Wertentwicklung dieser Anteile über den gesamten Leistungszeitraum hinweg und nicht während des Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, widerspiegelt.

Risiko in Verbindung mit Schwellenländern

Der Waverton Global Equity Fund, Waverton Asia Pacific Fund, Waverton Absolute Return Fund, Waverton Multi-Asset Income Fund, Waverton Global Core Equity Fund und Waverton Tactical Equity Fund dürfen jeweils einen Teil des Fondsvermögens in Schwellenländer investieren. Die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken übertreffen sehr wahrscheinlich die Risiken von Anlagen in reiferen Märkten. Dieses höhere Risiko kann durch folgende Faktoren entstehen: (i) nachteilige Auswirkungen auf das Investitionsklima aufgrund von militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Verstaatlichung von Vermögen in ausländischem Besitz oder sonstige ungünstige politische Entwicklungen; (ii) die Schwierigkeit, die Aussichten eines Unternehmens präzise einzuschätzen, wenn die Bilanzierungsstandards so ausfallen, dass die Aussichten durch die veröffentlichten

Abschlüsse nicht zutreffend wider gegeben werden; (iii) die Schwierigkeit, Wertpapiere, für die kein effizienter Markt vorhanden ist, zu einem marktgerechten Preis zu verkaufen oder überhaupt zu verkaufen; (iv) potenzielle Schwierigkeiten einer unverzüglichen Abrechnung; (v) die Möglichkeit, dass eine Landeswährung nicht länger in eine grössere frei handelbare Handelswährung konvertiert werden kann; (vi) sowie Risiken in Verbindung mit der Eintragung, Umschreibung und Verwahrung von Wertpapieren in Märkten, die noch keine Abrechnungs- und Verwahrsysteme entwickelt haben. Der rechtliche Rahmen in Schwellenländern für den Kauf und Verkauf von Anlagen in Bezug auf das materielle Recht an diesen Anlagen kann relativ jung und unerprobt sein und es kann nicht gewährleistet werden, wie die Gerichte oder Behörden von Schwellenländern auf Fragen in Zusammenhang mit Anlagen der Gesellschaft in diesen Ländern und damit zusammenhängende Vereinbarungen reagieren werden.

Gesetze, Verordnungen, Regeln, Vorschriften und sonstige rechtliche Bestimmungen, die derzeit Anlagen regeln, können ganz oder teilweise geändert werden und ein Gericht oder eine Behörde eines Schwellenlandes kann massgebliche oder bestehende Rechtsvorschriften so auslegen, dass eine geplante Anlage rechtswidrig oder nichtig wird, entweder rückwirkend oder anderweitig oder in einer Weise, die nachteilige Auswirkungen auf die Anlage der Gesellschaft hat.

Da Verwahr- oder Abrechnungssysteme in Schwellenländern nicht voll entwickelt sein können, kann das Vermögen des Waverton Global Equity Fund, Waverton Asia Pacific Fund, Waverton Absolute Return Fund, Waverton Multi-Asset Income Fund, Waverton Global Core Equity Fund und Waverton Tactical Equity Fund, das an diesen Märkten gehandelt wird und diesen Unterverwahrstellen anvertraut wurde, in Fällen, in den die Verwahrstelle nicht haftet, Risiken unterliegen. Die Verwahrstelle verfügt in bestimmten Schwellenländern über ein Netz aus Unterverwahrstellen. Die Gesellschaft hat eingewilligt, nicht in Wertpapiere zu investieren, die in Schwellenländern ausgegeben werden bzw. nicht in Kapitalgesellschaften mit Sitz in Schwellenländern, soweit sich nicht die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass für diese Länder Vereinbarungen mit Unterverwahrstellen getroffen wurden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass Vereinbarungen zwischen der Verwahrstelle und einer Unterverwahrstelle von einem Gericht eines Schwellenlandes bestätigt werden oder dass Urteile, die die Verwahrstelle oder die Gesellschaft gegen eine Unterverwahrstelle vor einem zuständigen Gericht erwirkt hat, von einem Gericht in einem Schwellenland vollstreckt werden.

Die Gesetze über Gesellschaften in Schwellenländern, insbesondere solche, die die fiduziarische Verantwortung von Verwaltungsstellen und die Offenlegung regeln, können sich noch im Entwicklungsstadium befinden und erheblich weniger streng sein als die aus entwickelteren Ländern.

Es kann unmöglich oder nur mit behördlichen Einwilligungen möglich sein, Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus einem Land, in dem investiert wurde, zu repatriieren. Dies kann bei Anlagen in Schwellenländern der Fall sein.

Risiko in Verbindung mit kleinen und mittleren Unternehmen

Bestimmte Fonds können in kleine und mittlere Unternehmen investieren. Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen weisen im Allgemeinen ein höheres Risiko und eine grössere Kursvolatilität auf als Anlagen in grösseren, etablierten Unternehmen, da kleine und mittlere Unternehmen in der Regel jüngere und stärker begrenzte Produktlinien, Märkte und finanzielle Ressourcen haben und möglicherweise von einer kleineren Anzahl von Führungspersonen abhängig sind als Unternehmen mit hoher Kapitalisierung. Darüber hinaus sind Aktien und andere Wertpapiere, die von solchen Unternehmen ausgegeben werden, üblicherweise weniger liquide als Wertpapiere, die von Unternehmen mit höherer Kapitalisierung ausgegeben werden. Daher ist es möglich, dass bestimmte Wertpapiere zu

einem vom relevanten Fonds gewünschten Zeitpunkt und Preis nur eingeschränkt oder gar nicht zu verkaufen sind. Der Fonds muss den Preis möglicherweise senken, stattdessen andere Wertpapiere verkaufen oder auf eine Anlagegelegenheit verzichten. All dies kann negative Auswirkungen auf die Verwaltung oder die Performance des Fonds besitzen.

Immobilienbezogene Anlagen

Bestimmte Fonds können in immobilienbezogene Anlagen wie Wertpapiere von hauptsächlich im Immobiliensektor tätigen Unternehmen investieren. Bei im Immobiliensektor tätigen Unternehmen und immobilienbezogenen Anlagen kann es sich zum Beispiel unter anderem um Unternehmen handeln, die Immobilien halten oder Bau- oder Hypothekendarlehen vergeben, oder um Immobilienschliesser oder Unternehmen mit erheblichen Immobilienbeteiligungen. Alle diese Anlagearten unterliegen ähnlichen Risiken wie den mit dem unmittelbaren Eigentum an Immobilien verbundenen Risiken. Zu den Faktoren, die sich auf Immobilienwerte auswirken, gehören unter anderem das Immobilienangebot in bestimmten Märkten, eine übermässige Bautätigkeit, Änderungen des Baurechts, Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen, Verzögerungen bei der Fertigstellung, Änderungen der Betriebskosten und Immobiliensteuern, Auslastungsgrade, angemessene Mieten zur Deckung der Betriebskosten, mögliche Umweltlasten, aufsichtsrechtliche Mietgrenzen, Schwankungen der Mieteinnahmen, erhöhte Konkurrenz und sonstige Risiken in Verbindung mit lokalen und regionalen Marktbedingungen. Der Wert von immobilienbezogenen Anlagen kann auch durch Änderungen der Zinssätze, makroökonomische Entwicklungen sowie soziale und wirtschaftliche Trends beeinflusst werden. In Phasen mit rückläufigen Zinssätzen halten bestimmte immobilienbezogene Unternehmen zum Beispiel eventuell Hypothekendarlehen, bei denen sich die Darlehensnehmer für eine vorfällige Tilgung entscheiden, und diese vorfällige Tilgung kann die Rendite der von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere reduzieren. Manche immobilienbezogenen Unternehmen haben relativ niedrige Marktkapitalisierungen, was tendenziell die Volatilität der Marktpreise ihrer Wertpapiere erhöhen kann.

Immobilienbezogene Unternehmen können an nationalen Börsen notiert sein und gehandelt werden, oder sie können zwischen einzelnen Eigentümern privat gehandelt werden. Ein börsengehandeltes Unternehmen ist im Allgemeinen liquider als ein Unternehmen, das nicht an einer Börse gehandelt wird. Bestimmte Fonds können in börsengehandelte und privat gehandelte immobilienbezogene Unternehmen investieren.

Im Allgemeinen schwankt der Wert der Anteile immobilienbezogener Unternehmen abhängig von Faktoren, die sich auf den Immobiliensektor auswirken, einschliesslich von Wertschwankungen der von dem Unternehmen gehaltenen Immobilien und der Bonität vergebener Darlehen. Diese Unternehmen sind ausserdem dem Risiko von Ertragsschwankungen der zugrundeliegenden Immobilienanlagen, einer schwachen Leistung des Managements und der Unfähigkeit des Managers, von den Anlagen des Unternehmens erwirtschaftetes Kapital zuzuweisen, von vorfälligen Tilgungen und Ausfällen von Darlehensnehmern, freiwilliger Liquidation und ungünstigen Änderungen des Steuerrechts ausgesetzt.

Bei der indirekten Anlage in immobilienbezogene Unternehmen über den Fonds trägt ein Anleger nicht nur seinen Anteil an den Aufwendungen des Fonds, sondern auch indirekt ähnliche Aufwendungen dieser Unternehmen. Darüber hinaus sind immobilienbezogene Unternehmen im Allgemeinen von ihrer Fähigkeit abhängig, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Anleger vorzunehmen. Anlagen in diese Unternehmen unterliegen Risiken, die mit dem unmittelbaren Eigentum an Immobilien verbunden sind.

Infrastrukturrisiken

Wertpapiere und Instrumente von Infrastrukturunternehmen sind anfällig gegenüber ungünstigen wirtschaftlichen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen, die sich auf ihre Branchen auswirken.

Infrastrukturunternehmen können verschiedenen Faktoren ausgesetzt sein, die ihre Geschäftstätigkeit oder ihren Betrieb beeinträchtigen können, einschliesslich von hohen Zinskosten in Verbindung mit Kapitalaufbauprogrammen, einer hohen Verschuldung, Kosten in Verbindung mit Umwelt- und sonstigen Vorschriften, der Auswirkungen eines Konjunkturabschwungs, überschüssigen Kapazitäten, erhöhter Konkurrenz durch andere Anbieter, Ungewissheit in Bezug auf die Verfügbarkeit von Treibstoff zu angemessenen Preisen, der Auswirkungen von Energiesparmassnahmen und sonstigen Faktoren.

Bei der Anlage in neue Infrastrukturprojekte in der Bauphase verbleibt ein Restrisiko, dass das Projekt nicht innerhalb des Budgets und des vereinbarten Zeitrahmens und mit den vereinbarten Spezifikationen fertiggestellt wird. Der Betrieb von Infrastrukturprojekten ist ungeplanten Unterbrechungen aufgrund von erheblichen katastrophalen Ereignissen wie Wirbelstürmen, Erdbeben, Erdbeben, Überflutungen, Explosionen, Bränden, Terroranschlägen, Ausfällen von Grossanlagen oder Unterbrechungen von Pipelines oder Elektrizitätskabeln oder sonstigen Katastrophen ausgesetzt. Betriebliche Störungen sowie Angebotsstörungen können die von diesen Vermögenswerten verfügbaren Cashflows beeinträchtigen.

Infrastrukturunternehmen können ausserdem neben anderen Faktoren von Rechtsvorschriften verschiedener staatlicher Stellen einschliesslich von Tarifregulierungen und Leistungsunterbrechungen aufgrund von Umwelt-, Betriebs- oder sonstigen Störungen betroffen sein und diesen unterliegen. Durch diese Rechtsvorschriften festgelegte Standards gelten in Bezug auf bestimmte Aspekte der Gesundheits- und Umweltqualität, und sie sehen für den Fall der Verletzung dieser Standards Geldbussen und sonstige Verbindlichkeiten vor. Sie begründen ausserdem unter bestimmten Umständen Verpflichtungen zur Abhilfe und Wiederherstellung aktueller und früherer Einrichtungen und Standorte, an denen Betriebstätigkeiten durchgeführt werden oder wurden. Diese Rechtsvorschriften können die finanzielle Performance von Infrastrukturprojekten beeinträchtigen.

Forderungsbesicherte und ähnliche Wertpapiere

Ein Fonds kann in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren. Ein forderungsbesichertes Wertpapier ist ein festverzinsliches Wertpapier, das seine Bonität überwiegend von den mit einem Anlagenpool verbundenen Cashflows ableitet. Es gibt eine Reihe verschiedener Arten von forderungsbesicherten und ähnlichen Wertpapieren, darunter hypothekarisch besicherte Wertpapiere, durch andere Sicherheitspools (wie Automobilkredite, Studienkredite, Subprime-Hypotheken und Kreditkartenforderungen) unterlegte Wertpapiere, Collateralised Mortgage Obligations und Collateralised Debt Obligations, die jeweils nachstehend näher beschrieben werden. Anlagen in forderungsbesicherte Wertpapiere unterliegen allen Marktrisiken für festverzinsliche Wertpapiere im Abschnitt „Risikofaktoren - Mit Schuldtiteln verbundenes Risiko“.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere sind durch Pools mit Wohn- und Gewerbehypotheken eventuell einschliesslich von Subprime-Hypotheken unterlegte forderungsbesicherte Wertpapiere. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere können von staatlichen Stellen oder Einrichtungen oder nichtstaatlichen Emittenten begeben werden. Die Zins- und Tilgungszahlungen (einschliesslich vorfälliger Tilgungen) auf die Hypothekendarlehen, die hypothekarisch besicherten Wertpapieren zugrunde liegen, werden an die Inhaber der hypothekarisch besicherten Wertpapiere weitergegeben. Vorfällige Tilgungen erfolgen, wenn der Darlehensnehmer eines einzelnen

Hypothekendarlehens die Restschuld vor dem planmässigen Fälligkeitsdatum des Darlehens tilgt. Ungeplante vorfällige Tilgungen der zugrundeliegenden Hypothekendarlehen können zu einer vorzeitigen Rückzahlung der jeweiligen von einem Fonds gehaltenen hypothekarisch besicherten Wertpapiere führen. Der Fonds ist eventuell nicht in der Lage, vorfällige Tilgungen in eine Anlage zu investieren, die eine ebenso hohe Rendite bietet wie die hypothekarisch besicherten Wertpapiere. Folglich können mit hypothekarisch besicherten Wertpapieren verbundene vorfällige Tilgungen dazu führen, dass diese Wertpapiere eine erheblich stärkere Preis- und Renditevolatilität aufweisen als herkömmliche festverzinsliche Wertpapiere. Zahlreiche Faktoren beeinflussen das Ausmass der vorfälligen Tilgungen von Hypothekendarlehen, darunter Änderungen der Zinssätze, die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, eine Verschlechterung der weltweiten Wirtschafts- und Liquiditätsbedingungen, der Standard der dem Hypothekendarlehen zugrundeliegenden Immobilie, das Alter des Hypothekendarlehens, staatliche Massnahmen einschliesslich der rechtlichen Wertminderung zugrundeliegender Hypothekendarlehen, Änderungen der Nachfrage nach den mit diesen Darlehen finanzierten Produkten, die Unfähigkeit der Darlehensnehmer zur Refinanzierung bestehender Darlehen (z. B. Subprime-Hypotheken) sowie soziale und demografische Bedingungen. In Phasen mit rückläufigen Zinssätzen nehmen die vorfälligen Tilgungen von Hypothekendarlehen gewöhnlich zu, was die Laufzeit von hypothekarisch besicherten Wertpapieren tendenziell reduziert. In Phasen mit steigenden Zinssätzen nehmen die vorfälligen Tilgungen von Hypothekendarlehen gewöhnlich ab, was die Laufzeit von hypothekarisch besicherten Wertpapieren tendenziell verlängert.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere sind in unterschiedlichem Masse einem Kreditrisiko ausgesetzt, abhängig davon, ob sie von staatlichen Stellen oder Einrichtungen (einschliesslich derer, deren Wertpapiere nicht staatlich garantiert oder versichert sind) begeben wurden oder von privaten Emittenten. Von privaten Emittenten begebene Wertpapiere lassen sich eventuell nicht leicht verkaufen, und seit der akuten Verschlechterung der weltweiten Wirtschafts- und Liquiditätsbedingungen im Jahr 2008 sind hypothekarisch besicherte Wertpapiere mit einem höheren Risiko der Illiquidität verbunden. Diese Bedingungen können erneut eintreten. Ausserdem haben staatliche Massnahmen und Vorhaben, die sich auf die Konditionen von zugrundeliegenden Hypothekendarlehen auswirken, Änderungen der Nachfrage nach mit diesen Darlehen finanzierten Produkten (z. B. Autos) und die Unfähigkeit von Darlehensnehmern zur Refinanzierung bestehender Darlehen (z. B. Subprime-Hypotheken) negative Bewertungs- und Liquiditätseffekte auf hypothekarisch besicherte Wertpapiere gehabt, und dies könnte anhalten. Obwohl sich die Liquidität von hypothekarisch besicherten Wertpapieren in letzter Zeit verbessert hat, kann nicht zugesichert werden, dass sich der Markt für hypothekarisch besicherte Wertpapiere zukünftig weiter verbessern und liquider werden wird. Darüber hinaus sind hypothekarisch besicherte Wertpapiere dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt, wenn die Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtungen ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, sowie bestimmten anderen Risiken, die nachstehend unter „Sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere“ beschrieben sind.

Sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere. Ähnlich wie hypothekarisch besicherte Wertpapiere können andere Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren von staatlichen Stellen oder Einrichtungen oder nichtstaatlichen Emittenten begeben werden. Diese Wertpapiere umfassen durch Pools mit Automobilkrediten, Ausbildungskrediten, Immobilienkrediten und Kreditkartenforderungen unterlegte Wertpapiere. Die zugrundeliegenden Anlagenpools werden über Trusts und Zweckgesellschaften verbrieft. Diese Wertpapiere können Risiken ausgesetzt sein, die mit Änderungen der Zinssätze und vorfälligen Tilgungen der zugrundeliegenden Verpflichtungen verbunden sind, ähnlich wie die unmittelbar vorstehend beschriebenen Risiken einer Anlage in hypothekarisch besicherte Wertpapiere. Ähnlich wie hypothekarisch besicherte Wertpapiere sind andere forderungsbesicherte Wertpapiere dem Risiko der Illiquidität aufgrund der weltweiten Wirtschafts- und Liquiditätsbedingungen ausgesetzt.

Die Zahlung von Zinsen auf forderungsbesicherte Wertpapiere und die Tilgung des Kapitalbetrags ist ausschliesslich von den durch die den Wertpapieren zugrundeliegenden

Vermögenswerte generierten Cashflows abhängig und kann in bestimmten Fällen durch Akkreditive, Bürgschaften oder sonstige Kreditsicherheiten unterstützt werden. Das Ausmass des mit forderungsbesicherten Wertpapieren verbundenen Marktrisikos hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter die Transaktionsstruktur (z. B. das Volumen der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder sonstigen verfügbaren Unterstützung zur Erwirtschaftung der für die Leistung der Zins- und Tilgungszahlungen erforderlichen Cashflows), die Qualität der zugrundeliegenden Vermögenswerte, gegebenenfalls das Ausmass der Kreditunterstützung für die Wertpapiere und gegebenenfalls die Bonität des Stellers der Kreditunterstützung. Forderungsbesicherte Wertpapiere sind mit dem Risiko eines Verlusts des Kapitals verbunden, wenn die Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtungen ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, die nicht erfüllten Verpflichtungen die Kreditunterstützung der Wertpapiere überschreiten und der Wert der Sicherheiten für das Darlehen nicht zur Deckung der Darlehenssumme ausreicht. Die Verpflichtungen von Emittenten (und Schuldner zugrundeliegender Vermögenswerte) können konkurs-, insolvenz- und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unterliegen, die sich auf die Rechte und Rechtsmittel der Gläubiger auswirken. Darüber hinaus garantiert das Bestehen einer Versicherung in Bezug auf ein forderungsbesichertes Wertpapier nicht, dass Tilgungs- und/oder Zinszahlungen geleistet werden, da der Versicherer seine Verpflichtungen eventuell nicht erfüllt. In den letzten Jahren hat eine erhebliche Anzahl von Versicherern forderungsbesicherter Wertpapiere ihre Verpflichtungen nicht erfüllt.

Der Marktwert von forderungsbesicherten Wertpapieren kann von den vorstehend beschriebenen Faktoren sowie von sonstigen Faktoren wie z. B. der Verfügbarkeit von Informationen in Bezug auf den Pool und seine Struktur, der Bonität der Servicingstelle für den Pool, dem Originator der Basiswerte oder den Strukturen, die die Bonitätsverbesserung bieten, beeinflusst werden. Der Marktwert von forderungsbesicherten Wertpapieren kann auch von der Fähigkeit ihrer Dienstleister zur Bedienung der zugrundeliegenden Sicherheiten abhängen und er unterliegt daher den mit der Performance der Dienstleister verbundenen Risiken. Unter bestimmten Umständen kann der unsachgemässe Umgang eines Dienstleisters oder Originators mit Unterlagen für zugrundeliegende Vermögenswerte (z. B. keine ordnungsgemässe Dokumentierung eines Sicherungsrechts an den zugrundeliegenden Sicherheiten) Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber dieser zugrundeliegenden Vermögenswerte haben. Darüber hinaus führt die Insolvenz eines Unternehmens, das die einem forderungsbesicherten Wertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte generiert hat, wahrscheinlich zu einem Rückgang des Marktpreises dieses Wertpapiers sowie zu Kosten und Verzögerungen.

Bestimmte Arten forderungsbesicherter Wertpapiere sind mit zusätzlichen Risiken verbunden, die bei hypothekarisch besicherten Wertpapieren nicht bestehen. Insbesondere profitieren bestimmte Arten forderungsbesicherter Wertpapiere eventuell nicht von Sicherungsrechten an den diesbezüglichen Vermögenswerten. So sind zum Beispiel viele durch Kreditkartenforderungen unterlegte Wertpapiere unbesichert. Darüber hinaus kann der Fonds in durch Pools mit Unternehmens- oder Staatsanleihen, Bankdarlehen an Unternehmen oder einer Kombination aus Anleihen und Darlehen unterlegte Wertpapiere investieren, die oft unbesichert sein können (allgemein als CDOs oder CLOs bezeichnet). Selbst wenn Sicherungsrechte bestehen, kann die Fähigkeit eines Emittenten bestimmter Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren zur Durchsetzung dieser Rechte stärker eingeschränkt sein, als dies bei Emittenten von hypothekarisch besicherten Wertpapieren der Fall ist.

Darüber hinaus können bei bestimmten Arten forderungsbesicherter Wertpapiere aufgrund von bestimmten Rechten privater Schuldner gemäss geltendem Recht Verluste bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten entstehen. Bei bestimmten Verbraucherkrediten wie Kreditkartenschulden geniessen die Schuldner den Schutz des Verbraucherkreditrechts, das diesen Schuldner häufig das Recht einräumt, bestimmte auf ihren Kreditkarten geschuldete Beträge (oder sonstige Schulden) aufzurechnen, so dass sich ihre Salden reduzieren. Ein Schuldner kann zum Beispiel eventuell bestimmte Schadensersatzleistungen, die ihm der Gläubiger per Gerichtsbeschluss schuldet, gegen Beträge aufrechnen, die der Schuldner dem

Gläubiger auf seine Kreditkarte schuldet.

Collateralised Debt Obligations. Ein Fonds kann in CDOs einschliesslich von CBOs, CLOs und sonstigen ähnlich strukturierten Wertpapieren investieren. CBOs und CLOs sind forderungsbesicherte Wertpapiere. CBOs sind durch einen Pool mit festverzinslichen Wertpapieren unterlegte Verpflichtungen von Trusts oder sonstigen Zweckgesellschaften. CLOs sind Verbindlichkeiten eines Trusts oder einer sonstigen Zweckgesellschaft, die typischerweise durch einen Pool mit Darlehen besichert werden, bei denen es sich unter anderem um vorrangige besicherte und unbesicherte Darlehen sowie nachrangige Unternehmensdarlehen einschliesslich von Darlehen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder gleichwertige Darlehen ohne Rating handeln kann.

Bei CBOs und CLOs sind die Cashflows des Trusts in zwei oder mehr Teile mit unterschiedlichen Risiken und Renditen, die sogenannten Tranchen, unterteilt. Die riskanteren Teile sind die verbleibenden Eigenkapital- und nachrangigen Tranchen, die das gesamte oder einen Teil des Ausfallrisikos der Anleihen oder Darlehen in dem Trust tragen und somit die anderen höherrangigen Tranchen unter allen ausser den ungünstigsten Umständen vor Ausfällen schützen. Da sie teilweise vor Ausfällen geschützt sind, haben vorrangige Tranchen von CBO- oder CLO-Trusts typischerweise höhere Ratings und niedrigere Renditen als ihre zugrundeliegenden Wertpapiere, und sie können Investment Grade-Ratings haben. Trotz des Schutzes durch die riskanteren Tranchen können vorrangige CBO- oder CLO-Tranchen aufgrund von tatsächlichen Ausfällen (einschliesslich von Sicherheitsausfällen), des Totalverlusts der riskanteren Tranchen aufgrund von Verlusten bei den Sicherheiten, Markterwartungen in Bezug auf Ausfälle, Betrug durch den Trust und der Illiquidität von CBO- oder CLO-Wertpapieren erhebliche Verluste erleiden.

Die mit einer Anlage in CDOs verbundenen Risiken hängen weitgehend von der Art der zugrundeliegenden Sicherheiten und von der Tranche ab, in die der Fonds investiert. Der Fonds kann in beliebige Tranchen von CBOs oder CLOs investieren. CBOs, CLOs und sonstige CDOs werden typischerweise privat angeboten und verkauft. Daher können bestimmte Anlagen in CDOs weniger liquide sein, sofern kein aktiver Händlermarkt für bestimmte CDOs den Kauf und Verkauf dieser CDOs ermöglicht. CDOs unterliegen den typischen mit Schuldinstrumenten verbundenen Risiken, darunter das Zinsrisiko (das sich verschärfen kann, wenn sich der auf eine strukturierte Finanzierung zu zahlende Zinssatz auf der Grundlage von Vielfachen der Änderungen von Zinssätzen oder umgekehrt zur Entwicklung der Zinssätze ändert), das Ausfallrisiko, das Risiko vorfälliger Tilgungen, Kreditrisiko, Illiquiditätsrisiko, Marktrisiko, strukturelle Risiko und rechtliche Risiko. Mit CDOs sind unter anderem die folgenden zusätzlichen Risiken verbunden: (i) die Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheiten gehaltenen Wertpapieren nicht genügen, um Zins- oder Tilgungszahlungen zu leisten; (ii) die Möglichkeit, dass die Qualität der Sicherheiten aufgrund von Faktoren wie der Verfügbarkeit von Kreditsicherheiten, der Höhe und des Zeitpunkts von Zahlungen und Beitreibungen auf die zugrundeliegenden Forderungen, Darlehen oder sonstigen Vermögenswerte, die verbrieft werden, oder deren Merkmale, der Entfernung dieser Vermögenswerte vom Originator oder Zedenten, der Angemessenheit und Realisierbarkeit diesbezüglicher Sicherheiten und der Fähigkeit des Dienstleisters der verbrieften Vermögenswerte an Wert verliert oder ausfällt; (iii) Markt- und Illiquiditätsrisiken, die sich zum Zeitpunkt des Verkaufs auf den Preis einer strukturierten Finanzanlage auswirken, wenn diese verkauft werden muss; und (iv) wenn das jeweilige strukturierte Produkt in einem Wertpapier investiert ist, in dem der Fonds ebenfalls investiert ist, würde dies tendenziell das Gesamtengagement des Fonds im Kredit des Emittenten dieser Wertpapiere zumindest auf absoluter wenn nicht auf relativer Basis erhöhen. Darüber hinaus kann sich eine Anlage in CDOs aufgrund der Komplexität von CDOs eventuell nicht erwartungsgemäss entwickeln. Eine Anlage in CDOs ist ausserdem mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent und die Anleger die Konditionen des Instruments unterschiedlich interpretieren, so dass es zu Streitigkeiten kommt.

Ein Fonds kann in Pfandbriefe investieren. Dies sind von Banken oder sonstigen Kreditinstituten begebene Schuldtitel, die durch den Emittenten und einen Anlagenpool (eine

„Deckungsmasse“) besichert werden. Die Deckungsmasse für einen Pfandbrief besteht typischerweise aus Wohn- und Gewerbehypothekendarlehen oder Darlehen an öffentliche Einrichtungen. Ein Pfandbrief kann an Wert verlieren, wenn das Kreditrating der emittierenden Bank bzw. des emittierenden Kreditinstituts herabgestuft wird oder wenn sich die Qualität der Vermögenswerte in der Deckungsmasse verschlechtert.

Manche strukturierten Finanzierungen sehen eventuell vorfällige Tilgungen vor oder sie werden vorfällig getilgt, weil die zugrundeliegenden Darlehen vorfällig getilgt werden, oder das Kapital kann auf sonstige Weise früher als erwartet zurückgezahlt werden. Wenn der Fondsmanager keine neuen gewinnträchtigen Anlagen identifizieren kann, die den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Fonds entsprechen, oder wenn er dies nicht rechtzeitig tun kann, könnte dies die Anlage des Fonds beeinträchtigen.

Bei vielen Verbriefungen, CDO- und CLO-Transaktionen, bestehen Anforderungen in Bezug auf die Performance der Vermögenswerte und der Kontrahenten, die erfüllt werden müssen, um sicherzustellen, dass Erträge an alle Anleger gezahlt und nicht als zusätzliche Kredit- oder Liquiditätsunterstützung für vorrangige Anleger in einer Sperr- oder Barreserve zurückbehalten werden. Wenn ein Fonds nachrangige Positionen in solchen Transaktionen eingeht, könnte dies im Falle einer Abführung dazu führen, dass der Fonds Erträge verspätet, in geringerer Höhe oder überhaupt nicht erhält.

Die zugrundeliegenden Sicherheiten eines Darlehensportfolios oder einer Verbriefung werden vor dem Kauf nicht unbedingt einzeln beurteilt. Der Verwalter des Darlehensportfolios ist für die Verwaltung der Sicherheiten verantwortlich, er ist jedoch eventuell nicht in der Lage, Verluste zu verhindern. Verluste können nicht nur aufgrund von Ausfällen, sondern unter anderem auch aufgrund von ungünstigen Änderungen der Zinssätze, einer schlechten Betreuung durch einen Portfoliomanager, vorfälligen Tilgungen, die über den historischen Durchschnitt hinausgehen, ungünstigen Entwicklungen der Kreditspreads, Bewegungen des Basisrisikos und unerwartet niedrigen Sicherheitsbeitragsquoten entstehen. Solche Verluste bei den Sicherheiten können das Darlehensportfolio oder die Verbriefungsanlagen, in die ein Fonds eventuell investiert, beeinträchtigen.

Ein Fonds kann eine Minderheitsposition in strukturierten Finanzierungstransaktionen halten und kaum oder keinen Einfluss auf die Transaktion haben, so dass der Fondsmanager gezwungen sein kann, Massnahmen zu ergreifen, die seiner Ansicht nach nicht im besten Interesse des Fonds liegen.

Jedes Darlehensportfolio wird von einem Dienstleister verwaltet, dessen Rolle eventuell das Underwriting des Darlehensportfolios, die Arrangierung seiner Verbriefung, die Verwaltung der Cashflows und Rückstände und die Überwachung der Verwertung von Wertpapieren bei Darlehensausfällen umfasst. Die Anlage eines Fonds und die Rendite des Fonds können beeinträchtigt werden, wenn der Dienstleister unter anderem (1) bei der Verwertung von Wertpapieren nicht gemäss den Best Practices vorgeht oder (2) rückständige oder ausgefallene Darlehen nicht angemessen verwaltet. Wenn der Dienstleister seine administrativen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, muss ein Ersatz-Dienstleister bestellt werden. Es besteht ein Risiko, dass bei Bedarf kein Ersatz-Dienstleister verfügbar ist, dass der Ersatz-Dienstleister seine Pflichten nicht mit den erforderlichen Kompetenzen erfüllen kann oder dass er mehr Zeit benötigt, um die Verantwortung für das Portfolio zu übernehmen.

Rohstoffrisiko

Der Waverton Absolute Return Fund und der Waverton Multi-Asset Income Fund können in Organismen für gemeinsame Anlagen, übertragbare Wertpapiere oder sonstige Instrumente investieren, die für OGAW zur Anlage zulässig und in diesem Prospekt aufgeführt sind, um ein Engagement in Rohstoffen aufzubauen. Rohstoffpreise können äusserst volatil sein und werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter Änderungen der allgemeinen Marktbewegungen, reale oder mutmassliche Inflationstrends, Rohstoffindexvolatilität, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, Bevölkerungswachstum und demografischer

Wandel, Verstaatlichung, Enteignung oder sonstige Beschlagnahmung, internationale aufsichtsrechtliche, politische und wirtschaftliche Entwicklungen (z. B. Regimewechsel und Änderungen des Ausmasses der Wirtschaftstätigkeit) und Entwicklungen, die sich auf bestimmte Branchen oder Rohstoffe auswirken, wie z. B. Dürre, Überflutungen oder sonstige Witterungsbedingungen, Vieherkrankungen, Handelsembargos, Konkurrenz durch Ersatzprodukte, Transportengpässe oder Mangel, Angebots- und Nachfrageschwankungen und Zölle.

Steuerrisiko

Künftige Anleger sollten die steuerlichen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft zur Kenntnis nehmen. Weitere Informationen können dem Abschnitt „Besteuerung“ entnommen werden.

Verzugsrisiko in Bezug auf Zeichnungen

Jeder Fonds unterliegt dem Verzugsrisiko in Bezug auf Zeichnungen. Zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements darf der Fondsmanager Wertpapiere erwerben oder Techniken und Instrumente des effizienten Portfoliomanagements auf der Basis einsetzen, dass die Abrechnung am jeweiligen Abrechnungstermin erfolgt. Werden die Abrechnungsbeträge nicht am jeweiligen Abrechnungstermin von dem Fonds vereinnahmt, muss der Fonds gegebenenfalls die erworbenen Wertpapiere verkaufen oder seine Position im Rahmen dieser Techniken des effizienten Portfoliomanagements glättstellen, dies kann zu Verlusten für den Fonds führen, ungeachtet der Tatsache, dass ein Zeichner, der mit der Abrechnung von Zeichnungsbeträgen in Verzug gerät, gegenüber dem Fonds für diese Verluste haftbar gemacht werden kann.

Überdurchschnittlich hohe Transaktionshäufigkeit

Künftige Anleger sollten die Risiken in Verbindung mit einer überdurchschnittlich hohen Transaktionshäufigkeit zur Kenntnis nehmen. Weitere Informationen können dem Abschnitt „Überdurchschnittlich hohe Transaktionshäufigkeit“ entnommen werden.

Risiken in Verbindung mit der Eurozone

Verschiedene Länder der EU haben in letzter Zeit grosse wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten erlebt. Viele nichtstaatliche Emittenten und sogar gewisse Regierungen haben ihre Schulden nicht bezahlt oder wurden zu deren Umstrukturierung gezwungen. Viele andere Emittenten haben sich mit Schwierigkeiten beim Erhalt von Krediten oder der Refinanzierung bestehender Verpflichtungen konfrontiert gesehen. Finanzinstitutionen haben in vielen Fällen Unterstützung von der Regierung oder der Zentralbank benötigt, Kapital aufbringen müssen und/oder sind in ihrer Fähigkeit zur Kreditgewährung beeinträchtigt gewesen, und die Finanzmärkte in der EU und andernorts haben eine extreme Volatilität und eine Abnahme der Vermögenswerte und der Liquidität erlebt. Diese Schwierigkeiten können sich innerhalb und ausserhalb der EU fortsetzen, vergrössern oder ausweiten.

Gewisse Länder in der EU mussten Hilfe von überstaatlichen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds („IWF“) und der kürzlich ins Leben gerufenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) in Anspruch nehmen. Die Europäische Zentralbank („EZB“) hat ebenfalls eingegriffen, indem sie sich zum Kauf von Staatsanleihen aus Ländern der Eurozone bereit erklärt hat, in dem Versuch, die Märkte zu stabilisieren und Kreditkosten zu senken. Es ist möglich, dass die Reaktionen der europäischen Regierungen, Zentralbanken und anderer Einrichtungen auf die finanziellen Probleme, darunter Sparmassnahmen und Reformen, nicht die gewünschte Wirkung haben, zu sozialen Unruhen führen und das zukünftige Wachstum und die Konjunkturerholung einschränken oder andere unbeabsichtigte

Konsequenzen haben werden. Weitere Zahlungsausfälle oder Umstrukturierungen von Schulden durch Regierungen und andere Einrichtungen könnten zusätzliche negative Auswirkungen auf Volkswirtschaften, Finanzmärkte und die Bewertungen von Vermögenswerten in aller Welt haben.

Zudem steigen möglicherweise ein oder mehrere Länder aus dem Euro aus und/oder ziehen sich aus der EU zurück. Die Auswirkungen dieser Schritte, insbesondere, falls sie ungeordnet ablaufen, sind nicht klar; sie könnten jedoch signifikant und weitreichend sein. Unabhängig davon, ob ein Fonds in Wertpapiere von Emittenten aus der EU oder mit hohem Engagement in EU-Emittenten oder EU-Länder investiert, könnten sich diese Ereignisse negativ auf den Wert und die Liquidität der Anlagen eines Fonds auswirken. Wenn der Euro komplett aufgelöst wird, werden die rechtlichen und vertraglichen Folgen für Inhaber von auf Euro lautenden Verpflichtungen zu den dann geltenden Gesetzen geregelt. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen, die diese und damit verbundene Probleme betreffen, könnten sich negativ auf den Wert der Anteile auswirken.

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich hat den Europäischen Rat offiziell über seine Absicht informiert, die Europäische Union zu verlassen („Brexit“). Im Rahmen des in Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Verfahrens für den Austritt aus der Europäischen Union bleibt das Vereinigte Königreich Mitglied, bis ein Austrittsabkommen geschlossen wird oder andernfalls bis eine Frist von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Austrittsabsicht verstrichen ist. Die Bedingungen und der genaue Zeitplan für den Austritt sind derzeit nicht bekannt. Angesichts dieser und anderer Möglichkeiten, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorherzusehen sind, ist es schwierig vorherzusagen, wie der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union umgesetzt wird und welche wirtschaftlichen, steuerlichen, fiskalpolitischen, rechtlichen, regulatorischen und sonstigen Auswirkungen dies für die Vermögensverwaltungsbranche, die breiteren europäischen und globalen Finanzmärkte im Allgemeinen und für Fonds wie die Fonds und ihre jeweiligen Investitionen haben wird. Diese Unsicherheit wird voraussichtlich auch weiterhin Auswirkungen auf das globale Wirtschaftsklima haben und kann sich auf die Chancen, die Preisgestaltung, die Verfügbarkeit und die Kosten einer Bankfinanzierung, die Regulierung und die Werte oder die Ausstiegsmöglichkeiten von Unternehmen oder Vermögenswerten auswirken, die im Vereinigten Königreich oder in der Europäischen Union ansässig sind, Geschäfte tätigen oder Dienstleistungen erbringen oder andere bedeutende Beziehungen unterhalten, einschliesslich von Unternehmen oder Vermögenswerten, die von den Fonds gehalten oder für zukünftige Anlagen in Betracht gezogen werden.

Die künftige Anwendung der auf der Europäischen Union beruhenden Rechtsvorschriften auf die Fondsbranche im Vereinigten Königreich und in der Europäischen Union wird letztlich davon abhängen, wie das Vereinigte Königreich seine Beziehungen zur Europäischen Union neu aushandelt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass neu ausgehandelte Bedingungen oder Verordnungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fonds und ihre Anlagen haben werden, einschliesslich der Fähigkeit der Fonds, ihre Anlageziele zu erreichen. Der Brexit könnte zu erheblichen Marktverwerfungen, einem erhöhten Kontrahentenrisiko und nachteiligen Auswirkungen auf das Management des Marktrisikos und insbesondere auf das Aktiv-Passiv-Management führen, was teilweise auf die Neudenominierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, ungünstige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fondsmanagers, die Fonds zu verwalten, zu betreiben und zu investieren, und eine erhöhte rechtliche, regulatorische oder compliance-bezogene Belastung des Fondsmanagers, der Gesellschaft und/oder der Fonds zurückzuführen ist. All diese Faktoren können jeweils negative Auswirkungen auf den Betrieb, die Finanzlage, die Renditen oder die Aussichten der Fonds haben.

Die unmittelbarsten Auswirkungen auf Unternehmenstransaktionen werden zwar wahrscheinlich mit Änderungen der Marktbedingungen zusammenhängen, die Entwicklung neuer Regulierungssysteme und die parallele Durchsetzung der Wettbewerbsgesetze

könnten sich jedoch nachteilig auf Transaktionen auswirken, insbesondere auf Transaktionen, die im Vereinigten Königreich und in Europa stattfinden oder von den dortigen Bedingungen beeinflusst werden.

EU-Verordnungen zum Selbstbehalt und zu Sorgfaltspflichten

Die Anforderungen der EU in Bezug auf Selbstbehalt und Sorgfaltspflichten (die „EU-Selbstbehaltsanforderungen“) sind in Europa seit 2011 in Kraft. Diese Anforderungen beruhen auf dem indirekten Ansatz, der von verschiedenen Arten von EU-regulierten Anlegern, darunter Kreditinstitute, zugelassene Manager alternativer Investmentfonds, Investmentgesellschaften sowie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, (und nicht von den Vermittlern oder Emittenten von besicherten Krediten [„Collateralised Loan Oblations“ bzw. „CLO“]) verlangt, sich davon zu überzeugen, dass bestimmte Verbriefungstransaktionen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf CLO-Transaktionen), in die sie investieren wollen, mit den EU-Selbstbehaltsanforderungen vereinbar sind. Diese Anforderungen hindern einen entsprechenden Anleger unter anderem daran, in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) zu investieren, es sei denn, (i) dieser Anleger kann nachweisen, dass er in Bezug auf verschiedene Angelegenheiten, einschliesslich seiner Anlageposition, der zugrundeliegenden Vermögenswerte und (bei bestimmten Arten von Anlegern) des betreffenden Sponsors, des ursprünglichen Kreditgebers oder des Originators eine gewisse Sorgfaltspflicht übernommen hat und (ii) der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber in Bezug auf die betreffende Verbriefung hat dem Anleger ausdrücklich mitgeteilt, dass er fortlaufend einen wirtschaftlichen Nettozins von mindestens 5 Prozent für bestimmte spezifizierte Kreditrisikotranchen oder Vermögensrisiken behalten wird. Die Nichteinhaltung einer oder mehrerer der EU-Selbstbehaltsanforderungen kann zu verschiedenen Strafmassnahmen führen, einschliesslich – im Falle von Anlegern, die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen unterliegen – der Erhebung einer Strafkapitalbelastung für die vom betreffenden Anleger erworbenen Schuldverschreibungen. Die EU-Selbstbehaltsanforderungen könnten sich negativ auf den Preis und die Liquidität von CLO-Wertpapieren auf dem Sekundärmarkt auswirken und daher die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, in CLO-Wertpapiere zu investieren und diese zu veräussern.

Am 30. September 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die „CRR-Änderungsverordnung“) sowie einen Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf einen europäischen Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (diese Verordnung, einschliesslich aller damit zusammenhängenden Durchführungsvorschriften, technischen Normen und offiziellen Leitlinien werden als der „Verbriefungsrahmen“ und gemeinsam mit der CRR-Änderungsverordnung als die „Verbriefungsverordnung“ bezeichnet), der unter anderem die EU-Selbstbehaltsanforderungen als Teil weitläufigerer Veränderungen zur Schaffung einer „Kapitalmarktunion“ in Europa (unter anderem durch Auferlegung einer direkten Selbstbehaltspflicht für zulässige Risikoträger sowie von Transparenzanforderungen, Sorgfaltspflichten und bestimmten Beschränkungen in Verbindung mit dem Selbstbehalt von Risiken als Originator) neu gestalten würde. Das Europäische Parlament hat erklärt, dass der gemäss der neuen Verordnung einzubehaltende Mindestnettoanteil ungeachtet der angewandten zulässigen Selbstbehaltmethode bei 5 Prozent bleiben soll. In der Folge trat die Verbriefungsverordnung (2017/2402/EU) am 17. Januar 2018 in Kraft, sie gilt aber ab dem 1. Januar 2019. Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es wesentliche Unterschiede zwischen den derzeitigen EU-Selbstbehaltsanforderungen und den Anforderungen gibt, die gemäss der Verbriefungsverordnung gelten werden. Insbesondere gelten die EU-Selbstbehaltsanforderungen erstmalig für Fonds, die gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassen sind (hierzu zählt auch die Gesellschaft).

Obwohl die Verbriefungsverordnung für Verbriefungen gilt, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 ausgegeben werden, kann nichts dahingehend zugesichert werden, ob die hierin beschriebenen Anlagen eines Fonds von der Verbriefungsverordnung bzw. von etwaigen Änderungen oder Überprüfungen dieser betroffen sein werden. Ausserdem kann

nichts dahingehend zugesichert werden, ob die hierin beschriebenen Transaktionen von anderen Änderungen an Gesetzen oder Vorschriften im Zusammenhang mit den EU-Selbstbehaltanforderungen betroffen sein werden, unter anderem infolge von Änderungen, die in zukünftigen Berichten oder Überprüfungen empfohlen werden. Dies könnte die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, in CLO-Wertpapiere zu investieren und diese zu veräußern.

Europäische Benchmark-Verordnung

Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Benchmark-Verordnung“) wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 30. Juni 2016 in Kraft. Hierbei handelt es sich um in der gesamten Europäischen Union direkt anwendbares Recht. Der Grossteil der Bestimmungen gilt seit dem 1. Januar 2018. Die Benchmark-Verordnung gilt in erster Linie für „Administratoren“ und in gewisser Hinsicht auch für „Kontributoren“ und bestimmte „Nutzer“ von „Benchmarks“, zu denen unter bestimmten Umständen auch alternative Investmentfonds wie der Fonds gehören können.

Die Benchmark-Verordnung wird unter anderem: i) von Benchmark-Administratoren verlangen, dass sie zugelassen werden (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, einem gleichwertigen Regulierungssystem unterliegen) und wesentliche Änderungen an der Art und Weise vornehmen, wie Benchmarks, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen, geregelt werden (einschliesslich Reformen der Governance- und Kontrollvereinbarungen, Verpflichtungen in Bezug auf Inputdaten, bestimmte Transparenz- und Aufzeichnungsverpflichtungen und detaillierte Verhaltenskodizes für die Kontributoren), und ii) bestimmte Nutzungen von „Benchmarks“, die von nicht zugelassenen Administratoren bereitgestellt werden, durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU verhindern. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist breit gefasst und könnte neben den sogenannten „kritischen Benchmark-Indizes“ auch für viele Zins- und Wechselkurs-, Aktien- und andere Indizes (einschliesslich „proprietärer“ Indizes oder Strategien) gelten, wenn diese zur Bestimmung des zahlbaren Betrags oder des Werts oder der Wertentwicklung bestimmter an einem Handelsplatz gehandelter Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Investmentfonds verwendet werden.

Zu den möglichen Auswirkungen der Benchmark-Verordnung gehören (unter anderem): Ein Index, der eine „Benchmark“ ist, könnte von einem beaufsichtigten Unternehmen nicht auf eine bestimmte Art und Weise verwendet werden, wenn der Administrator dieses Index keine Zulassung erhält oder, wenn er seinen Sitz in einer Rechtsordnung ausserhalb der Europäischen Union hat, wenn der Administrator nicht anderweitig als gleichwertig anerkannt wird; und die Methodik oder andere Bedingungen der „Benchmark“ könnten geändert werden, um den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen, und solche Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der veröffentlichte Kurs oder Stand der Benchmark verringert oder erhöht oder ihre Volatilität beeinflusst wird.

Der Benchmark-Administrator für die Benchmark jedes Fonds wurde: (a) in das von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführte Register aufgenommen; oder (b) von dieser Anforderung befreit.

Der Fondsmanager erhält in Bezug auf bestimmte Anteilklassen ein Erfolgshonorar, das sich nach dem Betrag richtet, um den ein Fonds seine Benchmark übertrifft. Benchmarks können eingestellt werden, wenn sie nicht den Anforderungen der Benchmark-Verordnung entsprechen oder wenn der Administrator der Benchmark entweder keine Genehmigung beantragt oder von der Aufsichtsbehörde in seinem Heimatland abgelehnt wird. Wenn der Verwaltungsrat vom Fondsmanager darüber informiert wird, dass die Benchmark eingestellt wird oder sich wesentlich ändert, wird er den Fondsmanager auffordern, einen geeigneten Ersatzindex zur Prüfung und Genehmigung durch den Verwaltungsrat zu bestimmen, und ihn anweisen, die Methode zur Berechnung des Erfolgshonorars entsprechend anzupassen. Wird kein geeigneter Ersatz gefunden, wird die Methode zur Berechnung des Erfolgshonorars angepasst, um die jeweilige Bezugnahme zu streichen. Änderungen an der Methode zur

Berechnung des Erfolgshonorars erfordern die Zustimmung der Zentralbank und, je nach Art der Änderung (d. h. wenn die Änderung einen Anstieg des zu zahlenden Erfolgshonorars zur Folge hätte), die Zustimmung der Anteilinhaber.

Wenn vorgeschlagene Änderungen bei Umsetzung die Art und Weise ändern, wie eine Benchmark berechnet wird, könnte dies die Rentabilität, den Nettoinventarwert und den Anteilspreis des betreffenden Fonds negativ beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit

Wie bei anderen Unternehmen auch setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien die Gesellschaft, deren Serviceanbieter und deren jeweiligen Betriebsabläufe möglichen Risiken in Verbindung mit Cyber-Angriffen oder -vorfällen (zusammen „Internetvorfälle“) aus. Internetvorfälle können beispielsweise der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking“-Aktivitäten), Infektionen mit Computerviren oder anderem bösartigen Software-Code und Angriffe sein, die Betriebsabläufe, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites abschalten, deaktivieren, verlangsamen oder auf andere Weise unterbrechen. Neben den absichtlichen Internetvorfällen können auch unabsichtlich ausgelöste Internetvorfälle auftreten, beispielsweise die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Jeder Internetvorfall kann sich nachteilig auf die Gesellschaft und deren Anteilinhaber auswirken, zu finanziellen Verlusten und Ausgaben für einen Fonds führen und aufsichtsrechtliche Strafen, einen Imageverlust sowie zusätzliche Compliance-Kosten in Verbindung mit den Behebungsmassnahmen zur Folge haben. Ein Internetvorfall kann dazu führen, dass die Gesellschaft, ein Fonds oder die Serviceanbieter der Gesellschaft urheberrechtlich geschützte Informationen verlieren, Datenschäden erleiden, operative Fähigkeiten einbüßen (z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert des Fonds zu berechnen oder Anteilinhaber die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und andere Gesetze verstossen. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Internetvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von der Gesellschaft und ihren Serviceanbietern verwendeten physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme führen. Darüber hinaus können Internetvorfälle, die bei Emittenten auftreten, in die ein Fonds investiert, zu einem Wertverlust der Fondsanlagen führen.

Risikomanagementmethoden

Die Gesellschaft stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den von der Gesellschaft verwendeten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschliesslich der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

VERGÜTUNG UND AUFWENDUNGEN

Jeder Fonds trägt seine Aufwendungen und den auf den Fonds entfallenden Anteil der Aufwendungen der Gesellschaft. Diese Aufwendungen können umfassen: Kosten (i) für die Aufrechterhaltung der Gesellschaft und des betreffenden Fonds und für die Eintragung der Gesellschaft, des Fonds und der Anteile bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder an einem geregelten Markt oder einer Börse; (ii) für die Leitung, Verwaltung, Verwahrstelle- und damit verbundene Dienstleistungen; (iii) für die Aufstellung, den Druck und die Verteilung von Verkaufsprospekten, Verkaufsbroschüren und Berichten an Anteilhaber, die Zentralbank und sonstige Regierungsbehörden; (iv) für Marketingaufwendungen; (v) für Steuern; (vi) für Provisionen und Maklergebühren; (vii) für Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten der Gesellschaft; (viii) für die Abschlussprüfung, Honorare für Steuer- und Rechtsberater (einschliesslich Aufwendungen in Zusammenhang mit Gerichts- oder Verwaltungsverfahren); (ix) für Versicherungsprämien; (x) für Zahlstellengebühren, lokale Repräsentanten und vergleichbare Vertreter, soweit geschäftsüblich; und (xi) für sonstige betriebliche Aufwendungen.

Gemäss der Satzung haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf ein Honorar in Form einer Vergütung für ihre Leistungen, deren Höhe von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts darf die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr EUR 135'000 nicht überschreiten.

Die Investmentfonds, in die ein Fonds investieren darf, werden ihre eigene Vergütung und Aufwendungen tragen, einschliesslich Verwaltungsgebühren und leistungsbezogene Vergütung. Derartige Verwaltungsgebühren werden 2 Prozent p. a. des Nettovermögenswertes des Basisfonds nicht übersteigen.

Die Gesellschaft zahlt folgende Vergütungen:

Vergütung für den Fondsmanager

Im Rahmen der Fondsmanagementvereinbarung wird die Gesellschaft an den Fondsmanager eine Vergütung bis zum jährlichen Gesamtsatz jedes Fonds wie in Anhang IV aufgeführt zahlen.

Die Vergütung für den Fondsmanager wird an jedem Handelstag berechnet und fällt an jedem Handelstag an, sie wird vierteljährlich rückwirkend gezahlt. Zudem hat der Fondsmanager Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen in angemessener Höhe. Jeder Fonds trägt anteilig den entsprechenden Anteil an diesen Auslagen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Fondsmanager jegliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erlässt, die bei der Zeichnung von Anteilen an Basisfonds zu zahlen sind, die vom Fondsmanager verwaltet werden. Erhält der Fondsmanager aufgrund einer Anlage in den Anteilen an Basisfonds eine Provision, ist diese Provision auf angemessene Weise in das Eigentum des Fonds einzubringen. Der Fonds erhält einen Rabatt auf Verwaltungsgebühren, die dem Fondsmanager in Zusammenhang mit jeglichen Basisfonds zu zahlen sind, die vom Fondsmanager verwaltet werden, sodass die Verwaltungsgebühren nicht dupliziert werden.

Leistungsbezogene Vergütung

Der Fondsmanager kann auf Basis seiner Leistung beim Fondsmanagement innerhalb eines Leistungszeitraums („Leistungszeitraum“) eine leistungsbezogene Vergütung erhalten. Ein Leistungszeitraum beginnt (i) im Fall des ersten Leistungszeitraums mit Ende der Erstangebotsfrist und endet am darauf folgenden Quartalstag (gemäss nachstehender Definition) und (ii) beginnt anschliessend am unmittelbar auf diesen Quartalstag folgenden

Tag und endet am darauf folgenden Quartalstag. Quartalstage sind der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres.

Für Anteile der Anteilklassen A GBP, A USD und B USD des Waverton Global Strategic Bond Fund ist an den Fondsmanager eine leistungsbezogene Vergütung zu zahlen, wenn (i) die Steigerung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse eines Fonds (laut Denominierung in der Basiswährung des Fonds, auf den sich die Klasse bezieht) über einen Leistungszeitraum höher ausfällt als die Steigerung der Benchmark für jenen Fonds im gleichen Leistungszeitraum oder (ii) wenn die Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse eines Fonds (laut Denominierung in der Basiswährung des Fonds, auf den sich die Klasse bezieht) über einen Leistungszeitraum geringer ausfällt als die Abnahme der Benchmark für jenen Fonds im gleichen Leistungszeitraum. Die leistungsbezogene Vergütung entspricht 10 Prozent des Betrags, um den der Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der leistungsbezogenen Vergütung am Ende eines Leistungszeitraums die Benchmark wie genannt übertrifft, multipliziert mit der Anzahl der am Ende des Leistungszeitraums ausgegebenen Anteile dieser Klasse. Mit Wirkung vom 1. April 2010 basiert die Berechnung der leistungsbezogenen Vergütung auf einem täglichen Durchschnitt der Anzahl der während des Leistungszeitraums umlaufenden Anteile in der jeweiligen Klasse und nicht auf der Anzahl der am Ende des Zeitraums in der jeweiligen Klasse umlaufenden Anteile. Zwecks Ermittlung der leistungsbezogenen Vergütung am Ende eines Leistungszeitraums wird der Nettoinventarwert je Anteil zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet. Im Fall des ersten Leistungszeitraums ist der Erstangebotspreis je Anteil einer Klasse der Basispreis für die Berechnung der Leistung in dem Leistungszeitraum.

Die leistungsbezogene Vergütung wird stets durch Messen der Steigerung bzw. Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil, denominiert in der Basiswährung des jeweiligen Fonds, im Vergleich zur Performance der jeweiligen Benchmark errechnet. Die Benchmark lautet stets auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds. Da die in Sterling denominierte Klasse A des Waverton Global Strategic Bond Fund vollständig abgesichert sein wird, wird die leistungsbezogene Vergütung für diese Klasse anhand des Nettoinventarwerts je Anteil in Sterling berechnet.

Die leistungsbezogene Vergütung wird an jedem Handelstag berechnet und fällt an jedem Handelstag an und wird quartalsweise rückwirkend am Ende eines Leistungszeitraums gezahlt. Bei der Berechnung der zahlbaren leistungsbezogenen Vergütung wird der Nettoinventarwert gegebenenfalls um Zeichnungen, Rücknahmen, gezahlte Dividenden und aufgelaufene leistungsbezogene Vergütungen bereinigt sowie um den Betrag, um den der Nettoinventarwert die Benchmark in einem vorangehenden Leistungszeitraum unterschritten hat. Etwaige Dividenden, die wieder miteinberechnet werden, um die leistungsbezogene Vergütung zu bestimmen, werden als Betrag je Anteil basierend auf der Anzahl der umlaufenden Anteile zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung wieder miteinberechnet.

Ist eine leistungsbezogene Vergütung zahlbar, wird diese auf Basis des Nettoinventarwerts einer Klasse zum Ende eines Leistungszeitraums berechnet. Daher kann für nicht realisierte Gewinne, die niemals realisiert werden, eine leistungsbezogene Vergütung zahlbar werden. Da die leistungsbezogene Vergütung auf die relative Wertentwicklung eines Fonds gegenüber einer Benchmark (*Outperformance*) gezahlt wird, kann die leistungsbezogene Vergütung auch in Fällen zahlbar werden, in denen der Nettoinventarwert eines Fonds sich verringert hat. Andererseits muss eine frühere Unterperformance gegenüber der Benchmark wieder wettgemacht werden, bevor wieder eine leistungsbezogene Vergütung geschuldet ist.

Die Berechnung der leistungsbezogenen Vergütung wird durch die Verwahrstelle des Fonds und durch die Abschlussprüfer der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Prüfung der Gesellschaft verifiziert. Arbeitsbeispiele für leistungsbezogene Vergütungen sind von der Verwaltungsstelle und vom Fondsmanager auf Anfrage erhältlich.

Bridge Consulting-Gebühren

Bridge Consulting Limited („Bridge“) hat Anspruch auf den Erhalt einer aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlenden Jahresgebühr, die unter anderem auf der Anzahl der Teilfonds der Gesellschaft basiert. Zum Datum dieses Prospekts beträgt die erwartete, an Bridge zu zahlende Jahresgebühr etwa EUR 31'000. Diese Gebühr ist auf Quartalsbasis rückwirkend zu zahlen.

Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Treuhändervergütung, die aus dem Vermögen jedes Fonds zu zahlen ist, täglich aufläuft und monatlich am Ende jedes Kalendermonats rückwirkend zu einem Jahressatz von bis zu 0.023 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds zahlbar ist, wobei die Mindestjahresgebühr für jeden Fonds, ausgenommen Transaktionskosten und Spesen, EUR 9'200 beträgt. Die Verwahrstelle hat ebenfalls Anspruch auf: (a) eine Vergütung in Höhe von EUR 4'000 für die Überwachung und Abstimmung des Cashflows, zahlbar durch die Gesellschaft und anteilig auf alle Fonds zu verteilen; und (b) eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 0.005 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds, der Vermögenswerte in Schwellenländer investiert hat.

Es können auch Verwahrungsgebühren auf Basis des Marktwerts der Vermögenswerte jedes Fonds anfallen. Diese betragen je nach Land, in dem das Wertpapier gehandelt und gehalten wird, zwischen 0.005 % bis 0.72 %. Jeder Fonds unterliegt zudem Transaktionsgebühren in handelsüblicher Höhe. Die Verwahrstelle hat ausserdem Anspruch auf die Erstattung ordnungsgemäss belegter Spesen, die der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle entstanden sind. Diese werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, in Bezug auf den die Spesen angefallen sind.

Vergütung für die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle hat in Bezug auf die Erbringung ihrer Dienstleistungen als Fondsbuchhalter, Verwaltungsstelle und Transferstelle Anspruch auf eine Gebühr, die aus dem Vermögen jedes Fonds zu zahlen ist, täglich aufläuft und monatlich am Ende jedes Kalendermonats rückwirkend zum Satz von bis zu 0.02 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds zahlbar ist, wobei die Mindestjahresgebühr für jeden Fonds (die auf zwei Anteilklassen basiert), ausgenommen Spesen, EUR 34'500 beträgt. Der Fonds unterliegt zudem Transaktionsgebühren in handelsüblicher Höhe. Die Verwaltungsstelle hat ausserdem Anspruch auf den Erhalt bestimmter sonstiger Gebühren für Register- und Transferstellenleistungen, wobei die Mindestjahresgebühr pro Umbrella-Fonds EUR 24'000 beträgt, die Erstellung von Abschlüssen und andere Dienstleistungen sowie auf die Erstattung aller angemessenen Spesen. Diese Kosten werden aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds beglichen, in Bezug auf den sie entstanden sind.

Verrechnung von Vergütungen und Aufwendungen mit dem Kapital

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass erfolgsbezogene Vergütungen bei Fonds, die solche berechnen, mit dem Kapital des jeweiligen Fonds verrechnet werden. Des Weiteren werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass für die Anteilklassen, für die in der Spalte „Dem Kapital belastete Gebühren und Aufwendungen“ der Tabelle in Anlage IV „Ja“ angegeben ist, 100 % der Verwaltungsgebühren, der Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstellengebühren, der betrieblichen Aufwendungen und der Kreditaufnahmekosten ggf. mit dem Kapital des jeweiligen Fonds verrechnet werden. Daher ist es möglich, dass die Anleger bei Rücknahmen von Anteilen nicht den gesamten Anlagebetrag zurückerhalten. Die Verrechnung dieser Vergütungen und Aufwendungen mit dem Kapital begründet sich darin, dass die jeweiligen Fonds auf diesem Weg höhere Erträge ausschütten können. Beachten Sie bitte, dass die Ausschüttung von Erträgen bei Fonds, die Vergütungen und Aufwendungen

mit dem Kapital verrechnen, zu einer Kapitalerosion führen kann, und dass höhere Erträge durch Verzicht auf einen Teil des möglichen zukünftigen Kapitalwachstums erzielt werden.

Inhaber von Anteilen an Fonds, die vorrangig in Schuldtitel investieren, werden darauf hingewiesen, dass sich dort, wo Aufwendungen mit dem Kapital verrechnet werden, die künftigen Kapitalerträge aufgrund des reduzierten Kapitalwachspotenzials verringern können. Darüber hinaus werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Zentralbank bei Fonds, deren vorrangiges Ziel statt Kapitalzuwachs das Erwirtschaften von Erträgen ist, sämtliche Ausschüttungen eines solchen Fonds an seine Anleger als eine Form der Kapitalerstattung ansieht.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt wie nachstehend angegeben und im Einklang mit der Satzung ermittelt.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds entspricht dem Wert der Bruttovermögenswerte, die diesem Fonds zugerechnet werden nach Abzug aller Verbindlichkeiten, die diesem Fonds zugerechnet werden (einschliesslich der Rückstellungen, die die Verwaltungsstelle in Bezug auf die fälligen Kosten und Aufwendungen dieses Fonds für angemessen erachtet), geteilt durch die Anzahl der Anteile dieses Fonds, die an dem Handelstag im Umlauf sind. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zugeordnet werden können, werden anteilig auf sämtliche Fonds verteilt.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse wird ermittelt, indem die Höhe des Nettoinventarwerts, der dieser Klasse zugerechnet wird, berechnet wird. Die Höhe des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zugerechnet wird, wird ermittelt, indem der Anteil der Vermögenswerte dieser Klasse zum Zeitpunkt der aktuellen Berechnung des Nettoinventarwerts oder bei Ende der Erstangebotsfrist im Fall eines Erstangebots der Klasse angesetzt wird, berichtigt um Zeichnungsanträge (nach Abzug etwaiger Rückkaufanträge) und nach Umlage der Aufwendungen der Klasse (gemäss nachstehender Definition) und der Vergütungen für diese Klasse und nach den entsprechenden Berichtigungen um ausgezahlte Ausschüttungen, wobei der Nettoinventarwert entsprechend umgelegt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert einer Klasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird. Aufwendungen, Vergütungen oder Gebühren, die nicht einer bestimmten Klasse zugerechnet werden können, werden auf Basis des jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf sonstiger von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Kosten genehmigten Basis auf die Klassen umgelegt. Aufwendungen einer Klasse und Vergütungen, die sich auf eine bestimmte Klasse beziehen, werden dieser Klasse berechnet. Sind Klassen in einer anderen Währung ausgestattet als die Basiswährung, sind die anfallenden Kosten der Währungsumrechnung dieser Klasse zuzurechnen.

„Aufwendungen einer Klasse“ sind die Aufwendung für die Registrierung einer Klasse in einer Rechtsordnung oder bei einer Wertpapierbörse, an einem geregelten Markt oder Abrechnungssystem sowie alle sonstigen Aufwendungen aus dieser Registrierung und weitere Aufwendungen, die in diesem Verkaufsprospekt angegeben sind. Die Kosten für die Währungsumrechnung und die Kosten und Gewinne/Verluste aus Hedging-Geschäften werden ausschliesslich von der betreffenden Klasse getragen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts gilt folgende Regelung:

- (a) Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sind, werden zum letzten Mittelkurs an dem geregelten Markt, der der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist, zum Bewertungszeitpunkt bewertet, steht dieser nicht zur Verfügung oder entspricht dieser nach Auffassung des Fondsmanagers und/oder der Verwaltungsstelle nicht dem Marktwert, wird der Wert nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und mit der gebotenen Sorgfalt von einer von den Verwaltungsratsmitgliedern beauftragten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck in Rücksprache mit dem Fondsmanager genehmigten kompetenten Person (was auch der Fondsmanager sein kann) ermittelt, Basis für die Ermittlung ist der voraussichtliche Realisationswert dieser Vermögenswerte bei Börsenschluss am betreffenden geregelten Markt an dem Handelstag, der anderweitig ermittelt wird, wobei der Wert von der Verwahrstelle zu genehmigen ist;

- (b) werden die Vermögenswerte an verschiedenen geregelten Märkten gehandelt oder notiert, wird der letzte Mittelkurs an dem geregelten Markt herangezogen, der nach Auffassung der Verwaltungsstelle der Hauptmarkt für die Vermögenswerte ist;
- (c) werden Anlagen nicht an einem geregelten Markt gehandelt oder notiert, ist das Wertpapier zum voraussichtlichen Realisationswert anzusetzen, der von einer kompetenten Person mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ermittelt wird, die von der Verwahrstelle in Rücksprache mit dem Fondsmanager als kompetente Person (was auch der Fondsmanager sein kann) genehmigt wurde. Der voraussichtliche Realisationswert wird wie folgt ermittelt: (i) unter Verwendung des ursprünglichen Kaufpreises, (ii) im Falle nachfolgender Handelsgeschäfte mit erheblichem Volumen unter Verwendung des letzten Handelspreises und unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsstelle in Rücksprache mit dem Fondsmanager festgestellt hat, dass diese Geschäfte nach dem Grundsatz des Fremdvergleichs erfolgt sind, (iii) soweit der Fondsmanager annimmt, dass die Anlage an Wert verloren hat, unter Verwendung des ursprünglichen Kaufpreises mit einem die Wertminderung berücksichtigenden Abschlag oder (iv) falls die Verwaltungsstelle in Rücksprache mit dem Fondsmanager davon ausgeht, dass ein von Brokern eingeholter Mittelkurs zuverlässig ist, unter Verwendung dieses Mittelkurses oder – falls dieser nicht verfügbar ist – eines Geldkurses. Alternativ darf die Verwaltungsstelle in Rücksprache mit dem Fondsmanager einen voraussichtlichen Realisationswert ansetzen, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wurde und von einem kompetenten Sachverständigen (was auch der Fondsmanager sein kann) empfohlen wurde, der zu diesem Zweck von der Verwahrstelle in Rücksprache mit dem Fondsmanager genehmigt wurde. Aufgrund der Beschaffenheit nicht notierter Wertpapiere und der Schwierigkeit, eine Bewertung aus anderen Quellen zu erhalten, darf der kompetente Sachverständige eine mit dem Fondsmanager verbundene Person sein;
- (d) Barmittel und sonstige liquide Anlagen werden zum Nennwert zuzüglich Stückzinsen zum Bewertungszeitpunkt bewertet;
- (e) Anteile an Investmentfonds werden mit dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert in Bezug auf den Investmentfonds bewertet;
- (f) börsengehandelte derivative Instrumente werden am Bewertungszeitpunkt zum Abrechnungskurs dieser Instrumente an der betreffenden Börse bewertet. Steht der Abrechnungskurs nicht zur Verfügung, wird als Wert der Instrumente der voraussichtliche Realisationswert angesetzt, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben von einem kompetenten Sachverständigen (was auch der Fondsmanager sein kann) geschätzt wurde, der von dem Verwaltungsrat ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle in Rücksprache mit dem Fondsmanager genehmigt wurde.
- (g) die Gesellschaft kann OTC-Derivate mittels Kontrahentenbewertung oder einer alternativen Bewertungsmethode bewerten, wie z. B. eine Bewertung, die von der Gesellschaft oder einer unabhängigen Preisstellungsagentur ermittelt wird, vorausgesetzt die Gesellschaft oder andere Partei verfügt über das adäquate Personal und die technischen Mittel, um eine solche Bewertung durchzuführen. Bei Verwendung der Kontrahentenbewertung erhalten die OTC-Derivate zum Bewertungszeitpunkt die Bewertung, die der Kontrahent für jene Transaktion täglich zur Verfügung stellt. Der Kontrahent muss bereit sein, den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion auf Aufforderung der Gesellschaft zum Marktwert glattzustellen. In Fällen, in denen die Gesellschaft OTC-Derivate anhand einer alternativen Bewertungsmethode bewertet, muss sie die internationalen besten Praktiken befolgen und die von Gremien wie IOSCO (die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden) und AIMA (die Alternative Investment Management Association) erstellten Grundsätze für die

Bewertung von OTC-Instrumenten einhalten. Eine alternative Bewertung muss von einer kompetenten Person (was auch der Fondsmanager sein kann) durchgeführt werden, die vom Verwaltungsrat ernannt wurde und von der Verwahrstelle für diesen Zweck bewilligt wurde, oder muss eine Bewertung durch eine andere Methode sein, vorausgesetzt der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Eine alternative Bewertung wird mit der Kontrahentenbewertung monatlich abgestimmt. Sollten wesentliche Unterschiede auftreten, werden diese unverzüglich untersucht und durch eine Erklärung belegt. In Fällen, in denen die Gesellschaft OTC-Derivate anhand der Kontrahentenbewertung bewertet, muss diese Bewertung von einer Partei genehmigt bzw. verifiziert werden, die von der Verwahrstelle für diese Zwecke genehmigt wurde und unabhängig vom Kontrahenten ist. Die unabhängige Verifizierung muss mindestens einmal wöchentlich erfolgen.

Terminkontrakte werden zum Bewertungszeitpunkt im Einklang mit dem vorherigen Absatz bewertet, oder alternativ unter Bezugnahme auf die geltenden Marktnotierungen, d. h. der Kurs, an dem ein neuer Terminkontrakt mit gleichem Umfang und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden kann;

- (h) bei der Bewertung von Anlagen werden aufgelaufene, jedoch noch nicht vereinnahmte Zinsen oder Dividenden sowie ausschüttungsfähige Beträge, die noch nicht ausgeschüttet wurden, dem Wert hinzugerechnet; und
- (i) sämtliche Wertangaben in einer anderen Währung als der Basiswährung (sowohl bei Anlagen als auch bei Barmitteln) sowie Ausleihungen in einer anderen Währung als der Basiswährung werden (zum amtlichen Umrechnungskurs oder anderweitig) zu einem Kurs umgerechnet, den die Verwaltungsstelle unter den gegebenen Voraussetzungen für geeignet erachtet.

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen mit Genehmigung der Verwahrstelle bei der Berechnung der Realisationspreise für einen Fonds den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, um den Wert der Anlagen des Fonds zu berücksichtigen, wobei angenommen wird, dass die Bewertung unter Verwendung des Geldkurses am massgeblichen Markt zu dem massgeblichen Zeitpunkt erfolgt und unter der Voraussetzung, dass diese Methode konsistent auf alle Anlageklassen angewandt wird. Die alleinige Absicht der Verwaltungsratsmitglieder bei Ausübung dieses Ermessensspielraums ist die Aufrechterhaltung des Werts des Wertpapierbestands im Falle erheblicher oder wiederholter Nettorückkäufe von Anteilen an dem betreffenden Fonds.

Ist es unmöglich oder unrichtig, eine Bewertung einer bestimmten Anlage im Einklang mit den vorstehend genannten Bewertungsgrundsätzen vorzunehmen oder entspricht diese Bewertung nicht dem marktgerechten Wert eines Wertpapiers, ist die Verwaltungsstelle als kompetente Person, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle in Rücksprache mit dem Fondsmanager genehmigt wurde, berechtigt, eine andere allgemein anerkannte Bewertungsmethode zu verwenden, damit eine ordnungsgemässe Bewertung dieses Instruments vorgenommen werden kann, wobei diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt sein muss.

Zeichnung von Anteilen

Die Erstangebotsfrist für neue Anteilsklassen ist in Anlage IV angegeben. Die Erstangebotsfrist für alle anderen Anteilsklassen ist nun abgelaufen.

Eine Zeichnung von Anteilen muss in der Währung der jeweiligen Klasse erfolgen, für die Anteile gezeichnet werden. Mit Einwilligung der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft dürfen Anteile jedoch in jeder frei konvertierbaren Währung gezeichnet werden, die von der Verwaltungsstelle genehmigt wurde, die Zeichnung wird jedoch zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet und die Kosten der

Umrechnung werden von den Zeichnungsbeträgen, die in die Anteile investiert werden, abgezogen.

Vordrucke für die Zeichnung von Anteilen können von dem Fondsmanager und der Vertriebsgesellschaft bezogen werden. Anteile dürfen an jedem Handelstag an zulässige Anleger ausgegeben werden, die einen ausgefüllten Zeichnungsantrag und einen für die Verwaltungsstelle zufrieden stellenden Identitätsnachweis eingereicht haben, wobei der Zeichnungsantrag der Verwaltungsstelle vorliegen muss bis spätestens 10:00 Uhr (irische Ortszeit) am jeweiligen Handelstag bei allen Fonds. Bevor ein Anleger Anteile zeichnen kann, muss er eine von der irischen Steuerbehörde *Revenue Commissioners of Ireland* geforderte Erklärung über Steueransässigkeit oder Steuerstatus ausfüllen und innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen ab der Antragstellung bei der Verwaltungsstelle einreichen. Der Verwaltungsstelle muss der Originalantragsvordruck vorliegen. Rückkaufertlöse werden erst freigegeben, wenn der Originalantragsvordruck und alle Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche vom Anleger empfangen und alle Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgeführt wurden.

Anleger überweisen frei verfügbare Mittel in Höhe der Zeichnungsbeträge auf die im beiliegenden Zeichnungsantrag für Anteile genannten Konten fristgerecht, sodass die Mittel innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach Eingang und Annahme des Zeichnungsauftrags bzw. zu einem anderen von der Verwaltungsstelle genehmigten Zeitpunkt auf dem Konto der Gesellschaft eingehen.

Im Einzelfall sind mit Einwilligung des Fondsmanagers und der Vertriebsgesellschaft Anträge für Anteile im Wege einer Übertragung *in specie* möglich. In diesem Fall gibt die Gesellschaft Anteile gegen Anlagen aus, die die Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlageziele und Anlagepolitik erwerben darf und die sie halten, verkaufen, veräußern oder anderweitig in Barmittel umtauschen darf.

Es werden keine Anteile ausgegeben, bevor die Anlagen auf die Verwahrstelle oder deren Bevollmächtigten übertragen wurden. Der Wert der auszugebenden Anteile wird auf der gleichen Basis berechnet wie der Wert der Anteile, die gegen bar ausgegeben werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen oder von einem Antragsteller weitere Einzelheiten oder Nachweise über die Identität des Antragstellers zu verlangen. Die Fonds sind nicht für eine überdurchschnittlich hohe Transaktionshäufigkeit vorgesehen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Ablehnung an den Antragsteller zurückgegeben.

Anteile der Klasse M stehen nur den folgenden potenziellen Zeichnern zur Verfügung: (i) dem Fondsmanager und seinen verbundenen Unternehmen; (ii) Mitarbeitern des Fondsmanagers und seiner verbundenen Unternehmen; und (iii) sonstigen gelegentlich von der Gesellschaft bestimmten Anlegern.

Die Gesellschaft darf Anteilsbruchteile ausgeben, die bis auf die dritte Dezimalstelle gerundet sind. Auf Anteilsbruchteile werden keine Stimmrechte gewährt.

Die Mindest- und Folgeanlagebeträge pro Anleger in einen Fonds sind im Anlage IV geregelt.

Die Gesellschaft behält sich vor, neue anfängliche oder nachfolgende Mindestanlagebeträge festzusetzen oder auf diese, soweit sie dies für zweckdienlich erachtet, zu verzichten.

Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche muss ein Antragsteller seine Identität gegenüber der Verwaltungsstelle oder dem Fondsmanager nachweisen. Die

Verwaltungsstelle wird keine Mittel eines Anlegers akzeptieren, bevor dieser nicht zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle seine Identität vollständig nachgewiesen hat. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen sämtliche Massnahmen ergreifen, die sie für erforderlich hält, um ihre Geschäftsbeziehung zu einem Anleger einzustellen, wenn dies nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich ist.

Auch wenn die Mittel von einer benannten Körperschaft in einem vorgeschriebenen Land stammen, dessen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche von Irland als gleichwertig anerkannt wurden, ist es erforderlich, im Einklang mit den Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die den Kunden vor der Antragstellung mitgeteilt werden, einen Nachweis der Identität vorzulegen.

Beispiel: Eine natürliche Person muss die von einer öffentlichen Stelle wie einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter im Land des Wohnsitzes beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises vorlegen, zusammen mit dem Nachweis der Adresse, die zum Beispiel durch die Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder durch einen Kontoauszug belegt wird. Institutionelle Anleger müssen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaige Änderungen der Firma), des Gesellschaftsvertrags, der Satzung (oder ein vergleichbares Dokument) oder im Falle eines Treuhandverhältnisses des Treuhandvertrags sowie die Namen und Anschriften aller Geschäftsführer/Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder und wirtschaftlichen Eigentümer vorlegen.

Die Verwaltungsstelle behält sich vor, von dem Antragsteller zu verlangen, die für den Nachweis der Identität erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dies kann dazu führen, dass die Anteile nicht an dem Handelstag ausgegeben werden, den der Antragsteller gewünscht hat, sondern an einem nachfolgenden Handelstag.

Ausserdem wird anerkannt, dass die Verwaltungsstelle in der Ausübung ihrer Pflichten von dem Zeichner in Bezug auf sämtliche Verluste aus einer versäumten Bearbeitung der Zeichnung schadlos gehalten wird, soweit die von der Verwaltungsstelle verlangten Informationen von dem Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Nachfolgende Zeichnungen

Nachfolgende Zeichnungen (d. h. im Anschluss an eine erste Zeichnung von Anteilen eines Fonds) können durch Übermittlung einer Anforderung innerhalb der erforderlichen Frist an die Verwaltungsstelle beantragt werden. Diese Anforderung kann schriftlich, elektronisch oder über andere Wege gemäss den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

Per Fax eingereichte Aufträge für nachfolgende Zeichnungen können verarbeitet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden.

Zeichnungspreis

Der Erstangebotspreis pro Anteil soll entweder EUR 10, USD 10 oder GBP 10 betragen, abhängig von der Basiswährung des Fonds. Jede Klasse, die nicht in der Basiswährung bezeichnet ist, soll ausgegeben werden zu einem äquivalenten Wert hiervon in der bezeichneten Währung der Anteilklasse oder, je nachdem, dem Äquivalent davon passend in GBP, USD oder EUR.

Der Zeichnungspreis pro Anteil ist der Nettovermögenswert pro Aktie laut Feststellung zum Bewertungszeitpunkt.

Schriftlicher Eigentumsnachweis

Der Verwaltungsstelle obliegt die Führung des Anteilsregisters der Gesellschaft, in dem alle Emissionen, Rückkäufe, Umtäusche und Übertragungen von Anteilen verzeichnet sind. Bei

jeder Ausgabe von Anteilen wird per Post oder Telefax ein schriftlicher Eigentumsnachweis zugesandt. Die Verwaltungsstelle wird keine Anteilszertifikate für Anteile ausgeben. Die Eintragung der Anteile erfolgt entweder auf Einzelpersonen oder auf Eigentümergemeinschaften von bis zu vier Personen. Das Anteilsregister kann während normaler Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden, wobei jeder Anteilinhaber nur seinen eigenen Registereintrag einsehen darf.

Schriftliche Eigentumsnachweise werden für jeden Handel mit Anteilen per Telefax oder Post zugesandt. Sollte eine Angabe in der Kaufabrechnung nicht in Ordnung sein, hat der Anteilinhaber dies bei Erhalt, jedenfalls nicht später als zum Abrechnungstermin, bei der Verwaltungsstelle zu melden.

Rücknahmeanträge

Die Rücknahme von Anteilen ist an jedem Handelstag über die Verwaltungsstelle zulässig. Schriftliche Rücknahmeanträge müssen am betreffenden Handelstag bis spätestens 10:00 Uhr (irische Ortszeit) bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der vorstehenden Frist eingehen, werden erst am darauf folgenden Handelstag wirksam.

Wird an einem Handelstag die Rücknahme von mehr als 10 Prozent der Anteile eines Fonds beantragt, kann die Gesellschaft die Rücknahme des hierüber hinausgehenden Anteilsvolumens auf die nächstfolgenden Handelstage verschieben und diese Anteile sukzessive zurücknehmen. Zurückgestellte Rücknahmeanträge werden so behandelt, als wären sie am jeweils darauf folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hatte, zurückgenommen wurden. In solchen Fällen werden die zurückgestellten Rücknahmeanträge anteilig am nächsten und den darauf folgenden Handelstagen unter Beachtung der vorstehenden Beschränkung verringert. Die Gesellschaft muss jeden Antragsteller informieren, dessen Antrag zurückgestellt wurde, und in einem solchen Fall kann ein Gesellschafter einen Rücknahmeantrag im Hinblick auf den zurückgestellten Anteil oder anderweitig widerrufen oder zurückziehen, indem er unter Wahrung einer Frist von nicht weniger als 15 Tagen vor dem entsprechenden Handelstag die Gesellschaft schriftlich hierüber benachrichtigt. Vorbehaltlich der Regelungen im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Bewertung und des Verkaufs von Anteilen“ werden Rücknahmeanträge spätestens drei Wochen nach dem Handelstag, zu dem sie wirksam eingereicht wurden ausgeführt.

Anteilinhaber des Waverton Global Core Equity Fund können nur eine dem niedrigeren der folgenden Beträge entsprechende Menge von Anteilen zurückgeben: (i) die gesamte Beteiligung eines Anteilinhabers am Fonds; oder (ii) Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1'000'000 US-Dollar. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diesen Mindestrücknahmebetrag zu ändern, und sie kann beschliessen, darauf zu verzichten, wenn dies als angemessen erachtet wird.

Rücknahmepreis

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zum jeweiligen Rücknahmepreis, der sich aus dem Nettoinventarwert je Anteil zum Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag ergibt, an dem die Rücknahme vollzogen wird.

Die Zahlung des Rücknahmebetrages erfolgt in der Regel innerhalb von drei Bankgeschäftstagen, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Wirksamkeit des Rücknahmeantrages, sofern der Rücknahmeantrag im Original eingegangen ist. Der Rücknahmeerlös wird per telegrafische Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers eingezahlt. Genauere Einzelheiten teilt der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle im Antragsformular mit. Rücknahmeerlöse werden erst freigegeben, wenn der

Originalantragsvordruck und alle Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche vom Anleger in gutem Zustand empfangen und alle Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgeführt wurden.

Mit Zustimmung des Anteilinhabers, der den Rücknahmeantrag stellt, können anstelle des bei Rücknahme der Anteile zahlbaren Rücknahmebetrages Vermögenswerte auf einen Anteilinhaber übertragen werden, sofern die Zuteilung angemessen (*equitable*) ist und die Interessen der übrigen Anteilinhaber hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Auf Wunsch des Anteilinhabers, der den Rücknahmeantrag stellt, können diese Vermögenswerte von der Gesellschaft veräußert werden, und der Veräußerungserlös wird an den Anteilinhaber ausgezahlt.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Sollte die Rücknahme dazu führen, dass die Beteiligung des Anteilinhabers an der Gesellschaft die vorerwähnte Mindestzeichnungssumme oder -anlagesumme oder einen geringeren vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag unterschreitet, ist die Gesellschaft zur Rücknahme der gesamten Beteiligung des Anteilinhabers berechtigt. Bevor die Gesellschaft dies veranlasst, muss sie den Anteilinhaber schriftlich hiervon in Kenntnis setzen und ihm eine Frist von dreissig Tagen für den Erwerb weiterer Anteile zur Erfüllung der Mindestanforderungen einräumen. Die Gesellschaft behält sich das Recht auf Änderung des Zwangsrücknahmebetrages vor.

Anteilinhaber müssen der Verwaltungsstelle unverzüglich mitteilen, wenn sie US-Personen werden. Anteilinhaber, die US-Personen werden, können am darauf folgenden Handelstag zum Verkauf ihrer Anteile an Nicht-US-Personen aufgefordert werden, sofern der Besitz der Anteile nicht durch Ausnahmegestaltungen geregelt ist, die den Anteilinhaber den Besitz der Anteile erlauben. Die Gesellschaft behält sich das Recht auf Rücknahme oder Zwangsübertragung von Anteilen vor, die sich unmittelbar oder mittelbar im Besitz von US-Personen befinden. Dies gilt auch für andere Personen, wenn der Besitz der Anteile rechtswidrig ist oder nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führt, dass die Gesellschaft oder die Anteilinhaber steuerpflichtig werden oder andere finanzielle oder schwerwiegende verwaltungs- oder aufsichtsrechtliche Nachteile davontragen, die der Gesellschaft oder den Anteilinhabern unter anderen Umständen nicht entstanden wären.

Übertragung von Anteilen

Jede Übertragung von Anteilen erfolgt schriftlich in der gebräuchlichen oder vorgeschriebenen Form, wobei aus dem verwendeten Übertragungsvordruck der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers hervorgehen müssen. Die Unterzeichnung der Übertragungsurkunde erfolgt namens oder im Auftrag des Übertragenden. Der Übertragende gilt bis zur Eintragung des Übertragungsempfängers in das Anteilsregister als Inhaber des Anteils. Ist der Übertragungsempfänger kein bestehender Anteilinhaber des Fonds, muss er ein Antragsformular ausfüllen und sich zur Einhaltung der Geldwäschebestimmungen bereit erklären. Der Verwaltungsrat kann die Umschreibung von Anteilen ablehnen, wenn der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge der Umschreibung das Währungsäquivalent der Mindestanlagesumme für den betreffenden Fonds unterschreitet oder wenn die vorerwähnten Einschränkungen für den Besitz von Anteilen in anderer Weise verletzt werden. Die Umschreibung kann auf einen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt und Zeitraum verschoben werden, sofern die Verschiebung nicht dreissig Tage innerhalb eines Jahres überschreitet. Der Verwaltungsrat kann die Umschreibung von Anteilen ablehnen, falls weder die Übertragungsurkunde noch andere vom Verwaltungsrat geforderte Belege des Übertragenden über die Berechtigung zur Übertragung am eingetragenen Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort hinterlegt werden. Zu diesen Belegen kann z. B. eine Erklärung zählen, dass der vorgeschlagene Übertragungsempfänger keine US-Person ist und dass die Anteile nach Übertragung nicht von oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden.

Clearstream-/Euroclear-Teilnehmer

Anteile können von Clearstream-/Euroclear-Teilnehmern gezeichnet und zurückgekauft werden. Solche gezeichneten Anteile werden bei Ausgabe durch Eintragung im Register oder durch eine Globalurkunde verbrieft, die unter den beschränkten Umständen gemäss der Globalurkunde gegen endgültige Anteile in registrierter Form austauschbar sind. Die Verwaltungsstelle wird Anteile, die durch Euroclear oder Clearstream gehalten werden, im Namen der für die gemeinsame Verwahrstelle benannten Person registrieren. Anteile, die durch Euroclear oder Clearstream gehalten werden, sind frei übertragbar und es werden von Euroclear, Clearstream, der Verwahrstelle oder der Verwahrstelle keine Eigentums- oder Übertragungsbeschränkungen überwacht. Anteile, die in Euroclear oder Clearstream gehalten werden, können nur auf Anweisung von Euroclear bzw. Clearstream von der Verwahrstelle zurückgekauft werden. Sämtliche bei Euroclear oder Clearstream eingehenden Anfragen werden an die Verwahrstelle weitergeleitet und auf aktueller Basis Zug um Zug beglichen.

Umbrella-Barmittelkonten

Vereinbarungen bezüglich Barmittelkonten wurden im Hinblick auf die Gesellschaft und die Fonds infolge der Einführung neuer Anforderungen bezüglich Zeichnungs- und Rücknahme-Sammelkonten gemäss den Investor Money Regulations eingeführt. Im Folgenden wird beschrieben, wie solche Vereinbarungen für Barmittelkonten ausgestaltet werden. Diese Barmittelkonten unterliegen nicht den Schutzmechanismen der Investor Money Regulations, sondern den Leitlinien, die bisweilen von der Zentralbank im Hinblick auf Umbrella-Barmittelkonten veröffentlicht werden.

Zeichnungsbeträge, die von Anlegern der Fonds erhalten werden, und Rücknahmebeträge, die Anlegern der Fonds geschuldet werden, sowie Dividendenbeträge, die Anteilinhabern geschuldet werden (in ihrer Gesamtheit „Anlegergelder“), können auf einem einzelnen Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden. Die Vermögenswerte auf einem Umbrella-Barmittelkonto sind Vermögenswerte der Gesellschaft.

Von einem Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten und als Vermögenswert des entsprechenden Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind im Hinblick auf ihre Zeichnungsbeträge ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds, bis die Anteile am entsprechenden Handelstag an sie ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind dem Kreditrisiko des Instituts ausgesetzt, bei dem das Umbrella-Barmittelkonto eröffnet wurde. Diese Anleger profitieren nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (einschliesslich Dividendenansprüchen), bevor die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die Anteile zurückgeben, sind ab dem entsprechenden Handelstag keine Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile mehr. Rücknahme- und Dividendenbeträge werden bis zu ihrer Auszahlung an die entsprechenden Anleger auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Anleger, die Anteile zurückgeben, und Anleger, die Anspruch auf Dividendenzahlungen haben, die auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind im Hinblick auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds. Wenn Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die entsprechenden Anleger übertragen werden können, beispielsweise weil diese Anleger nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt haben, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus nachkommen kann, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen auf dem Umbrella-Barmittelkonto vorgehalten und die Anleger sollten sich zügig um die ungelösten Probleme kümmern. Anleger, die Anteile zurückgeben, profitieren im Hinblick auf solche Beträge nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (insbesondere dem Anspruch auf zukünftige Dividenden).

Weitere Informationen zu den Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten finden Sie unter „Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten“ im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Einbehaltung und Abzug

Die Gesellschaft wird aufgefordert, zu Steuerzwecken den Wert der zurückgenommenen oder übertragenen Anteile anzugeben, die zu den geltenden Steuersätzen besteuert werden, es sei denn, der Übertragende gibt gegenüber der Gesellschaft eine massgebliche Erklärung ab, mit der er bestätigt, dass der Anteilinhaber keine Person ist, die ihren vorübergehenden oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat, für die ein Steuerabzug erforderlich ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht auf Rücknahme des vom Übertragenden gehaltenen Anteilsbestandes vor, der zur Deckung der hierauf entstehenden Steuerschuld erforderlich ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Umschreibung von Anteilen abzulehnen, wenn sie vom Übertragungsempfänger nicht die von der irischen Steuerbehörde (*Revenue Commissioners of Ireland*) vorgeschriebene Erklärung über seinen Steuersitz oder Rechtsstatus erhält.

Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können Anteile oder Anteilklassen eines Fonds mit Genehmigung des Verwaltungsrates in Anteile oder Anteilklassen eines anderen Fonds umtauschen, indem sie der Verwaltungsstelle ihre Absicht in der von ihr vorgeschriebenen Form mitteilen, vorausgesetzt, die Beteiligung erfüllt die Mindestanlagekriterien und der Umtauschantrag geht innerhalb der im Kapitel „Zeichnungen“ vorgesehenen Fristen im Original bei der Verwaltungsstelle ein. Der Umtausch darf nicht in der Absicht erfolgen, kurzfristige Transaktionen oder eine überdurchschnittlich hohe Transaktionshäufigkeit (*Excessive Trading*) zu begünstigen. Der Umtausch erfolgt durch Rücknahme der Fondsanteile oder Anteilklassen, Umtausch des Rücknahmeerlöses in die Währung eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse sowie Zeichnung der Anteile dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse mithilfe des Erlöses aus dem Währungstausch. Es fallen keine Transaktionskosten an.

Der Umtausch wird nach folgender Formel vollzogen:

$$NS = \frac{A \times B \times C}{D}$$

Anmerkungen:

| | | |
|----|---|--|
| NS | = | Anzahl der Anteile, die in den neuen Fonds oder die neue Anteilsklasse ausgegeben werden; |
| A | = | Anzahl der zum Umtausch eingereichten Anteile; |
| B | = | Rücknahmepreis der zum Umtausch eingereichten Anteile; |
| C | = | der vom Verwaltungsrat festgelegte Umtauschfaktor; |
| D | = | Ausgabepreis der Anteile des neuen Fonds oder der neuen Anteilsklasse am massgeblichen Handelstag; und |

Ergibt NS keine ganze Zahl, behält sich der Verwaltungsrat das Recht auf Ausgabe von Anteilsbruchteilen an dem neuen Fonds bzw. der neuen Anteilsklasse, oder auf Erstattung des Mehrbetrages vor, den der Anteilinhaber, der den Umtausch der Anteile beantragte, eingezahlt hat.

Die Fristen für die Durchführung des Umtauschs variieren je nach Fonds und Zeitpunkt, an dem der Umtausch eingeleitet wird. In der Regel sind die Fristen für die Durchführung des Umtauschs einerseits abhängig von der Zeitdauer, die zur Auszahlung des Rücknahmeerlöses durch den Fonds, dessen Anteile gekauft werden, aufgewendet wird, sowie andererseits von der Zeitdauer, die zur Durchführung des Fremdwährungsgeschäfts aufgewendet wird, das zur Auszahlung der Fondswährung, in der die Anteile gezeichnet sind, an den Anteilinhaber erforderlich ist. Bezüglich des Umtauschs sind keine separaten Antragsformulare für den Kauf von Anteilen notwendig.

Überdurchschnittlich hohe Transaktionshäufigkeit

Die Anlage in den Fonds ist nur für langfristige Zwecke vorgesehen. Die Fonds werden angemessene Massnahmen treffen, um kurzfristige Transaktion zu vermeiden. Die Durchführung übermässig vieler kurzfristiger Transaktionen durch den Fonds kann die Anlagestrategie für das Portfolio behindern, zu Mehrkosten führen und die Anlagerenditen für alle Anteilinhaber nachhaltig beeinträchtigen. Geschädigt werden auch langfristige Anleger, die nicht zu diesen Kosten beitragen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Kaufgesuche (einschliesslich Umtauschgesuche) von Anlegern oder Anlegergruppen unangekündigt ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere, wenn sie der Ansicht ist, dass sich die Handelstätigkeit störend auf den Fonds auswirkt. Ein Fonds kann z. B. ein Kaufgesuch ablehnen, wenn der Fondsmanager der Auffassung ist, dass ein vorteilhaftes Anlegen der Geldsumme gemäss den Anlagerichtlinien des Fonds nicht möglich ist oder der Fonds durch den Transaktionsumfang, die Transaktionshäufigkeit oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst wird.

Die historische Erfahrung mit Fonds in Miteigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle sollte bei der Durchsetzung dieser Richtlinien mitberücksichtigt werden. Transaktionen, die über denselben Finanzintermediär auf Sammelbasis abgewickelt werden, sind als einer der Gründe für die Zweckmässigkeit dieser Richtlinien denkbar und könnten von einem der Fonds ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Transaktionen, die von einem Finanzintermediär in Zuwiderhandlung der Grundsätze zur Regelung überdurchschnittlich hoher Transaktionshäufigkeit angenommen werden, kann die Annahme durch den Fonds verweigert werden, oder sie können von dem Fonds am nächstfolgenden Bankgeschäftstag nach Entgegennahme annulliert oder widerrufen werden.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass praktische Beschränkungen bestehen, die sich sowohl auf die Bestimmung der für die Interessen langfristiger Anleger richtungweisenden Grundsätze als auch auf die Anwendbarkeit und Durchführung dieser Grundsätze auswirken. Die Möglichkeiten zur Identifizierung und Verhinderung verdeckter Handelspraktiken oder kurzfristiger Transaktionen in Fällen, in denen Anleger über Sammelkonten verfügen, sind beispielsweise beschränkt. Es kann ausserdem der Fall eintreten, dass Anleger wie Dachfonds (*Fund of Funds*) und Anlagestrategiefonds (*Asset Allocation Funds*) die proportionale Verteilung ihres in die Gesellschaft oder den Fonds angelegten Vermögens in Übereinstimmung mit ihren eigenen Anlagezielen oder -strategien verändern. Die Gesellschaft ist zwar um einen Ausgleich der Interessen dieser Anleger mit den Interessen langfristiger Anleger bemüht, kann jedoch nicht garantieren, dass sie in allen Fällen erfolgreich agiert. Es ist z. B. nicht immer möglich, eine überdurchschnittlich hohe Transaktionshäufigkeit angemessen zu identifizieren oder aufzudecken, wenn die Transaktionen von den Finanzintermediären gefördert werden oder wegen der Benutzung von Sammelkonten durch die Finanzintermediäre schwierig nachzuvollziehen sind.

Veröffentlichung von Portfolioinformationen

Informationen über die den Fonds zugrunde liegenden Anlagen wie z. B. die Verteilung der Aktien und der Geschäftsbereiche sowie geographische Aufteilungen stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anleger sollten den Fondsmanager kontaktieren, wenn sie diese Information

anfordern wollen. Es liegt eine gewisse Zeitspanne zwischen dem Kauf/Verkauf des Investments des einschlägigen Fonds und der Zeit, zu welcher die Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Veröffentlichung des Anteilspreises

Ausser in Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts aus den nachfolgenden Gründen ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle bekannt gegeben und am unmittelbar darauf folgenden Bankgeschäftstag unter der Internetadresse www.wavertonfunds.co.uk veröffentlicht. Diese Angaben beziehen sich auf den Nettoinventarwert je Anteil des vorangehenden Handelstages und werden lediglich aus Informationsgründen veröffentlicht. Sie stellen kein Angebot zur Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zum veröffentlichten Nettoinventarwert dar.

Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung und der Verkäufe und Rücknahmen

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen eines einzelnen Fonds oder einer einzelnen Klasse in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- (i) an Tagen (ausgenommen gesetzliche Feiertage oder Wochenenden), an denen der Hauptmarkt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, oder an denen der Handel mit diesen Anlagen eingeschränkt oder unterbrochen ist;
- (ii) an Tagen, an denen eine Veräußerung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens ausmachen, praktisch nicht durchgeführt werden kann;
- (iii) an Tagen, an denen ohne besonderen Grund die Preise für Anlagen des Fonds von der Verwaltungsstelle nicht angemessen, zeitnah oder zutreffend ermittelt werden können;
- (iv) an Tagen, an denen die Überweisung von Geldbeträgen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Bezahlung von Anlagen des Fonds stehen, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (v) an Tagen, an denen der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf oder vom Konto des Fonds überwiesen werden kann;
- (vi) nach Zustellung einer Mitteilung an die Anteilinhaber, dass ein Beschluss über die Auflösung eines Fonds oder einer Klasse erwogen wird;
- (vii) bei Eintritt eines Ereignisses, das die Liquidation der Gesellschaft oder eines Fonds zur Folge hat; und
- (viii) in Ausnahmefällen, wenn es die Umstände erfordern und wenn es der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anteilinhaber der Gesellschaft oder gegebenenfalls des Fonds insgesamt als vertretbar betrachtet.

Jede Aussetzung muss umgehend der Zentralbank angezeigt werden. Eine Aussetzung der Rücknahme kann jederzeit vor der Zahlung von Rücknahmeerlösen und der Entfernung des Namens des Anteilinhabers aus dem Anteilinhaberregister der Gesellschaft erfolgen. Eine Aussetzung der Zeichnungen kann jederzeit vor der Eintragung des Namens eines Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft erfolgen.

Datenschutzhinweis

Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, die „personenbezogene Daten“ im Sinne der irischen Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018, der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der EU-Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und aller massgeblichen Umsetzungs-, Nachfolge- oder Ersatzbestimmungen dieser Gesetze (einschliesslich, wenn sie in Kraft treten, der Datenschutz-Grundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679] und des Nachfolgers der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation) (zusammen das „Datenschutzrecht“) darstellen können.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden von der Gesellschaft für die folgenden Zwecke verwendet:

- zur laufenden Verwaltung der von einem Anleger an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten im Einklang mit dem Vertrag zwischen dem Anleger und der Gesellschaft;
- zur Durchführung statistischer Analysen und Marktuntersuchungen im legitimen geschäftlichen Interesse der Gesellschaft;
- zur Erfüllung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen von Anleger und Gesellschaft einschliesslich der massgeblichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung;
- insbesondere um die Auflagen der in Artikel 891C und Artikel 891E bis (einschliesslich) Artikel 891G des Taxes Consolidation Act 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) und durch Verordnungen gemäss dieser Artikel dargelegten Informationsmelderegimes zu erfüllen, können personenbezogene Daten von Anlegern (einschliesslich Finanzinformationen) an die Irish Revenue Commissioners übermittelt werden. Diese wiederum können Informationen (einschliesslich personenbezogene Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (darunter der U. S. Internal Revenue Service und ausländische Steuerbehörden ausserhalb des EWR) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website für automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) unter www.revenue.ie.
- zur Aufzeichnung von Telefonaten von Anlegern, Anteilhabern und anderen Personen mit der Gesellschaft und ihren Vertretern und Dienstleistern zu Aufzeichnungs-, Sicherheits-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecken; und
- für alle anderen spezifischen Zwecke, wenn der Anleger eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können von der Gesellschaft für dieselben oder hiermit verbundene Zwecke an ihre Beauftragten, Fachberater, Dienstleister, Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfer, Technologieanbieter sowie sonstige ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter oder nahestehende, assoziierte oder verbundene Unternehmen der vorstehend Erwähnten weitergegeben werden.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können in Länder übermittelt werden, die möglicherweise nicht über dieselben oder gleichwertige Datenschutzgesetze verfügen wie Irland. Im Falle einer solchen Übertragung muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit dem Datenschutzrecht steht und dass insbesondere geeignete Massnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission

veröffentlicht) oder die Gewährleistung, dass der Empfänger gegebenenfalls gemäss dem „Privacy Shield“ zertifiziert ist. Für weitere Informationen über die Methoden der Übermittlung von Anlegerdaten oder eine Kopie der einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen wenden Sie sich bitte an Brian.Finneran@bridgeconsulting.ie.

Gemäss dem Datenschutzrecht haben Anleger eine Reihe von Rechten, die sie in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten ausüben können, insbesondere:

- das Recht auf Zugang zu den von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;
- das Recht, von der Gesellschaft gehaltene Daten zu ändern und etwaige Fehler darin zu korrigieren;
- das Recht auf Löschung der von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit der von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;
- das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung der von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten zu beantragen; und
- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft.**

Diese Rechte können vorbehaltlich der im Datenschutzrecht vorgesehenen Einschränkungen ausgeübt werden. Unter bestimmten Umständen ist es für die Gesellschaft gegebenenfalls nicht praktikabel, diese Rechte zu erfüllen, beispielsweise aufgrund der Struktur der Gesellschaft oder der Art und Weise, in der der Anteilinhaber Anteile an einem Fonds hält. Anleger können bei der Gesellschaft einen Antrag auf Ausübung dieser Rechte stellen, indem sie sich an Brian.Finneran@bridgeconsulting.ie wenden.

Bitte beachten Sie, dass personenbezogene Daten von der Gesellschaft für die Dauer der Anlage eines Anlegers sowie danach in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen der Gesellschaft aufbewahrt werden können, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Aufbewahrungsrichtlinien der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist ein „Data Controller“ (Datenverarbeiter) im Sinne des Datenschutzrechts und sichert zu, alle von Anlegern bereitgestellten Daten vertraulich und nach Massgabe des Datenschutzrechts zu behandeln. Wenn Sie Fragen, Wünsche oder Kommentare zu dieser Mitteilung oder zur Art und Weise haben, wie die Gesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger verwendet, wenden Sie sich bitte an Brian.Finneran@bridgeconsulting.ie. Anleger haben das Recht, eine Beschwerde beim Office of the Data Protection Commissioner einzureichen, wenn sie mit der Art und Weise, wie ihre personenbezogenen Daten von der Gesellschaft verwendet werden, nicht zufrieden sind.

FÜHRUNG DER GESCHÄFTE UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit deren Satzung. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben auf die Verwaltungsstelle, den Fondsmanager und andere Personen übertragen, soweit dies unter Kontrolle und Aufsicht der Verwaltungsratsmitglieder geschieht und soweit die Gesellschaft hierdurch nicht daran gehindert wird, im besten Interesse ihrer Anleger geführt zu werden. Die Führung der Geschäfte hat durch mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen.

Im Abschluss hieran werden die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren hauptamtliche berufliche Tätigkeiten genannt.

Marc Geduldt: Herr Geduldt kam im August 2001 zu Waverton Investment Management (vormals J O Hambro Investment Management) und hatte verschiedene Management-Posten im Bereich Operations inne, bevor er im Mai 2009 zu seiner derzeitigen Position als Director & Head of Operations wechselte. Er ist Mitglied des Operations Executive Committee und des Risikoausschusses. Er ist der CF10a der Gesellschaft und Vorsitzender des CASS-Ausschusses. Zuvor arbeitete er fünf Jahre lang für die Commercial Division der Standard Bank, wo er sein CAIB (SA) erhielt. Insgesamt besitzt er mehr als 20 Jahre Branchenerfahrung. Marc Geduldt studierte in seinem Heimatland Südafrika, bevor er im Jahr 2000 ins Vereinigte Königreich kam, wo er 2004 einen Honours-Abschluss im Fach Finanzdienstleistungen von der London Guildhall University erhielt. Er wurde 2015 zum Mitglied des Verwaltungsrat von Waverton Funds ernannt und bringt umfangreiches Wissen zu den Fonds von Waverton seit deren Auflegung mit.

John McClintock: Herr McClintock blickt auf eine bedeutende Berufserfahrung in der Finanzindustrie in Grossbritannien und im Mittleren Osten zurück. Er nahm zahlreiche verantwortliche Positionen bei Vermögensverwaltungsgesellschaften wahr. Zurzeit ist er Berater bei Rosecastle Capital, einer aus London tätigen Boutique im Anlagegeschäft mit Fokus auf den Mittleren Osten. Er ist auch Mitglied des Aufsichtsrats mehrerer Investmentgesellschaften in Irland und im Ausland, einschliesslich alternativer/Hedgfonds-Organisationen. Seine früheren Arbeitgeber umfassen Taylor Young Investment Management Limited, wo er von 2001 bis 2007 Director und Mitglied des Vorstandes war, und von 1989 bis 2002 Merrill Lynch Investment Managers Limited (früher Mercury Asset Management plc). Während seiner Tätigkeit für Merrill Lynch war er als Director für die Entwicklung des institutionellen Geschäfts in Grossbritannien und in Irland verantwortlich. Von 1998 bis 2001 war er Director und Leiter der Vertretung im Mittleren Osten. Vorher errichtet er eine Geschäftsstelle in Bahrain und war von 1994 bis 1998 Director und Leiter der Vertretung von Mercury Asset Management plc im Mittleren Osten und von 1989 bis 1994 Director und Senior Manager von Mercury Investment Services Limited in London. Er war von 1987 bis 1989 bei Thornton Management, einem Investmentspezialisten in Süd-Ostasien tätig.

Eanna McHugh: Herr McHugh war von 1977 bis zu seinem Ruhestand Ende 2002 Gesellschafter der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Deloitte & Touch. Herr McHugh war zwischen 1990 und seinem Ruhestand in 2002 Mitglied des Vorstands von Deloitte & Touche in Irland. Er hielt leitende Finanzpositionen bei zwei öffentlich notierten Unternehmen in Irland inne, bevor er dem Team von Deloitte & Touche beitrug. Während seiner Laufbahn bei Deloitte & Touche fungierte er als Prüfungspartner für Bankkunden der Firma. Seit der Gründung des International Financial Services Centre (IFSC) in Dublin in den späten 80er Jahren beinhalteten seine berufliche Verantwortung die Planung, Koordination und Erbringung von Dienstleistungen für Kunden, die im IFSC operieren. Kunden des IFSC betrieben ihr operatives Geschäft über Treasury Companies, Objektgesellschaften, OGAW und Rückversicherungsgesellschaften. Er ist derzeit im Aufsichtsrat einer Reihe von Unternehmen tätig. Herr McHugh ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer (*Institute of Chartered Accountants*) in Irland.

Paul McNaughton: Herr McNaughton hat eine langjährige Berufserfahrung in den Geschäftsfeldern Kreditgeschäft/Finanzierung, Fondsverwaltung und Wertpapierabwicklung zurück. Vorher war er bei der Industrial Development Authority (Irland) in Dublin und den USA beschäftigt, wo er Irlands Interessen als Standort für multinationale Anlagegeschäfte vertrat. Er war Mitbegründer des Fondsverwaltungsgeschäfts der Bank of Ireland, bevor er sich dem Aufbau des Fondsgeschäfts der Deutschen Bank (mittlerweile: State Street) in Irland widmete. Zudem war er hauptverantwortlicher Leiter des Geschäftsfelds Offshore-Fonds der Deutschen Bank, welches auch die, massgeblich in Dublin und den Cayman Island angesiedelte, Verwaltung von Hedgefonds umfasste. Anschliessend übernahm er die Position des globalen Leiters Fondsverwaltung für die Deutsche Bank weltweit. Herr McNaughton verliess nach Abschluss der Veräusserung des Geschäftsbereiches „Deutsche Bank Global Custody und Fonds“ an die State Street Bank die Deutsche Bank im August 2004 und wurde Berater sowie Verwaltungsratsmitglied ohne Leitungsaufgaben für mehrere Investmentgesellschaften und Finanzdienstleister in Irland, zu denen auch mehrere Hedgefonds bzw. Firmen im Bereich „Alternative Investments“ gehörten. Herr McNaughton schloss sein betriebswirtschaftliches Studium an der Universität Dublin mit Auszeichnung ab. Er war Gründungsvorsitzender des FDIA (*Dublin Funds Industry Association*) und ein Mitglied des Arbeitskreises „Mutual Fund Administration“ der irischen Regierung. Er war ein wesentlicher Motor für das Wachstum der irischen Fondsindustrie im Bereich der traditionellen als auch der alternativen Anlagen.

Charles Scott Plummer: Herr Scott Plummer kam im Juni 2016 nach der Übernahme von 2CG Senhouse als Verwaltungsratsmitglied und Head of Funds zu Waverton Investment Management Limited. Er hatte Senhouse Capital im Jahr 2008 mitgegründet und war dort als Verwaltungsratsmitglied tätig. Davor war er Head of Sales bei Bedlam Asset Management. Er begann seine Karriere auf der Verkaufsseite bei Salomon Brothers (1995–1996), ABN AMRO (1996–1999) und CLSA Emerging Markets (1999–2002), wo er unter anderem in Südostasien, Südamerika und London tätig war. Herr Plummer schloss sein Studium an der University of Newcastle mit einem Abschluss in Geschichte ab.

Peter Troughton: Herr Troughton hat einen MA in Geschichte und Rechtswissenschaften vom Trinity College, Cambridge. Er arbeitete anschliessend für die WHSmith plc, wo er als Geschäftsführer für den Zeitungsbereich und später als Mitglied des Hauptverwaltungsrats und Geschäftsführer für den Einzelhandel tätig war. Herr Troughton verliess die WHSmith plc im Jahr 1995 und wurde Deputy Chairman der Rothschild Asset Management. Von 2000 bis 2011 war er Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von privaten Unternehmen, die mit der Rothschild-Familie verbunden sind. Herr Troughton war stellvertretender Vorsitzender von Archant Limited, der in Privateigentum stehenden Regionalzeitungsgruppe, und er war bis vor kurzem Vorsitzender der Lowland Investment Company plc. Er ist vor kurzem aus seinem Amt als Vorsitzender des Rates der Universität Bath ausgeschieden, bleibt jedoch Vizerektor der Universität. In der Vergangenheit war er im britischen diplomatischen Dienst tätig. Im Jahr 2015 erhielt Herr Troughton für Dienste in den Bereichen Business, Bildung und Kultur ein CBE der Queen's Birthday Honours. Herr Troughton war zudem bis vor kurzem ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied des Fondsmanagers.

Sekretär der Gesellschaft ist Bradwell Limited.

Die Satzung schreibt weder eine Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder noch ein turnusgemässes Ausscheiden der Mitglieder vor. Die Satzung sieht vor, dass ein Verwaltungsratsmitglied in Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft bzw. unter Beteiligung der Gesellschaft eintreten kann, sofern es den anderen Verwaltungsratsmitgliedern Art und Umfang seines massgeblichen Interesses offen gelegt hat. Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht über Verträge abstimmen, an denen es ein massgebliches Interesse hat. Das Verwaltungsratsmitglied kann jedoch als Angestellter oder Anteilinhaber oder in anderer Funktion über Vorschläge zu anderen Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, abstimmen, wenn es nicht mehr als 5 Prozent der

im Umlauf befindlichen Anteile des Unternehmens oder der Gesellschafter dieses Unternehmens gewährten Stimmrechte auf sich vereint.

Das Verwaltungsratsmitglied kann zudem über Vorschläge zum Anbieten von Anteilen abstimmen, sofern es aufgrund seiner Beteiligung an Emissionsverträgen, ob in der Funktion als Konsortialführer oder Konsortialmitglied, ein Interesse an diesen Vorschlägen hat. Das Verwaltungsratsmitglied kann auch über die Stellung von Sicherheiten, Garantien oder Haftungsausschlüssen für Kredite abstimmen, die der Gesellschaft vom Verwaltungsratsmitglied gewährt wurden, oder über die Stellung von Sicherheiten, Garantien oder Haftungsausschlüssen gegenüber Dritten für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied volle oder beschränkte Verantwortung übernommen hat.

Der Fondsmanager und die Vertriebsgesellschaft

Der Fondsmanager und die Vertriebsgesellschaft sind in England und Wales eingetragen und von der Financial Conduct Authority zugelassen und geregelt. Zentraler Unternehmensgegenstand des Fondsmanagers und der Vertriebsgesellschaft ist die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Die verwalteten Vermögenswerte beliefen sich zum 30. Juni 2018 auf ca. GBP 5.6 Milliarden. Die als Fondsmanager und Vertriebsgesellschaft tätige Gesellschaft wurde 2013 von Bermuda National Limited und dem bestehenden Fondsmanagementteam übernommen und ihr Name wurde am 13. Januar 2014 von J O Hambro Investment Management Limited in Waverton Investment Management Limited geändert.

Die Bestimmungen zur Ernennung des Fondsmanagers und der Vertriebsgesellschaft sind der Fondsmanager- und Vertriebsvereinbarung zu entnehmen. In der Fondsmanager- und Vertriebsvereinbarung ist geregelt, dass Fondsmanager und Vertriebsgesellschaft für die Investition und Reinvestition von Vermögenswerten des Fonds und für den Vertrieb der Anteile verantwortlich sind. Der Fondsmanager und die Vertriebsgesellschaft haften nicht für etwaige Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilhabern entstanden sind, ausgenommen sind Verluste, die auf Betrug, Verschulden, Vorsatz, Untreue oder grobe Fahrlässigkeit des Fondsmanagers und der Vertriebsgesellschaft während der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Freistellung des Fondsmanagers und der Vertriebsgesellschaft und ihrer Geschäftsführung, Arbeitnehmer und Vertreter von sämtlichen Kosten, Forderungen, Verlusten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Sachverständigenkosten), die dem Fondsmanager und der Vertriebsgesellschaft während der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten entstanden sind, es sei denn, diese sind ungeachtet von deren Aufgaben und Pflichten auf Betrug, Verschulden, Vorsatz, Untreue oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Die Ernennung des Fondsmanagers und der Vertriebsgesellschaft hat im vollen Umfang Bestand, soweit sie von den Parteien nicht mit einer Frist von neunzig Tagen oder bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei oder bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach geltendem Recht oder bei versäumter Behebung einer Verletzung der Fondsmanager- und Vertriebsvereinbarung innerhalb von dreissig Tagen nach Aufforderung widerrufen wird.

Nach der Fondsmanager- und Vertriebsvereinbarung darf der Fondsmanager die Ausübung seiner Funktionen bezüglich eines Fonds, einschliesslich der seinem Ermessen unterliegenden Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds, an einen oder mehrere Teilfondsmanager oder andere Beauftragte delegieren. Informationen über jeden vom Fondsmanager ernannten Teilfondsmanager werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Details über alle Teilfondsmanager werden in den Jahres- und Halbjahresberichten des entsprechenden Fonds veröffentlicht. Der Fondsmanager kann, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, den Teilfondsmanager austauschen, wenn er meint, dass durch solch einen Austausch das Anlageziel des Fonds besser erreicht werden kann, und es gibt keine Garantie dafür, dass ein bestimmter Teilfondsmanager für einen Fonds ernannt werden wird oder weiterhin für ihn tätig sein wird.

Governance-Serviceanbieter

Die Gesellschaft hat Bridge damit beauftragt, Mitarbeiter („designierte Mitarbeiter“) zur Verfügung zu stellen, die im Namen der Gesellschaft für die Erbringung verschiedener Verwaltungsdienstleistungen gemäss den Bestimmungen der Richtlinien, der OGAW-Vorschriften und damit verbundener Zentralbankrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung sowie dem Geschäftsplan der Gesellschaft in seiner aktuellen Fassung verantwortlich sind.

Bridge ist eine in Irland am 1. März 2005 unter der Registernummer 398390 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihre Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der Erbringung von Unternehmensberatungs- und Governance-Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und für Anlageverwaltungsgesellschaften.

Bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft müssen Bridge und die designierten Mitarbeiter mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit handeln, die von Bridge und ihren designierten Mitarbeitern angemessenerweise erwartet werden kann. Bridge ist gegenüber der Gesellschaft für Verluste haftbar, die aus der Nichtanwendung dieser Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit entstehen, wobei sich die maximale Haftungshöhe auf das Fünffache der Jahresgebühr beläuft, die sie von der Gesellschaft erhält. Bridge ist nicht für der Gesellschaft entstandene Verluste haftbar, die nicht das direkte Ergebnis und die angemessen vorhersehbare Folge einer Handlung oder Unterlassung durch Bridge sind oder deren Ursachen ausserhalb der angemessenen Kontrolle von Bridge liegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt diese Haftungsbeschränkung nicht im Falle von Betrug seitens Bridge oder seitens der designierten Mitarbeiter.

Die Ernennung von Bridge für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft kann mit einer Frist von drei Monaten von der Gesellschaft oder von Bridge gekündigt werden. Die Ernennung kann schriftlich mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft oder von Bridge gekündigt werden, wenn die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen in wesentlichem Masse nicht nachkommt, ein Insolvenzverfahren in Bezug auf die jeweils andere Partei eröffnet wird oder eine der Parteien ihre relevanten Verpflichtungen gemäss geltender Gesetze oder Verordnungen nicht mehr ausüben darf.

Die Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Ireland Limited als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt mit der Verantwortung, laufende administrative Aufgaben für die Gesellschaft, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes pro Anteil, zu übernehmen.

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland am 31. Januar 1997 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Zentralbank gemäss dem Investment Intermediaries Act 1995 (Anlagevermittlergesetz von 1995) zugelassen wurde. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada Group. Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht unter anderem in der Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsstellenvereinbarung zwischen der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft bleibt in vollem Umfang in Kraft, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei jedoch gilt, dass jede Partei die Verwaltungsstellenvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn (a) eine der Parteien in die Liquidation geht (ausser bei einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken nach zuvor von der anderen Partei schriftlich angenommenen Bedingungen) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zurückzuzahlen oder ein Insolvenzdelikt nach irischem Recht verübt oder wenn ein Nachlassverwalter für Vermögenswerte der anderen Partei benannt wird oder wenn ein Ereignis mit äquivalenter

Wirkung eintritt; (b) die andere Partei einen wesentlichen Verstoss gegen die Verwaltungsstellenvereinbarung begeht und diesen Verstoss nicht innerhalb von dreissig Tagen nach der Mitteilung, dass dieser Verstoss zu beheben ist, behoben hat (sofern sie in der Lage ist, den Verstoss zu beheben); (c) ein Prüfer, Verwalter oder eine ähnliche Person für eine der Parteien ernannt wird; (d) der Verwaltungsstelle die Zulassung der Zentralbank gemäss irischem Recht als Verwaltungsstelle eines Organismus für gemeinsame Anlagen entzogen wird; oder (e) die Gesellschaft nicht mehr in ihrer aktuellen Eigenschaft gemäss den geltenden Gesetzen handeln darf.

Die Verwaltungsstelle ist der Gesellschaft gegenüber haftbar für Verluste, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlicher Nichterfüllung, Unredlichkeit oder Rücksichtslosigkeit seitens der Verwaltungsstelle oder deren nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäss der Verwaltungsstellenvereinbarung oder deren Nichteinhaltung relevanter aufsichtsrechtlicher Vorschriften der Zentralbank entstehen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle auf Basis vollständiger Entschädigung und anderer Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die der Verwaltungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verwaltungsstelle (insbesondere bei der Durchführung korrekter Anweisungen oder anderer Instruktionen, im Rahmen derer sie zum Handeln gemäss der Verwaltungsstellenvereinbarung befugt ist) durch die Einforderung oder den Versuch der Einforderung dieser Entschädigung entstehen können, schad- und klaglos gegenüber allen Ansprüchen zu halten, es sei denn, es handelt sich um Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Unredlichkeit oder Rücksichtslosigkeit seitens der Verwaltungsstelle. Die Verwaltungsstelle ist gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern nicht für spezielle, indirekte oder Folgeschäden haftbar.

Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist RBC Investor Services Bank S.A., eine in Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die über ihre Zweigniederlassung in Dublin tätig ist. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada Group. Die Verwahrstelle wurde von der Zentralbank als Verwahrstelle für die Gesellschaft zugelassen. Die Verwahrstelle ist hauptsächlich als Treuhänder und Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen, wie beispielsweise die Gesellschaft, tätig, gemäss den OGAW-Richtlinien und der Level-2-Verordnung.

Funktionen der Verwahrstelle:

Die Verwahrstelle ist für Folgendes verantwortlich:

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft;
- (b) Aufsichtspflichten; und
- (c) Überwachung des Cashflows.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäss den OGAW-Richtlinien, diesem Prospekt und der Satzung erfolgen;
- fortlaufend sicherzustellen, dass angemessene und konsistente Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäss den OGAW-Richtlinien und der Satzung eingesetzt sind und angewandt werden und sicherzustellen, dass die Bewertungspolitiken und -verfahren effektiv umgesetzt und regelmässig geprüft werden;

- die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften, diesem Prospekt oder der Satzung stehen;
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft ihr jeder Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird und sie über sämtliche Situationen, in denen Gegenwerte bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft nicht innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft übertragen werden, entsprechend zu informieren und, sofern keine Abhilfe geschaffen wurde, falls möglich die Rückerstattung der Vermögenswerte von der Gegenpartei zu fordern;
- sicherzustellen, dass die Nettoerträge der Gesellschaft gemäss den OGAW-Vorschriften, diesem Prospekt und der Satzung angewandt werden, und die Vollständigkeit und Richtigkeit von Dividendenzahlungen zu überprüfen;
- regelmässig zu überprüfen, dass die Gesamtanzahl der Anteile auf den Konten der Gesellschaft und die Gesamtanzahl der ausstehenden Anteile, die im Anteilsregister der Gesellschaft aufgeführt sind, konsistent ist;
- die Einhaltung der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft sicherzustellen;
- sicherzustellen, dass geeignete Massnahmen ergriffen werden, wenn der Abschlussprüfer der Gesellschaft Vorbehalte bezüglich des Jahresabschlusses zum Ausdruck gebracht hat;
- die Handlungsweise der Gesellschaft in jedem Jahresberichtszeitraum zu untersuchen und die Ergebnisse den Anteilhabern mitzuteilen. Die *Verwahrstelle* hat in diesem Bericht für die Anteilhaber ebenfalls anzugeben, ob die Gesellschaft nach ihrer Auffassung in diesem Zeitraum: (i) gemäss den in diesem Prospekt, der Satzung und den OGAW-Richtlinien festgelegten Beschränkungen der Anlage- und Kreditbefugnisse der Gesellschaft; und (ii) andernfalls in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts, der Satzung und der OGAW-Richtlinien verwaltet wurde.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für Folgendes haftbar: (a) den Verlust von Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle oder Dritten verwahrt werden, an die mit der Verwahrung von Finanzinstrumenten beauftragt wurden, die in Übereinstimmung mit Paragraph (4)(a) der Richtlinie 34 der OGAW-Richtlinien verwahrt werden müssen (im Falle eines solchen Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag an die Gesellschaft zurückgeben); und (b) alle anderen Verluste, die der Gesellschaft und den Anteilhabern aufgrund der Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrstelle oder ihrer Beauftragten bezüglich der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss den OGAW-Richtlinien oder dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Vorbehaltlich und unbeschadet des unter (a) Vorstehenden ist die Verwahrstelle nicht haftbar, wenn die Verwahrstelle beweisen kann, dass: (i) dass das Ereignis, welches zu dem Verlust geführt hat, nicht Ergebnis einer Handlung oder eines Unterlassens der Verwahrstelle oder eines Dritten war, der in Übereinstimmung mit Artikel 22(5) Punkt (a) der Richtlinie mit der Verwahrung von Vermögenswerten beauftragt wurde; (ii) die Verwahrstelle das Eintreten des Ereignisses, welches zum Verlust geführt hat, trotz Treffens aller Vorkehrungen, die einer sorgfältigen Verwahrstelle gemäss den üblichen Branchenpraktiken obliegen, vernünftigerweise nicht hätte verhindern können; (iii) der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle aufgetreten ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu seiner Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären; (iv) die Verwahrstelle den Verlust trotz

strenger und umfassender Sorgfaltspflichten nicht hätte verhindern können, was folgendermassen belegt werden kann: (A) die Einrichtung, Umsetzung, Anwendung und Pflege von Strukturen und Verfahren und das Sicherstellen von Fachwissen, die angemessen und verhältnismässig sind für die Art und Komplexität der Vermögenswerte der Gesellschaft, um externe Ereignisse, die zu einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten führen können, rechtzeitig zu erkennen und fortlaufend zu überwachen; (B) die fortlaufende Bewertung, ob eines der gemäss Absatz (ii) oben identifizierten Ereignisse ein wesentliches Risiko des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments darstellt; und (C) die Benachrichtigung der Gesellschaft über die identifizierten wesentlichen Risiken und ggf. das Treffen angemessener Massnahmen zur Vermeidung oder Abmilderung des Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten, wenn tatsächliche oder potenzielle externe Ereignisse identifiziert wurden, von denen angenommen wird, dass sie ein wesentliches Risiko des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments darstellen.

Vorbehaltlich und unbeschadet des Vorstehenden, haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern oder jeder anderen Person in dem gesetzlich zulässigen Rahmen nicht für mittelbare, zufällige, spezielle oder Folgeschäden sowie Schäden für den Verlust von Gewinnen, Erträgen oder Einsparungen (ob tatsächlich oder erwartet), wirtschaftlichen Verlusten, den Verlust von Daten oder Goodwill oder ähnlichen Massnahmen (unabhängig davon, ob eine der Parteien von der Möglichkeit eines solchen Schadens Kenntnis hatte oder ein solcher Schaden auf andere Weise vorhersehbar war), die aufgrund oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen durch die Verwahrstelle entstanden sind.

Die Gesellschaft stimmt zu, die Verwahrstelle, ihre Führungskräfte, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter bei allen Verlusten und Schäden, die der Verwahrstelle entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden (einschliesslich Zinsen, Aufwendungen und Rechtskosten), ob direkt oder indirekt, vollständig zu entschädigen: (a) die aufgrund der Tatsache entstehen, dass die Verwahrstelle die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und geltendes Recht einhält oder Handlungen oder Unterlassungen nach und im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag vornimmt, (b) die aufgrund von Handlungen der Verwahrstelle nach genauen Anweisungen entstehen; (c) die in Verbindung mit Zertifizierungs- und Berichtserfordernissen, Befreiungs- oder Rückerstattungsansprüchen, Säumniszuschlägen, Zinsen, Strafzahlungen oder sonstigen Ausgaben (einschliesslich Rechtsaufwendungen) entstehen, die im Namen der Gesellschaft gegen die Verwahrstelle bemessen werden können; (d) in Folge von Betrug, Fahrlässigkeit, Missbrauch, einer Nichterfüllung oder Verletzung des Verwahrstellenvertrags durch die Gesellschaft oder ihre Abgeordneten, Führungskräfte, Beauftragten, Mitarbeiter, einschliesslich u. a. jeder Verletzung in Verbindung mit den vertraulichen Informationen der Verwahrstelle und jeder Verletzung einer Garantie, Vereinbarung oder Verpflichtung nach dem Verwahrstellenvertrag; (e) aufgrund einer Verletzung ihrer spezifischen Verpflichtungen nach dem Verwahrstellenvertrag durch die Gesellschaft; (f) für alle angemessenen Kosten, die der Verwahrstelle bei der Sicherstellung der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft nach geltendem Recht während des Zeitraums entstehen, in dem die Gesellschaft gemäss dem Verwahrstellenvertrag an eine neue Verwahrstelle übertragen oder liquidiert wird; und (g) für alle Handlungen, Rechtsverfahren, Ansprüche und Forderungen, die gegenüber der Verwahrstelle von einem Anteilinhaber oder einem Anleger oder einer Person, die eine Belastung oder Sicherheit am Eigentum der Gesellschaft oder einem Anteil, einer Sicherheit oder Anrecht an der Gesellschaft hält, einschliesslich u. a. eines Anspruchs nach einem Streitbeilegungsverfahren für externe Beschwerden, geltend gemacht werden oder die die Verwahrstelle erleidet; eine solche Entschädigung ist nicht anzuwenden und die Gesellschaft haftet nicht gegenüber der Verwahrstelle für Angelegenheiten, für die die Verwahrstelle gemäss Absatz 1 dieses Abschnitts haftet.

Beendigung

Der Verwahrstellenvertrag bleibt bis zu seiner schriftlichen Kündigung durch eine der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gültig, sofern keine der Parteien den Verwahrstellenvertrag fristlos kündigt, was jederzeit möglich ist, wenn: (i) eine neue Verwahrstelle bestellt wird; (ii) eine der Parteien eine ihrer Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag wesentlich verletzt und, falls eine solche Verletzung wiedergutzumachen ist, sie es versäumt hat, innerhalb von dreissig Tagen ab Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung von der benachrichtigenden Partei, Abhilfe zu schaffen; (iii) die Gesellschaft keine Zulassung mehr gemäss den OGAW-Richtlinien hat; (iv) die Verwahrstelle keine Zulassung mehr zur Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen nach dem Verwahrstellenvertrag hat; (v) die Verwahrstelle nicht in der entsprechenden Position zur Übertragung der Vermögenswerte an ein im Notfallplan genanntes alternatives Unternehmen gemäss dem Verwahrstellenvertrag gewesen ist und keine der Parteien in der Lage war, innerhalb von zehn Tagen ab Mitteilung eines solchen Übertragungsversäumnisses durch die Verwahrstelle eine tragfähige Lösung zu finden; (vi) die Gesellschaft es versäumt, zufriedenstellende Massnahmen für die Verwahrstelle zur Reduzierung von Risiken zu ergreifen, die ihr von der Verwahrstelle im Einklang mit den Verpflichtungen der Verwahrstelle nach den OGAW-Vorschriften der Level 2-Verordnung oder der Verordnung zu ergreifen; (vii) ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne des Verwahrstellenvertrags für die von einer Partei nach dem Verwahrstellenvertrag geschuldeten Verpflichtungen fortbesteht, und die betroffene Partei mit der anderen Partei keine geeigneten alternativen Vorkehrungen vereinbart hat; (viii) die Parteien den Eskalationsprozess im Sinne des Verwahrstellenvertrags abgeschlossen haben, es jedoch versäumt haben, eine Streitigkeit beizulegen oder sicherzustellen, dass die Abhilfe des Eskalationsprozesses im Sinne des Verwahrstellenvertrags eintritt; oder (ix) die Gesellschaft Anlagen in verbotenen Ländern im Sinne des Verwahrstellenvertrags tätigt oder aufrecht erhält.

Übertragung

Die Verwahrstelle kann sämtliche Teile ihrer Verwahrfunktionen an Dritte übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine Übertragung ihrer Funktionen nach dem Verwahrstellenvertrag nicht beeinträchtigt.

In Anhang V finden Sie eine Liste der Unterverwahrstellen der Verwahrstelle. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle, den Delegationsvereinbarungen der Verwahrstelle und möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten sowie eine vollständige Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen der Verwahrstelle sind kostenfrei auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Interessenkonflikte

Von Zeit zu Zeit können potenzielle Interessenkonflikte durch die von der Verwahrstelle und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienstleistungen auftreten. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Verwahrstelle, Treuhänder und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist. Es können auch potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten entstehen, z. B. wenn ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere, für die Gesellschaft erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Im Falle eines potenziellen

Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf auftreten kann, hat die Verwahrstelle die anwendbaren Gesetze zu beachten.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle im Einklang mit den OGAW-Vorschriften, der Level-2-Verordnung und der Verordnung eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die darauf ausgerichtet ist, alle Interessenskonflikte zu identifizieren und alle angemessenen Schritte zur Vermeidung dieser Interessenskonflikte einzuleiten. Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Interessenskonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und alle Interessenskonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden die Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

BESTEuerung

STeuERFOLGEn In IRlAnD

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten irischen steuerlichen Erwägungen, die auf die Gesellschaft und bestimmte Anleger der Gesellschaft, die wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft sind, zutreffen. Es werden nicht alle steuerlichen Folgewirkungen für die Gesellschaft oder alle Anlegerklassen behandelt, von denen einige besonderen Regelungen unterliegen. Der Steuerstatus von Anteilhabern, deren Erwerb von Anteilen der Gesellschaft als eine Beteiligung an einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) betrachtet werden kann, wird hierin nicht berücksichtigt. Demgemäss kommt es auf die Umstände jedes einzelnen Anteilhabers an, ob diese Erwägungen zutreffen. Die hier beigefügten Informationen stellen keine Steuerberatung dar und Anteilhabern und künftigen Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf die mögliche Besteuerung oder andere Folgewirkungen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs oder der Veräusserung ihrer Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie eingetragen oder gegründet wurden, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen oder in dem sie vorübergehend oder ständig wohnhaft sind, und im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse mit ihren Beratern in Verbindung zu setzen.

Die folgenden Angaben zur Besteuerung beruhen auf Empfehlungen, die der Verwaltungsrat über die derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken in Irland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments erhalten hat. Legislative, administrative oder juristische Veränderungen können die nachstehend beschriebenen Steuerfolgen ändern, und wie bei allen Investitionen kann nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die voraussichtliche Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tötigung der Investition unbeschränkt gültig ist.

Besteuerung der Gesellschaft

Dem Verwaltungsrat wurde mitgeteilt, dass die Gesellschaft gemäss geltendem irischem Recht und geltender Praxis die Voraussetzungen eines Anlageunternehmens im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner aktuellen Fassung („TCA“) erfüllt, solange sie ihren Sitz in Irland hat. Demgemäss unterliegt die Gesellschaft im Hinblick auf ihre Einkünfte und Erträge keiner Steuerpflicht in Irland.

Steuertatbestand

Die irische Steuer kann jedoch auf das Eintreten eines „Steuertatbestands“ bei der Gesellschaft anfallen. Ein Steuertatbestand umfasst Zahlungen von Ausschüttungen an Anteilhaber, Veräusserungen, Rückkäufe, Rücknahmen, Annullierungen bzw. Übertragungen von Anteilen und jegliche fingierte Veräusserung von Anteilen für irische Steuerzwecke, wie nachstehend beschrieben, die sich als Folge des Besitzes von Anteilen an der Gesellschaft für einen Zeitraum von acht Jahren oder länger ergeben. Bei Eintritt eines Steuertatbestands ist die Gesellschaft in Irland zur Einreichung einer entsprechenden Steuererklärung verpflichtet.

Für einen Steuertatbestand fällt keine irische Steuer an, wenn

- (a) der Anteilhaber weder seinen vorübergehenden noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat („nicht in Irland ansässige Person“) und wenn er (oder ein für ihn handelnder Intermediär) diesbezüglich die massgebliche Erklärung abgegeben hat, und wenn der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf hindeuten würden, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen in einer wesentlichen Hinsicht nicht oder nicht mehr richtig sind; oder
- (b) wenn der Anteilhaber nicht in Irland ansässig ist und dies der Gesellschaft

gegenüber bestätigt hat und der Gesellschaft eine schriftliche Zustimmungsmitteilung von der irischen Steuerbehörde (*Revenue Commissioners of Ireland*) darüber vorliegt, dass die massgebliche Erklärung, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist, abgegeben wurde und dass die entsprechende Zustimmung nicht widerrufen wurde; oder

- (c) wenn der Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger wie nachfolgend definiert ist.

Eine Bezugnahme auf einen „Intermediär“ bedeutet ein Intermediär im Sinne von Section 739B(1) des TCA, d. h. eine Person, (a) deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise aus der Einnahme von Zahlungen eines Anlageunternehmens oder im Auftrag anderer Personen besteht, oder (b) die im Auftrag anderer Personen Anteile an einem Anlageunternehmen hält.

Falls die Gesellschaft zum relevanten Zeitpunkt nicht über eine unterzeichnete und vollständige Erklärung oder gegebenenfalls über eine schriftliche Zustimmungsmitteilung von der irischen Steuerbehörde (*Revenue Commissioners of Ireland*) verfügt, wird angenommen, dass der Anteilinhaber seinen vorübergehenden oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat („in Irland ansässig“) oder kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, und es entsteht ein Steuertatbestand.

Nicht als Steuertatbestände gelten:

- Transaktionen (die ansonsten einen Steuertatbestand darstellen würden) im Zusammenhang mit Anteilen, die laut Anordnung der irischen Steuerbehörde (*Revenue Commissioners of Ireland*) in einem anerkannten Clearing-System erfasst sind; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/zivilrechtlichen Partnern und jede Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/zivilrechtlichen Partnern oder ehemaligen Ehegatten/zivilrechtlichen Partnern im Falle einer rechtlichen Trennung, Auflösung und/oder Scheidung, wie jeweils zutreffend; oder
- ein Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft seitens des Anteilinhabers, der im Rahmen einer drittüblichen Vereinbarung zustande kommt und bei dem an den Anteilinhaber keine Zahlung erfolgt; oder
- ein Umtausch von Anteilen, der aus einer die Voraussetzungen erfüllenden Verschmelzung oder Restrukturierung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageunternehmen zustande kommt.

Falls die Gesellschaft zur Erklärung der Steuer auf einen Steuertatbestand verpflichtet ist, kann sie von der aus dem Steuertatbestand entstehenden Zahlung einen Betrag im Gegenwert der entsprechenden Steuer abziehen und/oder ggf. jene Anzahl von Anteilen im Besitz des Anteilinhabers zurückkaufen und annullieren, die zur Erfüllung der Steuerschuld erforderlich ist. Der jeweilige Anteilinhaber hat die Gesellschaft von Verlusten schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen könnten, wenn diese zur Abgabe von Steuern bei Eintritt eines Steuertatbestands verpflichtet ist.

Fingierte Veräusserungen

Die Gesellschaft kann bezüglich fingierter Veräusserungen unter bestimmten Umständen keine irische Steuer erklären. Beträgt der Gesamtwert der Anteile an einem Fonds im Besitz von Anteilhabern, die in Irland ansässig aber nicht steuerbefreite irische Anleger sind, wie nachstehend definiert, 10 Prozent oder mehr des Nettofondsvermögens, ist die Gesellschaft verpflichtet, die aus einer fingierten Veräusserung in Bezug auf die Anteile dieses Fonds entstandene Steuer wie unten dargestellt zu erklären. Beträgt der Gesamtwert der

Fondsanteile solcher Anteilhaber jedoch weniger als 10 Prozent des Nettofondsvermögens, kann sich die Gesellschaft u.U. entschliessen, keine Steuern auf die fingierte Veräusserung zu erklären, und wird dies wahrscheinlich auch tun. In diesem Fall wird die Gesellschaft die jeweiligen Anteilhaber von ihrem Beschluss in Kenntnis setzen, und jene Anteilhaber werden verpflichtet sein, die Steuer gemäss dem Selbstbemessungssystem zu erklären. Weitere diesbezügliche Details sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung in Irland ansässiger Anteilhaber“ aufgeführt.

Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, braucht die Gesellschaft beim Eintreten eines Steuertatbestands in Bezug auf diese Anteile in Irland keine Steuern abzuführen. Stattdessen übernimmt der Courts Service in Bezug auf die erworbenen Anteile die Verpflichtungen der Gesellschaft einschliesslich der Verpflichtung zur Abführung von Steuern in Bezug auf Steuertatbestände und zur Abgabe von Steuererklärungen, wenn Gelder, die unter der Kontrolle eines Gerichts stehen oder die Gegenstand einer Anordnung eines Gerichts sind, zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft verwendet werden.

Steuerbefreite irische Anleger

Die Gesellschaft braucht in Bezug auf die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilhabern keine Steuern abzuziehen, sofern der Gesellschaft die massgeblichen Erklärungen von diesen Personen (oder von einem für diese handelnden Intermediär) vorliegen und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf hindeuten würden, dass die in den Erklärungen enthaltenen Informationen in einer wesentlichen Hinsicht nicht oder nicht mehr richtig sind. Ein Anteilhaber, der in eine der im Folgenden aufgeführten Kategorien fällt und der der Gesellschaft gegenüber (direkt oder über einen Intermediär) die massgebliche Erklärung abgegeben hat, wird hierin als „in Irland ansässiger steuerbefreiter Anteilhaber“ bezeichnet:

- (a) ein Pensionsplan, der als anerkannter befreiter Pensionsplan im Sinne von Section 774 des Taxes Act behandelt wird, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandvereinbarung, auf den bzw. auf die Section 784 oder 785 des Taxes Act anwendbar sind;
- (b) eine Gesellschaft, die im Sinne von Section 706 des Taxes Act im Lebensversicherungsgeschäft tätig ist;
- (c) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Consolidation Act oder eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Taxes Consolidation Act;
- (d) ein spezieller Investmentfonds im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- (e) eine Stiftung im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act;
- (f) eine die Voraussetzungen erfüllende Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act;
- (g) ein Unit-Trust, auf den Section 731(5)(a) des Taxes Act Anwendung findet;
- (h) eine Person, die gemäss Section 784A(2) des Taxes Act zur Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer berechtigt ist, wenn die gehaltenen Anteile das Vermögen einer genehmigten Pensionskasse oder einer genehmigten Mindest-Pensionskasse sind;

- (i) eine Person, die gemäss Section 787I des Taxes Act Anspruch auf die Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, soweit die Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Rentensparkontos (PRSA) sind;
- (j) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;
- (m) eine Gesellschaft, die gemäss Section 110(2) des Taxes Act körperschaftsteuerpflichtig ist (Verbriefungsgesellschaften);
- (n) unter gewissen Umständen, eine Gesellschaft, die hinsichtlich Zahlungen, die seitens der Gesellschaft an sie ergingen, steuerpflichtig ist; oder
- (o) jede andere Person, die ihren vorübergehenden oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat und die gemäss Steuergesetzgebung, oder aufgrund schriftlicher Praktiken oder Bewilligungen seitens der irischen Steuerbehörde (*Revenue Commissioners of Ireland*) zum Besitz von Anteilen berechtigt ist, ohne dass hierdurch eine Steuerpflicht für die Gesellschaft begründet wird oder die Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft gefährdet wären.

Es gibt keine Bestimmung für eine Steuerrückvergütung an Anteilinhaber, die steuerbefreite irische Anleger sind, wenn die Steuer ohne Vorhandensein einer erforderlichen Erklärung in Abzug gebracht wurde. Eine Steuerrückvergütung kann nur an institutionelle Anleger ergehen, die in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

Besteuerung nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, die (direkt oder mithilfe eines Intermediärs) die erforderliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht in Irland ansässig sind, sind gegebenenfalls nicht zur Abfuhr von Einkommen- bzw. Kapitalgewinnsteuer in Irland verpflichtet, die aus ihren Anlagen in der Gesellschaft entstehen, und es wird keine Steuer von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen seitens der Gesellschaft in Zusammenhang mit einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme, einer Annullierung oder sonstigen Veräusserung ihrer Anlagen einbehalten. Derartige Anteilinhaber müssen generell in Irland keine Einkommen- bzw. Kapitalgewinnsteuer auf Bestände oder Veräusserungen von Anteilen abführen, ausser wenn die Anteile einer irischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines solchen Anteilinhabers zuzuschreiben sind.

Sofern der Gesellschaft keine schriftliche Zustimmungsmitteilung von der irischen Steuerbehörde (*Revenue Commissioners of Ireland*) darüber vorliegt, dass die massgebliche Erklärung, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist, abgegeben wurde und dass die entsprechende Zustimmung nicht widerrufen wurde, wird die Steuer, wie oben beschrieben, bei Eintritt eines Steuertatbestands einbehalten, falls der nicht in Irland ansässige Anteilinhaber (oder ein für ihn handelnder Intermediär) es versäumt hat, die entsprechende Erklärung abzugeben, und auch wenn der Anteilinhaber seinen vorübergehenden oder gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Irland hat, ist jede auf diese Weise in Abzug gebrachte Steuer generell nicht rückerstattbar.

In Fällen, in denen eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft Anteile an der Gesellschaft hält, die einer irischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte zuzuschreiben sind, ist diese

verpflichtet, irische Körperschaftsteuer auf den Ertrag und die Kapitalausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhält, über das Selbstbemessungssystem abzuführen.

Besteuerung in Irland ansässiger Anteilinhaber

Abzug von Steuern

Steuern werden von der Gesellschaft von jeder der Ausschüttungen der Gesellschaft (ausser bei einer Veräusserung) an einen in Irland ansässigen Anteilinhaber, der kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, zum Satz von 41 Prozent abgezogen und abgeführt.

Steuern müssen von der Gesellschaft auch für Gewinne aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Annullierung, der Rücknahme oder der sonstigen Veräusserung von Anteilen durch einen solchen Anteilinhaber zum Satz von 41 Prozent abgezogen und an die irische Steuerbehörde abgeführt werden. Der Kapitalgewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Investition des Anteilinhabers in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Steuertatbestands und den ursprünglichen Kosten der Investition, deren Berechnung aufgrund besonderer Regelungen erfolgt, ermittelt.

Wenn der Anteilinhaber eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und die Gesellschaft im Besitz einer entsprechenden Erklärung des Anteilinhabers darüber ist, dass er eine Gesellschaft ist, in der deren Steuerreferenznummer angegeben ist, führt die Gesellschaft von allen Ausschüttungen, die die Gesellschaft an den Anteilinhaber macht, und von allen Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Annullierung, der Rücknahme oder der sonstigen Veräusserung von Anteilen durch den Anteilinhaber Steuern zum Satz von 25 Prozent ab.

Fingierte Veräusserungen

Steuern werden von der Gesellschaft auch hinsichtlich jeder fingierten Veräusserung in Abzug gebracht und an die irische Steuerbehörde abgeführt, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilinhabern, die keine steuerbefreiten irischen Anleger sind, gehaltenen Fondsanteilen 10 Prozent oder mehr des Nettofondsvermögens ausmacht. Eine fingierte Veräusserung wird an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen des Fonds durch solche Anteilinhaber eintreten. Der fingierte Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anteile im Besitz der Anteilinhaber an dem jeweiligen achten Jahrestag, oder, wie nachstehend beschrieben auf Wunsch der Gesellschaft, zwischen dem Wert der Anteile zum 30. Juni bzw. 31. Dezember, je nachdem, was näher an dem Datum der fingierten Veräusserung liegt, und den jeweiligen Kosten jener Anteile ermittelt. Der entstehende Überschuss wird bezüglich fingierter Veräusserungen am oder vor dem 31. Dezember 2013 zum Steuersatz von 41 Prozent (oder im Falle von in Irland ansässigen körperschaftlichen Anteilinhabern, wenn eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, zum Steuersatz von 25 Prozent) versteuert. Die auf eine fingierte Veräusserung entrichtete Steuer sollte auf die Steuerschuld aus einer tatsächlichen Veräusserung jener Anteile gutgeschrieben werden.

Wo die Gesellschaft verpflichtet ist, Steuern auf fingierte Veräusserungen zu erklären, ist davon auszugehen, dass sich die Gesellschaft entschlossen wird, jeglichen für in Irland ansässige Anteilinhaber, die keine steuerbefreiten irischen Anleger sind, entstehenden Gewinn durch Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds entweder am 30. Juni oder am 31. Dezember, je nachdem, was näher an dem Datum der fingierten Veräusserung liegt, zu ermitteln. Dies erfolgt anstatt des Werts der Anteile am entsprechenden achten Jahrestag.

Die Gesellschaft kann sich entschlossen, Steuern aus einer fingierten Veräusserung, wo der Gesamtwert der Anteile des jeweiligen Fonds im Besitz von in Irland ansässigen Anteilinhabern, die keine steuerbefreiten irischen Anleger sind, weniger als 10 Prozent des

Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, nicht zu erklären. In diesem Fall werden derartige Anteilinhaber verpflichtet sein, die Steuern aus der fingierten Veräusserung gemäss dem Selbstbemessungssystem selbst zu erklären. Der fingierte Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile im Besitz der Anteilinhaber am entsprechenden achten Jahrestag und den jeweiligen Kosten jener Anteile ermittelt. Der entstehende Überschuss wird gemäss Fall IV in Anhang D zum Steuersatz von 25 Prozent versteuert, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, bzw., wenn der Anteilinhaber keine Gesellschaft ist, bezüglich fingierter Veräusserungen zum Steuersatz von 41 Prozent. Die auf eine fingierte Veräusserung entrichtete Steuer sollte auf die Steuerschuld aus einer tatsächlichen Veräusserung jener Anteile gutgeschrieben werden.

Reststeuerschuld in Irland

Gesellschaften, die in Irland ansässig sind und Zahlungen erhalten, von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, dass sie eine jährliche, laut Fall IV in Anlage D steuerpflichtige Zahlung erhalten haben, von der 25 Prozent (bzw. 41 Prozent, wenn keine Erklärung erfolgt ist) abgezogen wurden. In der Praxis können in Irland ansässige Unternehmen möglicherweise den Betrag, um den die von diesen Ausschüttungen einbehaltenen Steuern über den höheren Körperschaftssteuersatz von 25 Prozent hinausgehen, als Steuerguthaben in Anspruch nehmen. Bezüglich des nachstehenden Kommentars über die Besteuerung von Währungsgewinnen müssen diese Anteilinhaber in der Regel keine irischen Steuern auf erhaltene Zahlungen hinsichtlich ihrer Anteile entrichten, von denen Steuern einbehalten wurden. Anteilinhaber in Form juristischer Personen, die in Irland ansässig sind und deren Anteile im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes gehalten werden, müssen im Rahmen dieses Gewerbes Steuern auf den Ertrag oder Kapitalgewinn erhalten von der Gesellschaft abführen, die auf die von der Gesellschaft für solche Zahlungen einbehaltene zahlbare Körperschaftsteuer angerechnet wird. Wenn in der Praxis von Zahlungen an in Irland ansässige körperschaftliche Anteilinhaber Steuern zu einem höheren Satz als 25 Prozent abgeführt wurden, sollte eine Anrechnung des Steuerbetrags, der über den Körperschaftssteuersatz von 25 Prozent hinaus abgezogen wurde, zur Verfügung stehen.

Vorbehaltlich der nachstehenden Kommentare bezüglich der Besteuerung von Währungsgewinnen müssen Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in Irland haben, in der Regel keine weiteren irischen Steuern auf Erträge aus den Anteilen oder auf Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen entrichten, soweit die entsprechenden Steuern von der Gesellschaft auf ausgezahlte Ausschüttungen einbehalten werden.

Sollte der Anteilinhaber aus der Veräusserung von Anteilen Währungsgewinne erzielen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, in dem/den Bewertungsjahr(en), in dem/denen die Anteile veräussert werden, auf jenen Gewinn Körperschaftsteuer zu entrichten.

Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz in Irland haben und keine steuerbefreiten irischen Anleger sind und die Ausschüttungen beziehen, für die keine Steuer einbehalten wurde oder die einen Gewinn aus einer Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Annullierung oder sonstiger Veräusserung erhalten, von dem die Steuer nicht in Abzug gebracht wurde (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), sind gemäss dem Selbstbemessungssystem und insbesondere Teil 41A des Taxes Act auch zur Erklärung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf die Höhe des Gewinns verpflichtet.

Gemäss Abschnitt 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf die von Anlegern gehaltenen Anteile einmal jährlich an die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners) zu melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse und ggf. das Geburtsdatum des Anteilinhabers sowie die ihm zugeordnete Anlagenummer und den Wert der von ihm gehaltenen Anteile. In Bezug auf die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworbenen Anteile umfassen die anzugebenden Informationen auch die

Steuerreferenznummer des Anteilhabers (die irische Steuerreferenznummer oder Mehrwertsteuernummer, oder im Falle einer Einzelperson deren PPS-Nummer) oder, falls die Steuerreferenznummer nicht bekannt ist, ein Hinweis, dass diese nicht angegeben wurde. Bei folgenden Anteilhabern müssen diese Informationen nicht gemeldet werden:

- Steuerbefreite irische Anleger (wie oben definiert);
- Anteilhaber, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (vorausgesetzt, es wurde eine entsprechende Erklärung eingereicht);
- Anteilhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- Anleger sollten jedoch den Abschnitt „Der gemeinsame Meldestandard der OECD“ beachten, der weitere Informationen bezüglich den Auflagen zur Erfassung und Meldung von Daten enthält, denen die Gesellschaft unterliegt.

Ausländische Dividenden

Dividenden (ggf.) und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen erhält (ausser auf Wertpapiere irischer Emittenten) unterliegen in den Ländern, in denen die Emittenten der Wertpapiere ansässig sind, u. U. Steuern, einschliesslich Quellensteuern. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, von geringeren Quellensteuersätzen profitieren wird.

Erhält die Gesellschaft jedoch eine Rückzahlung auferlegter Quellensteuern, wird das Nettovermögen des jeweiligen Fonds nicht erneut ausgewiesen, und der aus der Rückzahlung entstandene Nutzen wird den zu jenem Zeitpunkt bestehenden Anteilhabern zum Zeitpunkt einer solchen Rückzahlung anteilmässig zugeschrieben.

Stempelsteuer

Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen eines Anlageunternehmens im Sinne von Section 7349B des Taxes Act erfüllt, ist generell in Irland keine Stempelsteuer auf die Emission, Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft abzuführen. Wird die Zeichnung oder Rücknahme der Anteile durch die Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte in bar oder *in natura* abgegolten, kann irische Stempelsteuer auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte anfallen.

Die Gesellschaft muss keine irische Stempelsteuer auf die Übereignung oder Übertragung von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft entrichten, soweit die Übereignung oder Übertragung sich nicht auf unbewegliche Sachen, die sich in Irland befinden oder auf ein Recht an oder Eigentum an solchen Sachen oder Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (mit Ausnahme von Gesellschaften, die ein Anlageunternehmen im Sinne von Section 7349B des Taxes Act oder ein qualifiziertes Unternehmen im Sinne von Section 110 des Taxes Act sind) bezieht.

Wohnsitz

Generell sind Anleger der Gesellschaft entweder natürliche Personen, Körperschaften oder Trusts. Gemäss irischem Recht können natürliche Personen und Trusts in Irland einen vorübergehenden oder gewöhnlichen Wohnsitz haben. Das Konzept des gewöhnlichen Wohnsitzes trifft nicht auf Körperschaften zu.

Privatanleger

Wohnsitznachweis

Eine natürliche Person gilt als in Irland für ein bestimmtes Steuerjahr ansässig, wenn diese natürliche Person in Irland wie folgt anwesend ist: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr; oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, vorausgesetzt die natürliche Person ist in Irland jedes Steuerjahr mindestens 31 Tage wohnhaft. Bei der Feststellung der Anwesenheit gilt, dass eine natürliche Person als anwesend gilt, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt während des Tages im Land befindet.

Ist eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig, kann diese Person unter bestimmten Umständen sich dazu entscheiden, als in Irland ansässig zu gelten.

Nachweis für den gewöhnlichen Wohnsitz

War die natürliche Person die vergangenen drei Steuerjahre in Irland ansässig, dann gilt sie mit Beginn des vierten Jahres als „Person mit gewöhnlichem Wohnsitz“. Eine natürliche Person behält solange den Status des gewöhnlichen Wohnsitzes bei, bis sie für drei aufeinander folgende Jahre den Status einer nicht-ansässigen Person hat.

Trust-Anleger

Ein Treuhandverhältnis gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, falls alle Treuhänder in Irland ansässig sind. Treuhändern wird geraten, spezielle steuerliche Ratschläge einzuholen, wenn sie sich nicht sicher sind, ob das Treuhandverhältnis in Irland ansässig ist oder nicht.

Unternehmensanleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn seine zentrale Geschäftsführung und ihre Kontrolle in Irland ansässig sind oder (unter gewissen Umständen), wenn es in Irland errichtet wurde. Damit Irland als der Standort der zentralen Geschäftsführung und der Kontrolle einer Gesellschaft gelten kann, bedeutet dies, dass Irland der Standort ist, an dem alle grundsätzlichen geschäftspolitischen Entscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind für Steuerzwecke in Irland ansässig, ausser wenn:

- (i) das Unternehmen, falls die Gründung vor dem 1. Januar 2015 erfolgte, oder ein verbundenes Unternehmen in Irland ein Gewerbe betreibt und das Unternehmen entweder (a) letztendlich von Personen beherrscht wird, die in einem „relevanten Gebiet“, d. h. einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Irland) oder in einem Land ansässig sind, mit dem Irland ein gemäss Section 826(1) des TCA gültiges oder ein unterschriebenes und nach Abschluss aller Ratifizierungsverfahren gemäss Section 826(1) des TCA gültig werdendes Doppelbesteuerungsabkommen hat, oder (b) die Hauptanteilsklasse des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in erheblichem Umfang und regelmässig an einer anerkannten Börse in einem relevanten Gebiet gehandelt wird; oder
- (ii) das Unternehmen gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in dem anderen Land und nicht in Irland ansässig gilt.

Eine entweder unter (i) oder (ii) fallende in Irland gegründete Gesellschaft wird nur als in Irland ansässig erachtet, wenn ihre zentrale Geschäftsführung und Kontrolle in Irland ist. DIES GILT jedoch unter der Voraussetzung, dass eine unter (i) fallende Gesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsführung und Kontrolle ausserhalb von Irland hat, dennoch als in Irland ansässig erachtet wird, wenn sie (a) gemäss dem Recht eines relevanten Gebiets in diesem relevanten Gebiet steuerlich ansässig wäre, wenn sie in dem relevanten Gebiet gegründet wäre, andernfalls jedoch nicht, (b) ihre Geschäftsführung und Kontrolle in diesem relevanten

Gebiet erfolgen, und (c) nicht anderweitig gemäss dem Recht irgendeines Gebiets als für Steuerzwecke in diesem Gebiet ansässig betrachtet würde.

Die Befreiung von der gründungsbezogenen Regel der Steueransässigkeit unter (i) oben in Bezug auf eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, gilt jedoch nicht mehr ab dem 31. Dezember 2020 oder, falls das Ereignis früher eintritt, nach dem 31. Dezember 2014 ab dem Datum, an dem ein Eigentümerwechsel (direkt oder indirekt) der Gesellschaft erfolgt, bei dem es innerhalb des Zeitraums ab dem 1. Januar 2015 oder dem Datum, das ein Jahr nach dem Eigentümerwechsel der Gesellschaft folgt, und bis 5 Jahre nach dem Datum des Eigentümerwechsels zu einer wesentlichen Veränderung der Art und Durchführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft kommt. In diesem Sinne umfasst eine wesentliche Veränderung der Art und Durchführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft den Beginn eines neuen Geschäfts oder eine wesentliche Veränderung, die sich aus dem Erwerb von Eigentum oder von einer Beteiligung bzw. einem Recht an Eigentum ergibt.

Veräusserung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

(a) Personen mit ständigem oder gewöhnlichem Wohnsitz in Irland

Die Veräusserung von Anteilen, die mittels Schenkung oder Vererbung durch einen Übertragenden mit ständigem oder gewöhnlichem Wohnsitz in Irland vorgenommen wird, oder von einem Begünstigten, der seinen ständigen oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat, empfangen wird, kann für den Begünstigten eines derartigen Geschenks bzw. einer Erbschaft in Bezug auf jene Anteile eine irische Kapitalerwerbsteuerpflicht hervorrufen.

(b) Personen ohne ständigen oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland

Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen eines Anlageunternehmens im Sinne von Section 739B des Taxes Act erfüllt, löst die Veräusserung von Anteilen keine Erhebung der irischen Kapitalerwerbsteuer aus, vorausgesetzt, dass:

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungsstichtag Bestandteil dieser Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Spender zum Zeitpunkt der Veräusserung keinen ständigen oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat; und
- der Begünstigte zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft keinen ständigen oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat.

Automatischer Informationsaustausch

Irland hat den Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard „**CRS**“), in irisches Recht umgesetzt.

Der Gemeinsame Meldestandard ist ein neuer, einheitlicher weltweiter Standard zum automatischen Informationsaustausch („**AEOI**“), der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Anstrengungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere dem FATCA-Modell für zwischenstaatliche Vereinbarungen. Der CRS legt die auszutauschenden Details zu Finanzinformationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards fest, die die Finanzinstitute befolgen müssen.

Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Kunden

erfasst werden. Über 90 Rechtsordnungen haben sich zum Informationsaustausch im Rahmen des CRS verpflichtet, und eine Gruppe von über 40 Ländern, einschliesslich Irlands, haben sich zu einer frühzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. Unter diesen Erstanwendern findet ein erstmaliger Informationsaustausch in Bezug auf Konten ab dem 1. Januar 2016 statt, wobei er im Falle von Privatkunden-Konten mit hohem Saldo, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, voraussichtlich ab Ende September 2017 und bei Privatkunden-Konten mit geringem Saldo, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, sowie bei Unternehmenskonten voraussichtlich erstmals Ende September 2017 oder September 2018 stattfinden wird (in Abhängigkeit davon, wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtige Konten identifizieren).

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Rechtsordnung(en) des Steuerwohnsitzes, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontoreferenznummer und die Steueridentifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto sowie Informationen hinsichtlich der Anlagen eines jeden Anteilinhabers (insbesondere den Wert der Anteile und jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen) an das Finanzamt melden muss, das diese Informationen seinerseits mit den Steuerbehörden in Gebieten austauschen kann, die im Sinne des CRS teilnehmende Rechtsordnungen sind. Um seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen und Dokumentationen von Anteilinhabern fordern.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars für die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erteilt jeder Anteilinhaber seine Zustimmung, derartige Informationen auf Anforderung der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung solcher Angaben kann zur obligatorischen Rücknahme von Anteilen oder sonstigen geeigneten Massnahmen durch die Gesellschaft führen. Anteilinhaber, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen bereitzustellen, werden zudem gegebenenfalls an das Finanzamt gemeldet.

Die Beschreibung oben basiert zum Teil auf Verordnungen und Richtlinien der OECD und dem CRS, die sich ändern können.

Gemäss den bestehenden Vereinbarungen zum Datenaustausch zwischen Irland und/oder der Europäischen Union sowie bestimmten Drittstaaten und/oder abhängigen oder assoziierten Gebieten von am CRS teilnehmenden Rechtsordnungen kann, soweit es sich bei diesen Ländern oder Gebieten nicht um „meldepflichtige Rechtsordnungen“ im Rahmen des CRS handelt, die Verwaltungsstelle oder ein anderer Rechtsträger, der zu diesen Zwecken als Zahlstelle angesehen wird, verpflichtet sein, bestimmte Informationen (einschliesslich des Steuerstatus, der Identität und der Ansässigkeit des Anteilinhabers) einzuholen, um die Offenlegungsanforderungen im Rahmen dieser Vereinbarungen zu erfüllen, und diese Informationen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden offenzulegen. Diese Steuerbehörden können wiederum verpflichtet sein, die offengelegten Informationen an die Steuerbehörden anderer massgeblicher Rechtsordnungen weiterzugeben.

Wenn ein Anteilinhaber Anteile an einem Fonds zeichnet, wird davon ausgegangen, dass er die automatische Offenlegung dieser Informationen durch die Verwaltungsstelle oder eine andere zuständige Person gegenüber den zuständigen Steuerbehörden genehmigt hat.

Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater über seine Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarungen befragen.

STEUERFOLGEN IN GROSSBRITANNIEN

Dem Verwaltungsrat wurde mitgeteilt, dass die Besteuerungsgrundlage der Gesellschaft und der Anteilhaber in Grossbritannien wie folgt ausfällt.

Diese Zusammenfassung soll nur als ein genereller Leitfaden dienen und basiert auf britischem Steuerrecht sowie dessen Handhabung und Interpretation, welche zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments Gültigkeit hat. Diese Zusammenfassung beinhaltet keine rechtliche oder steuerliche Beratung und potentiellen Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen professionellen Berater bezüglich der steuerrechtlichen, rechtlichen und sonstigen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Vornahme einer Anlage zu konsultieren. Potentielle Anleger sollten zusätzlich eine weitere Beratung bezüglich ausländischer Steuerfragen einholen.

Die folgenden Abschnitte basieren auf britischen steuerrechtlichen Gesetzen sowie deren Praxis und Interpretation zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments. Das britische Steuerrecht sowie dessen Handhabung und Interpretation können sich von Zeit zu Zeit ändern, insbesondere mit jeder jährlichen parlamentarischen Finanzvorlage (*Finance Bill*).

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Führung der Geschäfte der Gesellschaft so zu gestalten, dass die Gesellschaft zu britischen Steuerzwecken nicht als in Grossbritannien ansässig behandelt wird. Daher und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft in Grossbritannien kein Gewerbe an einem festen Geschäftssitz oder über eine britische Niederlassung betreibt, die zu britischen Steuerzwecken eine „Betriebsstätte“ darstellt, und ihre Geschäftstätigkeit in Grossbritannien über einen Makler oder Fondsmanager ausführen lässt, der im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs als unabhängiger Auftragnehmer handelt, muss die Gesellschaft keine Körperschaft- oder Ertragsteuer auf ihre Gewinne abführen. Sowohl die Gesellschaft wie auch der Fondsmanager beabsichtigen, die Führung ihrer Geschäfte so zu gestalten, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies in ihren jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich fällt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen immer erfüllt werden.

Gewisse Zinszahlungen und andere Gewinnausschüttungen an die Gesellschaft aus britischer Quelle sind in Grossbritannien quellensteuerpflichtig.

Anteilhaber

Je nach ihren persönlichen Vermögensverhältnissen unterliegen in Grossbritannien ansässige Anteilhaber zu Steuerzwecken Ertrags- oder Körperschaftsteuern auf Dividenden oder sonstigen Einkünften in Form von Ausschüttungen, einschliesslich fiktiven Ausschüttungen von über den von der Gesellschaft ausgeschütteten Summen liegenden Erträgen, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen erneut in weitere Anteile der Gesellschaft angelegt werden. Die Art der Steuerbelastung und ein eventueller Anspruch auf Steuergutschriften für Dividenden oder Ausschüttungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, beispielsweise von der Zusammensetzung der entsprechenden Vermögenswerte des Fonds sowie vom Umfang des Anteilsbesitzes eines Anteilhabers am Fonds.

Anteilhaber in Grossbritannien (ganz gleich, ob Einzelpersonen oder Unternehmen) sollten beachten, dass am 1. Dezember 2009 eine neue Steuerverordnung für Offshore-Fonds in Kraft getreten ist. Entsprechend dieser Verordnung für Offshore-Fonds wird jede Anteilklasse

jedes Fonds für Steuerzwecke in Grossbritannien als separater „Offshore-Fonds“ gemäss Part 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA 2010“) betrachtet.

Teil 2 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („Regulations 2009“) sieht vor, dass wenn ein Anteilinhaber mit – aus steuerrechtlicher Sicht – Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Grossbritannien Anteile an einer ausländischen Gesellschaft besitzt, bei der es sich um einen Offshore-Fonds handelt, und dieser Offshore-Fonds sich während des Zeitraums, in dem der Anteilinhaber diese Anteile hält, nicht als „Berichtsfonds“ qualifiziert, alle Gewinne des Anteilinhabers aus dem Verkauf, der Rückgabe oder anderweitigen Veräusserung oder teilweisen Veräusserung seiner Anteile (einschliesslich des Umtauschs von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds und, unter bestimmten Umständen, des Umtauschs von Anteilen innerhalb desselben Fonds) zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, der Rückgabe oder Veräusserung als Einkommen („Offshore-Einkünfte“) und nicht als Kapitalerträge versteuert werden, es sei denn, der Anteilinhaber entscheidet sich gemäss Abschnitt 48 der OGAW-Regulations 2009 zum Zeitpunkt der Umwandlung des Fonds von einem Nicht-Berichtsfonds in einen Berichtsfonds für eine fiktive Veräusserung. Wenn solche Gewinne als Einkommen besteuert werden, sind keine Entlastungen in Form von Kapitalertragsteuerbefreiungen und -erleichterungen möglich.

Wenn jedoch ein Offshore-Fonds als ausschüttender oder Berichtsfonds für jede Rechnungsperiode zertifiziert ist, in dem der Anteilinhaber Anteile am Fonds hält, werden alle Gewinne durch den Verkauf oder die anderweitige Veräusserung der Anteile vorbehaltlich der britischen Steuergesetzgebung als Kapitalerträge und nicht als Offshore-Einkünfte besteuert, wobei thesaurierte oder wiederangelegte Gewinne, die bereits nach der britischen Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer auf Einkommen veranlagt wurden, ausgenommen sind (selbst wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind).

Während die Zertifizierung als ausschüttender Fonds auch nachträglich gewährt wird, verlangt die Vorschrift für Berichtsfonds, dass ein Offshore-Fonds die Behandlung als Berichtsfonds vorab von der HMRC genehmigen lassen muss. Nachdem ein Offshore-Fonds den Status als Berichtsfonds erlangt hat, behält er diesen Status so lange bei, wie er die Bedingungen eines Berichtsfonds erfüllt. Er muss keinen weiteren Antrag auf Zertifizierung durch die HMRC stellen.

Jede Anteilsklasse der Fonds wurde als Berichtsfonds zertifiziert oder ein Antrag dafür wird gestellt. Auch wenn der Verwaltungsrat darauf bedacht ist, sicherzustellen, dass die entsprechenden Bedingungen für den Status als Berichtsfonds weiterhin erfüllt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass dies auch in künftigen Berichtszeiträumen der Gesellschaft der Fall ist.

Da die Gesellschaft zuvor den Status als ausschüttender Fonds zum Zwecke von Kapitel 5, Teil 17 des Income and Corporation Taxes Act 1988 („ICTA 1988“) erhalten hat, gelten Übergangsbestimmungen für die Umwandlung in einen Berichtsfonds und dieser wird keine Auswirkungen auf die von der Umwandlung betroffenen Anteilinhaber haben.

Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen beantragen, dass künftige Anteilsklassen als Berichtsfonds anerkannt werden. Jedoch kann die Anerkennung und/oder Aufrechterhaltung einer einmal gewährten Anerkennung als Berichtsfonds für keine Anteilsklasse gewährleistet werden.

Im Rahmen der Berichtsfondsverordnung unterliegen Anteilinhaber in Grossbritannien der Steuerpflicht für vom Fonds ausgeschüttete Beträge. Dies gilt auch für fiktive Ausschüttungen von über den ausgeschütteten Beträgen liegenden Erträgen. Berichtete Erträge werden berechnet, nachdem spezifische Berichtigungen an den in den Abschlüssen für den Fonds angegebenen Nettoerträgen/-aufwendungen nach Steuern vorgenommen wurden, und berichtete Erträge können über oder unter den angegebenen Nettoerträgen/-aufwendungen

liegen. Die Gesellschaft wird alle Details zu den berichteten Erträgen für jeden Fonds zur Verfügung stellen.

Eine in Grossbritannien wohnhafte Person oder eine die Voraussetzungen erfüllende, nicht in Grossbritannien wohnhafte Person (z. B. eine Person, die auf Überweisungsbasis [„Remittance Basis“] besteuert werden möchte), die eine entsprechende Ertragsausschüttung von einer nicht in Grossbritannien ansässigen Gesellschaft erhält, ist zu einer nicht erstattungsfähigen Steuergutschrift in Höhe eines Neuntels der Summe der Bruttoausschüttung berechtigt. Die nicht erstattungsfähige Steuergutschrift ist für Ausschüttungen (einschliesslich Beträgen, die als Überschuss der berichteten Erträge behandelt werden) von Offshore-Fonds verfügbar, es sei denn, der Offshore-Fonds kann zu einem beliebigen Zeitpunkt im jeweiligen Zeitraum den Eignungstest für Anlagen nicht erfüllen. Ein Offshore-Fonds erfüllt den Eignungstest für Anlagen dann nicht, wenn der Marktwert der geeigneten Anlagen des Fonds 60 Prozent des Marktwerts aller Vermögenswerte des Fonds übersteigt (exklusive Barmittel, die noch nicht investiert wurden). Geeignete Anlagen sind jene Anlagen, die zinstragend sind (z. B. Bareinlagen, bestimmte Derivate oder Beteiligungen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die selbst nicht Eignungstest für Anlagen erfüllen). Kann ein Offshore-Fonds den Eignungstest für Anlagen nicht erfüllen, wird die Ausschüttung gemäss Kapitel 2, Teil 4 des Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 („ITTOIA 2005“) als Zinsen behandelt. Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, weshalb ein solcher Fonds auf der Grundlage der Anlagepolitik bestimmter Fonds möglicherweise den Eignungstest für Anlagen nicht erfüllt.

Gemäss dem Finance Act 2009 gilt, dass eine Dividende bzw. sonstige Ausschüttung an ein Unternehmen, das in Grossbritannien ansässig und ein Kleinunternehmen ist, normalerweise von der Körperschaftsteuer befreit ist, vorausgesetzt der Steuerzahler ist Einwohner eines die Voraussetzungen erfüllenden Hoheitsgebiets. Für die Zwecke dieser Gesetzgebung ist die Gesellschaft Einwohner eines die Voraussetzungen erfüllenden Hoheitsgebiets. Wird eine Dividende oder sonstige Ausschüttung an eine Gesellschaft gezahlt, die in Grossbritannien ansässig aber kein Kleinunternehmen ist, ist diese Dividende von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Ausschüttung in eine der Befreiungsklassen fällt. Im Sinne dieser Gesetzgebung umfassen die steuerbefreiten Klassen Ausschüttungen von beherrschten Unternehmen, Ausschüttungen in Bezug auf nicht einlösbare Stammaktien und Ausschüttungen in Bezug auf Portfoliobestände, wenn der Empfänger weniger als 10 Prozent des ausgegebenen Grundkapitals des Zahlers hält.

Körperschaftliche Anteilinhaber werden auf die Bestimmungen von Kapitel 3 von Teil 6 des Corporation Taxes Act 2009 („CTA 2009“) hingewiesen, die folgendes vorsehen: Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb einer Rechnungsperiode ein körperschaftlicher Anteilinhaber eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser Fonds innerhalb dieser Periode zeitweilig den Eignungstest für Anlagen nicht erfüllt, wird die von diesem körperschaftlichen Anteilinhaber gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als handelte es sich dabei um Rechte aufgrund einer Darlehensbeziehung im Sinne der im CTA 2009 enthaltenen Regelung für die Besteuerung von Unternehmensanleihen. Ein Offshore-Fonds erfüllt den Eignungstest für Anlagen immer dann nicht, wenn mehr als 60 % seines Vermögens gemessen am Marktwert (unter Ausschluss von für die Anlage bestimmten Barmitteln) aus „qualifizierenden Anlagen“ besteht. Zu den Anlagen, die den Eignungstest für Anlagen erfüllen, zählen Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivate und Beteiligungen an sonstigen Kapitalanlagegesellschaften, die selbst den Eignungstest für Anlagen zu jedem Zeitpunkt während der für die Person, die die Beteiligung an dem Offshore-Fonds hält, geltenden Rechnungsperiode erfüllen.

Die Anteile stellen solche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, weshalb ein solcher Fonds auf der Grundlage der Anlagepolitik bestimmter Fonds möglicherweise den Eignungstest für Anlagen nicht erfüllt. In diesem Fall werden die Anteile dieses Fonds für Zwecke der Körperschaftsteuer entsprechend dem Loan Relationships Regime (Regelwerk für Darlehensbeziehungen) behandelt. Entsprechend werden, je nach den persönlichen

Umständen des körperschaftlichen Anteilhabers, alle Renditen aus den in diesem Fonds gehaltenen Anteilen bezogen auf die Rechnungsperiode dieses Anteilhabers (einschliesslich Erträgen, Gewinnen und Verlusten) auf einer „Fair-Value-Accounting“-Basis als Einkünfte besteuert oder als Ausgabe geltend gemacht, und der Anteilhaber kann im Hinblick auf eine nicht realisierte Werterhöhung der von ihm gehaltenen Anteile körperschaftsteuerpflichtig werden (und im Hinblick auf den nicht realisierten Wertverlust der von ihm gehaltenen Anteile eine Körperschaftsteuerentlastung in Anspruch nehmen).

Verhinderung von Steuerumgehungen

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu Steuerzwecken in Grossbritannien haben, werden darauf hingewiesen, dass Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act 2007 („ITA 2007“) Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerumgehungen bezüglich der Übertragung von Vermögenswerten an ausländische Personen enthält, aufgrund derer diese Personen unter gewissen Umständen für nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne der Gesellschaft auf jährlicher Basis einkommensteuerpflichtig werden, wenn das Einkommen den Personen nicht bereits im Rahmen einer separaten Bestimmung zugeordnet wurde. Die Bestimmungen gelten jedoch nicht für Anteilhaber, wenn diese nachweisen können, dass es nicht angemessen wäre, zu schlussfolgern, dass die Umgehung ihrer Steuerpflicht in Grossbritannien der Grund für ihre Anlage in den Fonds sei. Die Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerumgehungen gelten ebenfalls nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass alle relevanten Transaktionen rein gewerblicher Natur waren und zum Zwecke des Handels oder eines Geschäfts zwischen unabhängigen Parteien erfolgt sind. Ausserdem muss nachgewiesen werden, dass es nicht angemessen wäre, zu schlussfolgern, dass relevante Transaktionen mehr als zufällig zum Zwecke der Vermeidung der Steuerpflicht erfolgt sind.

Diese gesetzliche Regelung war kürzlich Gegenstand einer HMRC-Anhörung mit dem Ziel, Änderungen in die Finance Bill 2013 aufzunehmen, die rückwirkend zum 6. April 2012 in Kraft treten. Diese Änderungen sehen eine Steuerbefreiung für echte gewerbliche Geschäftstätigkeiten im Ausland sowie für Transaktionen vor, die keine gewerblichen Aktivitäten umfassen, aber dennoch echte, durch den gemeinsamen europäischen Markt geschützte Transaktionen sind.

Personen mit Wohnsitz oder gewohnheitsmässigem Wohnsitz in Grossbritannien (und die im Falle von natürlichen Personen in Grossbritannien ansässig sind) werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Bestimmungen in Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („Abschnitt 13“) für solche Personen von Belang sein können, deren anteilige Beteiligung am Fonds zusammen mit der anteiligen Beteiligung anderer Personen, die mit dieser Person in Verbindung stehen, mehr als 10 Prozent betragen, wenn gleichzeitig der Fonds selbst auf eine solche Art und Weise beaufsichtigt wird, dass er, müsste er für britische Steuerzwecken in Grossbritannien ansässig sein, zu diesen Zwecken eine „geschlossene“ Gesellschaft wäre. Abschnitt 13 könnte bei seiner Anwendung dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung am Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts hinsichtlich steuerpflichtiger Gewinne so behandelt würde, als ob ein Teil aller im Fonds aufgelaufenen Kapitalerträge (z. B. durch die Veräusserung von Anlagen) dieser Person direkt zugeflossen wäre, wobei dieser Teil gleich dem Anteil des Gewinns wäre, der der anteiligen Beteiligung dieser Person am Fonds entspricht.

Diese gesetzliche Regelung war kürzlich Gegenstand einer HMRC-Anhörung mit dem Ziel, Änderungen in die Finance Bill 2013 aufzunehmen, die rückwirkend zum 6. April 2012 in Kraft treten. Die Änderungen sollen eine neue Steuerbefreiung für Gewinne aus echten Geschäftsaktivitäten im Ausland festlegen und die Beteiligungsgrenze, ab der Beteiligten Gewinne zugerechnet werden, von mehr als 10 Prozent auf mehr als 25 Prozent erhöhen. Es wird des Weiteren erwartet, dass eine Befreiung von den Bestimmungen des geänderten Abschnitts 13 für breit gestreute oder vermarktete Offshore-Fonds gewährt wird.

In Grossbritannien ansässige Gesellschaften werden darauf hingewiesen, dass die in Teil 9A TIOPA 2010 enthaltene gesetzliche Regelung zu „kontrollierten ausländischen Gesellschaften“ für alle in Grossbritannien ansässigen Gesellschaften zutreffen können, die allein oder zusammen mit gewissen anderen verbundenen Personen Anteile halten, die das Recht auf mindestens 25 Prozent der Gewinne einer nicht ansässigen Gesellschaft gewähren, wenn diese nicht ansässige Gesellschaft durch Personen (Unternehmen, natürliche Personen oder andere) kontrolliert wird (gemäss der Definition von „Kontrolle“ in Kapitel 18 von TIOPA 2010), die in Grossbritannien ansässig sind. Die gesetzliche Regelung für „kontrollierte ausländische Gesellschaften“ wurde umfassend aktualisiert und die überarbeitete Regelung gilt für am 1. Januar 2013 oder danach beginnende Rechnungsperioden. Diese gesetzliche Regelung sieht gewisse Befreiungen einschliesslich einer Befreiung für Gesellschaften unter gewissen Umständen vor, die eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds halten. Es wird empfohlen, dass in Grossbritannien ansässige Gesellschaften, die das Recht auf 25 Prozent oder mehr der Gewinne des Fonds (direkt oder indirekt) halten, eine eigene fachliche Steuerberatung in Anspruch nehmen sollten. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Besteuerung von Kapitalerträgen.

Anteilhaber, die natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Grossbritannien sind, jedoch nicht ihren Hauptwohnsitz in Grossbritannien haben, sind unter bestimmten Umständen einkommensteuerpflichtig für Veräusserungen auf Überweisungsbasis. Natürliche Personen, die für mindestens sieben der neun Steuerjahre direkt vor dem relevanten Steuerjahr ihren Wohnsitz, nicht aber ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Grossbritannien hatten, sind verpflichtet, eine jährliche Gebühr von GBP 30'000 an die HMRC zu zahlen, um den Vorteil der Besteuerung auf Überweisungsbasis nutzen zu können. Ab dem Steuerjahr 2012-13 sind zudem natürliche Personen, die für mindestens zwölf der vierzehn Steuerjahre direkt vor dem relevanten Steuerjahr ihren Wohnsitz, nicht aber ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Grossbritannien hatten, verpflichtet, die höhere jährliche Gebühr von GBP 50'000 an die HMRC zu zahlen, um den Vorteil der Besteuerung auf Überweisungsbasis nutzen zu können. Wenn natürliche Personen als Anteilhaber nicht die Besteuerung auf Überweisungsbasis beantragen, werden diese Personen nach geltendem britischem Steuerrecht für ihre weltweiten Einkommen und Erträge steuerlich veranlagt.

Auf die Übertragung von Anteilen wird in Grossbritannien keine Stempelsteuer erhoben, es sei denn, die Unterzeichnung der Übertragungsurkunde wird innerhalb Grossbritanniens vollzogen oder beibehalten, in welchem Fall ein Wertzoll von 0.5 Prozent des gezahlten Kaufpreises zu entrichten ist, aufgerundet auf die nächsthöheren GBP 5. Weder auf die Übertragung von Anteilen noch auf Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen ist in Grossbritannien Kapitalverkehrsteuer (*Stamp Duty Reserve Tax*) zu entrichten.

Die Anteile gelten als Vermögen, das zu britischen Erbschaftsteuerzwecken ausserhalb Grossbritanniens (und Nordirlands) gelegen ist. Erbschaftsteuerpflichtig sind in Grossbritannien Geschenke von Privatpersonen oder Vermächtnisse verstorbener Personen mit ständigem oder fingiertem ständigem Wohnsitz in Grossbritannien.

STEUERFOLGEN IN DEN USA

Nach den Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen („FATCA“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 müssen ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions, „FFI“) dem US Internal Revenue Service („IRS“) bestimmtes direktes und indirektes Eigentum von US-Personen an bestimmten Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einrichtungen melden. Die Gesellschaft kann zu FATCA-Zwecken als FFI betrachtet werden. FATCA kann eine Quellensteuer von bis zu 30 Prozent auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum auferlegen, der bzw. die an ein FFI gezahlte Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren. Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den USA abgeschlossen, um das Verfahren zur Einhaltung von FATCA zu vereinfachen und das Risiko einer Quellensteuer zu minimieren. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird die Einhaltung von FATCA nach irischer Steuerregelung einschliesslich der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations von 2014 sowie der Regeln und Praktiken zum Berichtswesen durchgesetzt. Die Irish Revenue Guidance zur Einhaltung der Vereinbarung zwischen Irland und den USA und die Irish Regulations verbleiben in der Entwurfsform und können Änderungen unterliegen. Die Gesellschaft kann zusätzliche Informationen vom Anteilinhaber fordern, um diesen Bestimmungen zu entsprechen. Die Gesellschaft kann die Informationen, Zertifikate oder sonstigen Dokumente, die sie von ihren Anteilhabern erhält (oder die diese betreffen) gegenüber irischen Steuerbehörden offenlegen, soweit dies zur Einhaltung der irischen Steuergesetzgebung und der Regeln und Praktiken zum Berichtswesen bezüglich FATCA, zugehöriger zwischenstaatlicher Abkommen oder sonstiger anwendbarer Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist. Die irischen Steuerbehörden leiten diese Informationen an den IRS weiter. Wenn die Gesellschaft durch einen Anteilinhaber einen Einbehalt aufgrund von FATCA („FATCA-Abzug“) oder sonstige finanzielle Sanktionen, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten erleidet, kann die Gesellschaft Anteile dieses Anteilhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass dieser FATCA-Abzug oder sonstige finanzielle Sanktionen, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten wirtschaftlich von diesem Anteilinhaber getragen werden. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Berichtsanforderungen für die eigene Situation des potenziellen Anlegers an ihren Steuerberater zu wenden. Interessierte Anleger sollten sich bezüglich der Anwendung dieser Regelung auf ihre Anlagen in die Gesellschaft gegebenenfalls an ihren Vermittler wenden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Interessenkonflikte und bestmögliche Ausführung

Die Gesellschaft hat ein Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessenem Umfang versucht wird, Interessenskonflikte zu vermeiden, und wenn dies nicht möglich ist, dass Interessenskonflikte so gelöst werden, dass die Fonds und ihre Anteilhaber gerecht behandelt werden. Der Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle können von Fall zu Fall als Fondsmanager, Anlageberater, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Sekretär, Händler oder Vertriebsgesellschaft anderer Fonds fungieren, die von anderen Personen als der Gesellschaft gegründet wurden, aber vergleichbare Anlageziele wie die Gesellschaft und die Fonds verfolgen. Der Fondsmanager und seine verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft alle Anlagemöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erhalten, sei es in Bezug auf Transaktionen oder Vorteile, die sich aus diesen Transaktionen herleiten, anzubieten (oder mit der Gesellschaft zu teilen oder sie hierüber zu informieren), sondern werden diese Möglichkeiten auf fairer Basis auf die Gesellschaft und andere Kunden unter Berücksichtigung der Anlageziele, der Anlagebeschränkungen, des verfügbaren Anlagekapitals und des Diversifizierungsansatzes der Gesellschaft und der anderen Kunden verteilen. Der Fondsmanager kann Anteile an einzelnen Fonds besitzen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass er möglichen Interessenkonflikten gegenüber der Gesellschaft und den Fonds ausgesetzt ist. Er ist jedoch jederzeit an seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und den Fonds gebunden und wird daher sicherstellen, dass diese Konflikte gütlich beigelegt werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer verbundenen Person zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden.

Die Gesellschaft kann ein Geschäft mit einer verbundenen Person durchführen, wenn mindestens eine der Bedingungen in den folgenden Absätzen (a), (b) oder (c) erfüllt werden:

- (a) der Wert des Geschäfts wird von einer der folgenden Personen bescheinigt: (i) einer Person, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigt wurde; oder (ii) im Falle von Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, einer Person, die vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent genehmigt wurde;
- (b) das Geschäft wird zu den besten Bedingungen ausgeführt, die an einer organisierten Börse gemäss den Regeln dieser Börse verfügbar sind; oder
- (c) das Geschäft wird zu Bedingungen durchgeführt, die nach Ansicht der Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, nach Ansicht des Verwaltungsrats der Auflage entsprechen, dass Geschäfte mit verbundenen Personen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen müssen.

Die Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat müssen dokumentieren, wie den Anforderungen von (a), (b) oder (c) oben entsprochen wurde. Wenn Geschäfte gemäss Punkt (c) oben durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat dokumentieren, warum seiner/ihrer Ansicht nach das durchgeführte Geschäft der Auflage entsprach, dass Geschäfte mit verbundenen Personen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen müssen.

Interessenkonflikte können durch Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten sowie Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement entstehen. Beispielsweise können die Gegenparteien oder Vertreter, Vermittler oder andere juristische Personen, die Dienstleistungen in Bezug auf solche Transaktionen erbringen, mit der

Gesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen. Aus diesem Grund können diese juristischen Personen Gewinne, Gebühren oder andere Erträge erzeugen oder Verluste durch solche Transaktionen vermeiden. Des Weiteren können Interessenkonflikte entstehen, wenn die von solchen juristischen Personen bereitgestellten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Sicherheitsabschluss durch eine verbundene Partei unterliegen.

Der Fondsmanager und/oder seine verbundenen Unternehmen können andere Investmentfonds oder Treuhandvermögen verwalten oder beraten oder unmittelbar oder mittelbar in andere Investmentfonds oder Treuhandvermögen anlegen, die wiederum in Vermögenswerte anlegen, die von der Gesellschaft erworben oder verkauft werden. Weder der Fondsmanager noch seine verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, der Gesellschaft alle Anlagemöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erhalten, sei es in Bezug auf Transaktionen oder Vorteile, die sich aus diesen Transaktionen herleiten, anzubieten oder mit der Gesellschaft zu teilen oder sie hierüber zu informieren, sondern werden diese Möglichkeiten auf fairer Basis auf die Gesellschaft und andere Kunden verteilen.

Der Fondsmanager ist ausserdem für die Bewertung bestimmter Wertpapiere verantwortlich, die sich im Portfolio der Fonds befinden. Der Fondsmanager erhält eine Vergütung, die als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts einer einzelnen Klasse berechnet wird. Aus diesem Grund könnte Konflikte zwischen den Interessen des Fondsmanagers und denen der Fonds auftreten. Der Fondsmanager ist im Falle eines Interessenkonflikts jedoch an seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und den Fonds gebunden und wird daher sicherstellen, dass ein solcher Konflikt gütlich und im besten Interesse der Anteilinhaber beigelegt wird.

Die Gesellschaft hat ein Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Ausführung von Handelsentscheidungen und Platzierung von Handelsorders für die Fonds im Rahmen der Verwaltung der Portfolios der Fonds im Interesse dieser Fonds handeln. Dazu müssen alle angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Glatstellung, des Auftragsvolumens und der Auftragsart, der Researchdienstleistungen, die der Makler für den Fondsmanager erbringt, und aller sonstigen für die Ausführung des Auftrags relevanten Erwägungen das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen. Informationen zum Ausführungsverfahren der Gesellschaft und zu allen wesentlichen Änderungen des Verfahrens werden Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos übermittelt.

Das Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist befugt, bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil zu den von ihm für geeignet gehaltenen Bedingungen auszugeben. Es werden keinerlei Vorkaufsrechte bei der Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft gewährt. Bei Veröffentlichung des Fondsprospekts hat die Gesellschaft sog. Zeichneranteile im Wert von EUR 2 auszugeben. Die Zeichneranteile stellen keine Aktiva des Fonds dar. Die Gesellschaft behält sich das Recht auf Rücknahme aller oder einzelner Zeichneranteile vor, vorausgesetzt, das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich auf mindestens EUR 300'000.00.

Jeder Anteil berechtigt die Anteilinhaber anteilmässig (proratarisch) zum Bezug einer Dividende und zur Beteiligung am Nettovermögen des Fonds, die auf die betreffende Klasse, in der die Anteile ausgegeben werden, entfallen, es sei denn, die Ausschüttung der Dividende wurde bereits vor Feststellung der Anteilinhaberschaft beschlossen. Die Berechtigung der Zeichneranteile ist auf die Zeichnungssumme und die hierauf entfallenden Zinsen beschränkt.

Der Erlös aus der Anteilsausgabe wird in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds zugewiesen und im Auftrag dieses Fonds zur Anschaffung von

Vermögenswerten, in die der Fonds anlegen kann, verwendet. Die Bücher und Konten eines jeden Fonds sind getrennt zu führen.

Es wird davon ausgegangen, dass jeder Fonds für seine eigenen Verbindlichkeiten aufkommt, und der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit einzelne Anteilklassen neu zu benennen, soweit die Anteilhaber vorab von der Gesellschaft darüber informiert wurden, dass die Anteile neu benannt werden, und die Möglichkeit erhalten haben, dass ihre Anteile von der Gesellschaft zurückgekauft werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Neubenennung von Anteilen durch den Verwaltungsrat mit dem Ziel der Bildung neuer Anteilklassen.

Jeder Anteil gewährt dem Inhaber das Recht auf Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft und des Fonds, der durch diese Anteile repräsentiert wird. Dem Anteilhaber werden weder Vorzugs- oder Vorkaufsrechte noch das Recht auf Gewinnbeteiligung und Gewinnausschüttung für andere Anteilklassen gewährt. Ausserdem werden ihm keine Stimmrechte im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die andere Anteilklassen betreffen, eingeräumt.

Beschlüsse zur Abänderung von Stimmrechten, die für einzelne Anteilklassen gewährt werden, bedürfen der Zustimmung von 75 Prozent der Anteilhaber, die auf einer ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit der Satzung einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind und dort ihre Stimme abgeben.

Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen. Anteilsbruchteile dürfen zwar ausgegeben werden, gewähren jedoch keine Stimmrechte auf der Hauptversammlung der Gesellschaft oder einzelner Fonds, und der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils entspricht anteilig dem Nettoinventarwert des gesamten Anteils.

Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilhaber zu Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts auf allen Hauptversammlungen der Gesellschaft, jedoch nicht zum Bezug einer Dividende oder zur Beteiligung am Nettovermögen eines Fonds oder der Gesellschaft.

Die Fonds und Haftungstrennung

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds und jeder Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilklassen der Gesellschaft bestehen. Der Verwaltungsrat darf von Zeit zu Zeit nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank durch Emission einer oder mehrerer getrennten Anteilklassen zu den Bedingungen, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden, zusätzliche Fonds auflegen. Der Verwaltungsrat darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank von Zeit zu Zeit innerhalb jeden Fonds eine oder mehrere getrennten Anteilklassen auflegen zu den Bedingungen, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden auf folgende Weise verteilt:

- (a) der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen, die einen Fonds repräsentieren, wird in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds zugewiesen und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Ausgaben, die dem Fonds zugerechnet werden, werden diesem Fonds nach Massgabe der Gründungsurkunde und der Satzung zugewiesen;
- (b) soweit ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, wird dieser derivative Vermögenswert in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft demselben Fonds zugewiesen wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet wurde und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder der Wertverlust dem betreffenden Fonds zugewiesen;

- (c) soweit die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder eine Handlung, die im Zusammenhang mit dem Vermögenswert eines bestimmten Fonds vorgenommen wird, bezieht, wird diese Verbindlichkeit ggf. dem betreffenden Fonds zugewiesen; und
- (d) soweit ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Fonds zurechenbar betrachtet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle allen Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Fonds zugewiesen.

Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds entstehen oder diesem zurechenbar sind, werden ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Geschäftsführer, Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter, Liquidator, vorläufiger Insolvenzverwalter oder eine andere Person dürfen die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung von Verbindlichkeiten verwenden noch zu verwenden verpflichtet sein, die im Namen anderer Fonds entstehen oder einem anderen Fonds zurechenbar sind.

Jeder Vertrag, jede Vereinbarung, Übereinkunft oder Transaktion, die von der Gesellschaft abgeschlossen wird, beinhaltet die Bedingung, dass:

- (i) die Partei(en), die eine solche Vereinbarung mit der Gesellschaft abschliesst (abschliessen), weder gerichtlich noch auf anderem Wege und wo auch immer versuchen wird (werden), Rückgriff auf das Vermögen eines Fonds zu nehmen, um so Verbindlichkeiten, die nicht im Namen dieses Fonds entstanden sind, ganz oder teilweise zu begleichen;
- (ii) jede mit der Gesellschaft vertraglich verbundene Partei, der es auf jegliche Weise und wo auch immer gelingt, Rückgriff auf das Vermögen eines Fonds zu nehmen, um so eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds entstanden ist, dazu verpflichtet ist, der Gesellschaft einen Betrag in Höhe des Werts des hieraus resultierenden Vorteils zu zahlen; und
- (iii) jede mit der Gesellschaft vertraglich verbundene Partei, der es gelingt, Verbindlichkeiten, die nicht im Namen eines bestimmten Fonds entstanden sind, die Vermögenswerte dieses Fonds zu pfänden, zu beschlagnahmen oder gegen diese die Zwangsvollstreckung zu betreiben, auf welche Art auch immer, verpflichtet ist, diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte für die Gesellschaft treuhänderisch zu verwalten und diese Vermögenswerte und Erlöse separat aufzubewahren und als Treuhandvermögen zu kennzeichnen.

Sämtliche Beträge, die gemäss den Bedingungen gemäss Ansätzen (i) bis (iii) oben von der Gesellschaft wieder erlangbar sind, werden mit gleichzeitig vorhandenen Verbindlichkeiten verrechnet.

Alle von der Gesellschaft wieder erlangten Vermögenswerte oder Beträge werden nach Abzug oder Zahlung aller Kosten im Zusammenhang mit der Wiedererlangung dem Fonds als Entschädigung zugerechnet.

Werden die einem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte für die Begleichung einer Verbindlichkeit verwendet, die diesem Fonds nicht zuzurechnen ist, und können diese Vermögenswerte oder eine entsprechende Entschädigung dem Fonds nicht auf andere Weise erstattet werden, bestätigen die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der für den jeweiligen Fonds verlorenen Vermögenswerte bzw. veranlassen die Ausfertigung einer solchen Bestätigung und übertragen von diesen Vermögenswerten des oder der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war bzw. zahlen daraus

vorrangig vor allen sonstigen Forderungen gegen den oder die Fonds, Vermögenswerte oder Beträge in ausreichender Höhe, um für den betreffenden Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge auszugleichen.

Ein Fonds ist keine selbständige, von der Gesellschaft unabhängige juristische Person; vielmehr kann die Gesellschaft im Namen eines bestimmten Fonds klagen oder verklagt werden und ist berechtigt, alle etwaigen Rechte zur Aufrechnung wie zwischen den Fonds der Gesellschaft auszuüben, die per Gesetz für Gesellschaften gelten, und das Vermögen eines Fonds unterliegt allen gerichtlichen Verfügungen, als wäre der Fonds eine selbstständige juristische Person.

Für jede Anteilklasse und jeden Fonds werden separate Aufzeichnungen geführt.

Beendigung

Die Rücknahme sämtlicher Anteile oder sämtlicher Anteile eines Fonds oder einer Anteilklasse durch die Gesellschaft ist in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) eine einfache Mehrheit der Stimmen, die auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft bzw. eines Fonds abgegeben werden, stimmen der Anteilsrücknahme zu;
- (ii) der Verwaltungsrat beschliesst mit mindestens zwanzigtägiger Vorankündigung gegenüber den Anteilhabern der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Anteilklasse die Rücknahme sämtlicher Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilklasse durch die Gesellschaft; oder
- (iii) es wurde kein Nachfolger für die Verwahrstelle bestimmt, obwohl eine dreimonatige Frist, beginnend ab Bekanntgabe der Rücktrittsabsicht der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder ab Verlust der Zulassung durch die Zentralbank, eingeräumt wurde.

Sollte die Rücknahme von Anteilen zur Folge haben, dass die Zahl der Anteilhaber sieben oder eine andere satzungsgemäss vorgeschriebene Mindestzahl unterschreitet oder dass das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft den nach geltendem Recht vorgeschriebenen Mindestbetrag unterschreitet, kann die Gesellschaft die Rücknahme dieser Anteile zurückstellen, um die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Die Rücknahme dieser Anteile wird solange zurückgestellt, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe einer ausreichenden Anzahl von Anteilen veranlasst, um sicherzustellen, dass die Rücknahme erfolgreich durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft kann die für eine spätere Rücknahme vorgesehenen Anteile auswählen, wobei die Auswahl nach von der Gesellschaft für fair und angemessen erachteten Kriterien erfolgt, die von der Verwahrstelle bewilligt wurden.

Im Falle einer Auflösung oder einer Rücknahme sämtlicher Anteile eines Fonds werden die (nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche) zur Verteilung zur Verfügung stehenden Anteile proratarisch auf die Anteilhaber im Verhältnis zur Anzahl der Anteile dieses Fonds verteilt. Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden unter Berücksichtigung folgender Prioritäten verwendet:

- (i) erstens zur Zahlung eines Betrags an die Anteilhaber jeder Klasse jedes Fonds, bei dem es sich um einen Betrag in der Basiswährung, auf welche die Anteilklasse lautet, oder in jeder anderen dem Liquidator bestimmten Währung handelt, der möglichst (und zu dem vom Liquidator in angemessener Weise bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilklasse entspricht, die bei Beginn der Abwicklung jeweils von den Anteilhabern gehalten werden, vorausgesetzt in dem jeweiligen Fonds stehen für diese Zahlung ausreichende Vermögenswerte zur Verfügung. Verfügt der jeweilige Fonds mit Blick auf eine Anteilklasse nicht über

ausreichende Vermögenswerte, um diese Zahlung vorzunehmen, erfolgt ein Rückgriff auf jene Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem der Fonds anrechenbar sind;

- (ii) zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen, die maximal dem hierfür aus den Vermögenswerten der Gesellschaft gezahlten Betrag (zuzüglich darauf fallender Zinsen) entsprechen, die nicht in einem Fonds enthalten sind und nach Rückgriff darauf gemäss vorstehendem Absatz (i) übrig bleiben. Reichen die oben genannten Vermögenswerte für eine vollständige Bezahlung nicht aus, erfolgt kein Rückgriff auf die in einem beliebigen Fonds enthaltenen Vermögenswerte;
- (iii) drittens zur Zahlung eines etwaigen im jeweiligen Fonds verbleibenden Restbetrags an die Anteilinhaber, wobei diese Auszahlung anteilmässig im Verhältnis zur Zahl der gehaltenen Anteile erfolgt; und
- (iv) viertens zur Zahlung jenes verbleibenden Restbetrags an die Anteilinhaber, der nicht in einem Fonds enthalten ist, wobei diese Auszahlung anteilmässig im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und innerhalb des Fonds anteilig zum Wert jeder Klasse und anteilig zum Nettoinventarwert pro Anteil erfolgt.

Auf ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber oder mit Zustimmung einzelner Anteilinhaber ist auch eine Verteilung *in natura* an die Anteilinhaber oder an einzelne Anteilinhaber, deren Zustimmung vorliegt, zulässig. Auf Aufforderung der Anteilinhaber und auf deren Kosten wird die Gesellschaft den Verkauf dieser Vermögensgegenstände veranlassen, ohne dass die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager dafür haftet, wenn der Erlös aus dem Verkauf der Vermögensgegenstände den Wert der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Ausgabe *in Sachwerten* unterschreitet. Die auf die Veräusserung der Vermögensgegenstände anfallenden Transaktionskosten tragen die Anteilinhaber. Die Zeichneranteile berechtigen den Anteilinhaber weder zum Bezug einer Dividende noch zur Beteiligung am Nettovermögen eines Fonds.

Versammlungen

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. Die Gesellschaft hält einmal pro Geschäftsjahr eine Jahreshauptversammlung ab. Die Beschlussfähigkeit auf Hauptversammlungen ist gegeben, wenn mindestens zwei Anteilinhaber persönlich anwesend oder vertreten sind, vorausgesetzt, dass in dem Falle, dass nur ein Anteilinhaber eines Fonds oder einer Klasse vorhanden ist, die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn bei der Versammlung ein Anteilinhaber persönlich anwesend oder vertreten ist. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Frist von einundzwanzig Tagen (die Frist gilt zwischen Tag der Zustellung der Einladung und Tag der Versammlung) einberufen. Aus der Einladung gehen Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung hervor. Die Teilnahme von Stimmrechtsvertretern mit Vollmacht der Anteilinhaber ist zulässig. Ordentliche Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ausserordentliche Beschlüsse mit mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Die Satzung sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung per Handabstimmung gefasst werden können, wobei jedem Anteilinhaber eine Stimme gewährt wird, es sei denn, mindestens fünf Anteilinhaber oder Anteilinhaber, die 10 Prozent oder mehr der Anteile auf sich vereinen, oder der Vorsitzende der Versammlung verlangen eine geheime Abstimmung. Jeder Anteil (einschliesslich der Zeichneranteile) gewährt dem Inhaber eine Stimme, mit der er in der von den Anteilhabern beantragten geheimen Abstimmung über Angelegenheiten die Gesellschaft betreffend abstimmen kann.

Berichterstattung

In jedem Geschäftsjahr veranlasst der Verwaltungsrat die Aufstellung eines Jahresberichts und eines geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft. Diese werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und spätestens einundzwanzig

Tage vor der nächsten Jahreshauptversammlung zugesandt. Ausserdem veranlasst die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des relevanten Berichtszeitraums die Aufstellung und Veröffentlichung eines Halbjahresberichts, dem der ungeprüfte Halbjahresabschluss der Gesellschaft beiliegt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt bis zum 30. April eines Jahres. Die Aufstellung der ungeprüften Halbjahresberichte erfolgt bis zum 31. Oktober eines Jahres.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilhabern kostenfrei an deren Adresse zugestellt oder, wenn die betreffenden Anteilhaber dem zugestimmt haben, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Wege (einschliesslich durch Veröffentlichung einer Kopie des Dokuments auf der Webseite der Gesellschaft) an die Anteilhaber gesendet, und sie werden am eingetragenen Sitz der Gesellschaft ausgelegt.

Im Einklang mit der Satzung gelten alle Anforderungen für die Zustimmung eines Anteilhabers hinsichtlich der Kommunikation auf elektronischem Wege und der Verwendung einer Webseite als erfüllt, wenn der Anteilhaber Anteile zeichnet oder hält, da der Anteilhaber durch die Satzung dergestalt gebunden ist, als hätte er sie unterzeichnet. Der Anteilhaber kann diese Zustimmung jederzeit durch Aufforderung gegenüber der Gesellschaft widerrufen, mit ihm in dokumentierter Form zu kommunizieren; dies setzt jedoch voraus, dass dieses Erfordernis zur Kommunikation in dokumentierter Form erst dreissig Tage nach Zugang einer schriftlichen Benachrichtigung über das Erfordernis bei der Gesellschaft wirksam wird.

Abstimmungsverfahren

Die Gesellschaft hat ein Verfahren eingeführt, mit deren Hilfe bestimmt wird, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieses Verfahrens ergriffenen Massnahmen werden Anteilhabern auf Anfrage kostenlos übermittelt.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft hat gemäss den Anforderungen der OGAW-Vorschriften eine Vergütungspolitik eingeführt (die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik soll den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements entsprechen und dieses unterstützen. Sie soll die Gesellschaft daran hindern, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen der Teilfonds übereinstimmen. Die Vergütungspolitik gilt für jene Kategorien von Mitarbeitern der Gesellschaft, deren berufliche Tätigkeiten eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der Fonds haben („identifizierte Mitarbeiter“). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts umfassen die identifizierten Mitarbeiter die Verwaltungsratsmitglieder und die designierten Personen, die der Gesellschaft durch Bridge zur Verfügung gestellt werden. Während bestimmte Verwaltungsratsmitglieder eine feste jährliche Vergütung für ihre Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft erhalten, erhalten Verwaltungsratsmitglieder, bei denen es sich um Angestellte des Fondsmanagers oder einer Tochtergesellschaft handelt, keine gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied. Die Gesellschaft zahlt zudem eine feste Gebühr an Bridge für die Bereitstellung der designierten Personen für die Gesellschaft. In Anbetracht der Grösse und der internen Struktur der Gesellschaft sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Aktivitäten hat die Gesellschaft keinen Vergütungsausschuss eingesetzt. Jegliche Honorarvereinbarungen mit Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft oder designierten Personen, die der Gesellschaft durch Bridge zur Verfügung gestellt werden, bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Weitere Informationen zu den an die Verwaltungsratsmitglieder und Bridge zahlbaren Honoraren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“. Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen finden Sie unter www.waverton.co.uk/investment-funds. Ein

gedrucktes Exemplar dieser Informationen ist auf Anfrage kostenlos beim Anlageverwalter erhältlich.

Beschwerden

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Gesellschaft werden Anteilhabern auf Anfrage kostenlos übermittelt. Anteilhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einreichen.

Wesentliche Verträge

Folgende Verträge, die im Einzelnen im Kapitel „Führung der Geschäfte und Verwaltung“ beschrieben werden, wurden abgeschlossen und gelten als wesentlich:

- (a) Fondsmanager- und Vertriebsvereinbarung vom 16. Juni 2004, ergänzt durch die Zusatzvereinbarung vom 9. Oktober 2006, zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager, in der der Fondsmanager zum Fondsmanager und zur Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft ernannt wird.
- (b) Verwahrstellenvertrag vom 20. April 2017, zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, nach der die Verwahrstelle als Verwahrstelle der Gesellschaft fungiert.
- (c) Die Verwaltungsstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. Oktober 2015, demzufolge die Letztgenannte als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft handelt.

Übergabe und Einsicht von Dokumenten

Folgende Dokumente können kostenfrei während normaler Geschäftszeiten an Wochentagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- (a) Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (b) die vorerwähnten wesentlichen Verträge;
- (c) die OGAW-Richtlinien und alle diesbezüglichen OGAW-Vorschriften der Zentralbank; und
- (d) das Fallbeispiel zur Berechnung der leistungsbezogenen Vergütung, das der Zentralbank vorgelegt wird.

Exemplare der Satzung (in der jeweils gültigen Fassung) und der aktuellen Geschäftsberichte der Gesellschaft können auf Anfrage kostenfrei am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

ANLAGE I Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht-börsennotierten Wertpapieren oder Anteilen an offenen Investmentfonds wird die Gesellschaft nur in Wertpapiere anlegen, die an Märkten bzw. Wertpapierbörsen gehandelt werden, welche den aufsichtsrechtlichen Auflagen der Zentralbank entsprechen (d. h. geregelt sind, ordnungsgemäss geführt werden und öffentlich zugänglich sind) und im Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Zu den geregelten Märkten zählen:

- (i) Alle Wertpapierbörsen in der Europäischen Union (ausgenommen Börsen in Zypern, Estland und Litauen), Wertpapierbörsen in Mitgliedstaaten des EWR (mit Ausnahme einer Börse in Liechtenstein) sowie Wertpapierbörsen in den USA, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland oder der Schweiz, die als Wertpapierbörsen im Sinne des Börsengesetzes dieser Staaten gelten;
- (ii) der von der *International Capital Market Association* organisierte Markt; NASDAQ; der von Primärhändlern geleitete und von der *Federal Reserve* geregelte Markt für US-Staatsanleihen; der US-amerikanische OTC-Markt, geleitet von Primär- und Sekundärhändlern und geregelt von der *Securities and Exchange Commission*, der *National Association of Securities Dealers, Inc.* und von Finanzinstituten, die ihrerseits von dem *U.S. Comptroller of the Currency*, dem *Federal Reserve System* oder der *Federal Deposit Insurance Corporation* geregelt werden; der vormals unter dem Namen „Grey Book Market“ bekannte Markt, geleitet von den Personen, die in Kapitel 3 des von der britischen Finanzaufsichtsbehörde veröffentlichten „*Market Conduct Sourcebook (Inter-Professional Conduct)*“ aufgeführt sind; der OTC-Markt in Japan, geregelt von der *Securities Dealers Association of Japan*; AIM – der Alternative Investmentmarkt Grossbritanniens, geregelt von der Londoner Börse; der französische Markt für *Titres de Creance Negotiable* (OTC-Markt für begebare Schuldtitel); NASDAQ Europa; der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, geregelt von der *Investment Dealers Association of Canada*; SESDAQ und KOSDAQ; und der von der Luxemburger Börse betriebene Euro MTF;
- (iii) Folgende Wertpapierbörsen:
 - Brasilien - Börse von Rio de Janeiro und Sao Paulo
 - China - Shanghaier und Shenzhener Börsen
 - Kroatien - Zagreber Börse
 - Hongkong - Hongkonger Börse
 - Indien - Nationale Börsen in Indien und Madras, Mumbai, Delhi, Bangalore, Cochin, Gauhati, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh und Kalkutta
 - Indonesien - Jakartaer und Surabayaer Börsen
 - Israel - Tel Aviv Stock Exchange
 - Korea - Koreanische Börse
 - Malaysia - Kuala Lumpurer Börse

| | | |
|-------------|---|-----------------------------------|
| Mexiko | - | Mexikanische Börse |
| Pakistan | - | Börse in Karachi |
| Philippinen | - | Philippinische Börse |
| Singapur | - | Singapurer Börse |
| Sri Lanka | - | Börse von Colombo |
| Südafrika | - | Börse in Johannesburg |
| Thailand | - | Thailändische Börse |
| Taiwan | - | Taiwanische Börse |
| Türkei | - | Istanbuler Börse |
| Ukraine | - | Ukrainische Börse |
| Vietnam | - | Börse Ho Chi Minh und Börse Hanoi |

(iv) Die Märkte für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten („FDIs“):

Alle Derivatbörsen in der EU und im EWR, auf denen FDIs notiert oder gehandelt werden können, American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, International Securities Market Association, Kansas City Board of Trade, Financial Futures and Options Exchange, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, Philadelphia Board of Trade, Philadelphia Stock Exchange und The National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ).

Die angegebenen Börsen und Märkte entsprechen den Kriterien der Zentralbank, die keine offizielle Liste zugelassener Börsen und Märkte veröffentlicht hat.

ANLAGE II
Fondsspezifische Anlagebeschränkungen

| | |
|------------|---|
| 1 | Zulässige Anlagen |
| | Anlagen des Fonds sind beschränkt auf: |
| 1.1 | Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat zugelassen sind oder an einem geregelten, ordnungsgemäss geführten, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat gehandelt werden. |
| 1.2 | Neuemissionen übertragbarer Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen (vorerwähnten) Markt zugelassen werden. |
| 1.3 | Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. |
| 1.4 | Anteile an einem OGAW-Fonds. |
| 1.5 | Anteile an AIFs. |
| 1.6 | Einlagen bei Kreditinstituten. |
| 1.7 | Derivative Finanzinstrumente („FDI“). |
| 2 | Anlagebeschränkungen |
| 2.1 | Ein Fonds kann bis zu 10 Prozent des Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht unter Ziffer 1 aufgeführt sind. |
| 2.2 | Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere 1. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 2 darf ein Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Richtlinie 68(1)(d) der OGAW-Richtlinien zutrifft. 2. Der vorstehende Absatz 1 gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bekannt sind, sofern: (i) die entsprechenden Wertpapiere mit der Massgabe ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der SEC registriert werden; und (ii) diese Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. von den Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis, zu dem sie von dem Fonds bewertet werden, verkauft werden können. |
| 2.3 | Ein Fonds kann bis zu 10 Prozent des Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen, soweit der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des Emittenten, in das der Fonds zu mehr als 5 Prozent anlegt, 40 Prozent nicht überschreitet. |
| 2.4 | Das Limit von 10 Prozent (in Ziffer 2.3) wird bei festverzinslichen Wertpapieren, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden und von Rechts wegen besonderen Aufsichtsbestimmungen zum Schutz von Anleihehabern unterliegen, auf 25 Prozent erhöht. Sollte ein Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ein und desselben Emittenten anlegen, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Ohne |

vorherige Genehmigung der Zentralbank ist kein derartiger Besitz geplant.

2.5 Das Limit von 10 Prozent (in Ziffer 2.3) wird auf 35 Prozent erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder von Gebietskörperschaften dieses Mitgliedsstaates oder von einem Nichtmitgliedstaat oder von öffentlichen internationalen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Ziffer 2.4 und 2.5 werden nicht auf das in Ziffer 2.3 angegebene Limit von 40 Prozent angerechnet.

2.7 Ein Fonds kann bis zu 20 Prozent des Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen bei einem Kreditinstitut, ausgenommen eines Kreditinstitutes, das im EWR oder in einem der Unterzeichnerstaaten (ausgenommen Mitgliedstaaten des EWR) der Basler Konvergenzvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan und den USA) oder auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist, in Form zusätzlicher Liquiditätshilfen, dürfen 10 Prozent des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Dieses Limit kann sich im Fall von Einlagen, die bei der Verwahrstelle hinterlegt werden, auf 20 Prozent erhöhen.

2.8 Die Risikoposition eines OGAW gegenüber dem Kontrahenten eines OTC-FDI darf 5 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.

Dieses Limit wird bei Kreditinstituten, die im EWR oder in einem der Unterzeichnerstaaten (ausgenommen Mitgliedstaaten des EWR) der Basler Konvergenzvereinbarung vom Juli 1998 oder auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 Prozent erhöht.

2.9 Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen Kombinationen von 2 oder mehreren nachfolgenden Anlagentypen, die von ein und derselben Körperschaft emittiert, begeben oder garantiert werden, 20 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten:

- (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- (ii) Einlagen und/oder
- (iii) Kontrahentenrisikopositionen, die sich aus OTC-FDI-Geschäften ergeben.

2.10 Die unter den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 angegebenen Höchstgrenzen sind nicht kombinierbar, sodass die Risikopositionen einer einzelnen Körperschaft 35 Prozent des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

2.11 Konzerngesellschaften werden im Sinne der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent angesehen. Demnach gilt ein Limit von 20 Prozent des Nettovermögens für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für Unternehmen innerhalb einer Konzerngruppe.

2.12 Ein Fonds kann bis zu 100 Prozent seines Nettoinventarwerts in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Mitgliedstaaten, deren Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedstaaten oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Einzelemittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt werden und können aus der folgenden Liste stammen:

OECD-Staaten (soweit die Emissionen den Bonitätserfordernissen entsprechen), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (entsprechende Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (entsprechende Emissionen mit Investment Grade-

| | |
|------------|---|
| | <p>Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Rat der Europäischen Union, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank und der Tennessee Valley Authority.</p> <p>Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen in seinem Portfolio haben, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.</p> |
| 3 | Anlagen in Investmentfonds (<i>Collective Investment Schemes</i>, „CIS“) |
| 3.1 | Ein Fonds kann bis zu 20 Prozent seines Nettoinventarwerts in einen CIS anlegen. |
| 3.2 | Anlagen in AIFs dürfen 30 Prozent des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. |
| 3.3 | Zugrunde liegende CIS dürfen nicht mehr als 10 Prozent ihres Nettoinventarwerts in anderen offenen CIS anlegen. |
| 3.4 | Sollte ein Fonds in Anteile eines anderen CIS anlegen, der unmittelbar oder mittelbar von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen, das mit der OGAW-Verwaltungsgesellschaft in einem Beherrschungsverhältnis oder in einem unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsverhältnis steht, geleitet wird, ist es der Verwaltungsgesellschaft oder dem anderen Unternehmen untersagt, Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren auf Fondsanlagen in Anteile des anderen CIS zu erheben. |
| 3.5 | Sollte aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen CIS der Fonds, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater im Namen des Fonds eine Provision (oder eine Provisionsrückvergütung) erhalten, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die entsprechende Provision in das Fondsvermögen eingezahlt wird. |
| 4 | Indexgebundene OGAW |
| 4.1 | Ein Fonds kann bis zu 20 Prozent seines Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldtitel ein und derselben Körperschaft anlegen, wenn die Anlagegrundsätze des Fonds eine Indexabbildung vorsehen, die die Kriterien aus den OGAW-Richtlinien der Zentralbank erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist. |
| 4.2 | Das Limit aus Ziffer 4.1 kann auf 35 Prozent angehoben werden und gilt auch für Einzelemittenten, soweit durch ausserordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt. |
| 5 | Allgemeine Bestimmungen |
| 5.1 | Eine Investment- oder Verwaltungsgesellschaft, die an allen von ihr verwalteten CIS beteiligt ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, soweit ihr hierdurch ein beherrschender Einfluss über die Führung der Geschäfte des Emittenten ermöglicht wird. |
| 5.2 | <p>Unzulässig für einen Fonds ist der Erwerb von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 Prozent stimmrechtsloser Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) 10 Prozent Schuldtiteln ein und desselben Emittenten; (iii) 25 Prozent Fondsanteilen ein und desselben CIS; (iv) 10 Prozent Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten. <p>HINWEIS: Die unter lit. (ii), (iii) und (iv) angegebenen Höchstgrenzen finden keine Anwendung, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente bzw. der</p> |

Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Erwerbszeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 entfallen für

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- (iv) Kapitalbeteiligungen eines Fonds an einer Gesellschaft, die in einem Nichtmitgliedstaat gegründet ist, der seine Vermögenswerte vornehmlich in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Nichtmitgliedstaat anlegt, sofern die Gesetzgebung dieses Staates vorsieht, dass eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit darstellt, mit der der Fonds in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates anlegen kann. Diese Einschränkung gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nichtmitgliedstaat in ihren Anlagegrundsätzen die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 dargelegten Höchstgrenzen einhält bzw. - bei Überschreitung der Höchstgrenzen - die nachstehenden Ziffern 5.5 and 5.6 beachtet.
- (v) Kapitalbeteiligungen einer Investmentgesellschaft an Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit in Verwaltung, Beratung oder Vertrieb in dem Land besteht, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, bezüglich der Rücknahme von Fondsanteilen auf Wunsch der Anteilhaber und ausschliesslich in deren Auftrag.

5.4 Ein Fonds muss sich in Ausübung der Bezugsrechte, die auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus seinem Vermögen gewährt werden, nicht an die in diesem Kapitel aufgeführten Anlagebeschränkungen halten.

5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassene Fonds für die Dauer von 6 Monaten nach Zulassung von der Einhaltung der unter den Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 festgehaltenen Bestimmungen befreien, wenn diese Fonds nach dem Prinzip der Risikostreuung verfahren.

5.6 Werden die in diesem Kapitel festgehaltenen Höchstgrenzen aus von dem Fonds nicht zu vertretenden Gründen oder wegen der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss es Hauptziel der Verkaufstransaktionen des Fonds sein, dieses Versäumnis unter ausreichender Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber rückgängig zu machen.

5.7 Sowohl Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften als auch Treuhändern, die im Auftrag eines Unit-Trust oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen verwalteten Fonds agieren, ist der ungedeckte Verkauf von:

- (i) übertragbaren Wertpapieren;
- (ii) Geldmarktinstrumenten¹;
- (iii) Fondanteilen eines Investmentfonds; oder
- (iv) FDIs

5.8 Ein Fonds kann über zusätzliche liquide Mittel verfügen.

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind nicht zulässig.

| 6 | Derivative Finanzinstrumente |
|------------|--|
| 6.1 | Das Gesamtengagement eines Fonds in FDI darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für Fonds, die nicht den Commitment-Ansatz zur Ermittlung ihres Gesamtengagements einsetzen, sondern stattdessen den VaR-Ansatz nutzen, wie im Abschnitt „Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung“ des Prospekts beschrieben.) |
| 6.2 | Das Positionsengagement in den Basiswerten von FDI, einschliesslich in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteter FDI, darf bei einer eventuellen Kombination mit Positionen, die sich aus direkten Anlagen ergeben, nicht die Anlagegrenzen überschreiten, die in den Zentralbank-Verordnungen oder den von der Zentralbank bisweilen herausgegebenen Leitlinien genannt sind. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten FDI, falls es sich beim zugrunde liegenden Index um einen Index handelt, der die in den Zentralbank-Verordnungen genannten Kriterien erfüllt.) |
| 6.3 | Ein Fonds kann in Finanzderivate anlegen, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern die Gegenparteien von Freiverkehrstransaktionen Institute sind, die der Bankenaufsicht hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank genehmigt sind. |
| 6.4 | Anlagen in FDI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. |

ANLAGE III

Anlagetechniken und -instrumente

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente, die an einer organisierten Börse und einem OTC-Markt gehandelt werden, verwenden, unabhängig davon, ob diese Finanzinstrumente zu Anlagezwecken oder zu Zwecken eines effizienteren Portfoliomanagements verwendet werden. Die Anwendung dieser Strategien kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen beeinflusst werden. Zudem dürfen diese Strategien nur in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Fonds angewendet werden.

Zulässige derivative Finanzinstrumente („FDIs“)

1. Die Gesellschaft kann nur unter den folgenden Voraussetzungen Vermögenswerte eines Fonds in derivative Finanzinstrumente (FDIs) anlegen:
 - 1.1 Die jeweiligen Referenzwerte oder -indizes setzen sich mindestens zusammen aus Instrumenten, die in Richtlinie 68(1a) – (f) und (h) der OGAW-Richtlinien genannt sind, einschliesslich Finanzinstrumenten, die ein oder mehrere Eigenschaften jener Vermögenswerte, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen aufweisen;
 - 1.2 durch die derivativen Finanzinstrumente (FDIs) entstehen für den Fonds keine nicht zu übernehmenden Risiken (d. h. Gewinnrisiken in Bezug auf Instrument/Emittent/Währung, in denen der Fonds nicht direkt engagiert ist);
 - 1.3 die derivativen Finanzinstrumente (FDIs) veranlassen den Fonds nicht zu einer Abweichung von seinen Anlagezielen;
 - 1.4 die Bezugnahme in 1.1 oben auf Finanzindizes ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen.
 - (a) sie sind ausreichend diversifiziert, so dass die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - (i) der Index ist so aufgebaut, dass die Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten in Bezug auf einen Bestandteil die Performance des Gesamtindex nicht übertrieben beeinflussen;
 - (ii) setzt sich der Index aus Vermögenswerten zusammen, die in Richtlinie 68(1) der OGAW-Richtlinien aufgeführt sind, ist seine Zusammensetzung mindestens gemäss Richtlinie 71 der OGAW-Richtlinien diversifiziert;
 - (iii) setzt sich der Index aus Vermögenswerten zusammen, die nicht in Richtlinie 68(1) der OGAW-Richtlinien aufgeführt sind, ist er in einer Weise diversifiziert, die jener in Richtlinie 71(1) der OGAW-Richtlinien entspricht;
 - (b) sie stellen eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, so dass die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - (i) der Index misst die Performance einer repräsentativen Gruppe zugrunde liegender Werte auf angemessene Weise;
 - (ii) der Index wird regelmässig überarbeitet bzw. ausgeglichen, um sicherzustellen, dass er auch weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht und dabei Kriterien erfüllt, die öffentlich verfügbar sind;
 - (iii) die zugrunde liegenden Werte sind ausreichend liquide, was den Benutzern die Möglichkeit gibt den Index bei Bedarf nachzubilden;

- (c) sie werden auf angemessene Weise veröffentlicht, indem die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - (i) ihr Veröffentlichungsprozess stützt sich auf solide Verfahren zur Einholung von Kursen und Ermittlung und folgenden Veröffentlichung des Indexwertes, einschliesslich Preisstellungsverfahren für Bestandteile, wenn kein Marktpreis verfügbar ist;
 - (ii) wesentliche Informationen zu Angelegenheiten wie Indexermittlung, Ausgleichsmethoden, Indexänderungen oder betriebstechnische Probleme bei der Bereitstellung rechtzeitiger bzw. korrekter Informationen werden auf breiter und rechtzeitiger Basis erteilt.

In Fällen, in denen die Zusammensetzung der Vermögenswerte, welche von derivativen Finanzinstrumenten als zugrunde liegende Werte verwendet werden, die in (a), (b) oder (c) oben aufgeführten Kriterien nicht erfüllen, werden diese FDI, wenn sie die in Richtlinie 68(1)(g) der OGAW-Richtlinien aufgeführten Kriterien erfüllen, als Finanzderivate aus einer Kombination der in Richtlinie 68(1)(g)(i) der OGAW-Richtlinien aufgeführten Vermögenswerte betrachtet. Ausgeschlossen sind Finanzindizes; und

1.5 In Fällen, in denen die Gesellschaft in Namen eines Fonds ein Total-Return-Swap-Geschäft abschliesst oder in ein anderes FDI mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, müssen die vom Fonds gehaltenen Anlagen die Verordnungen 70,71, 72, 73 und 74 der OGAW-Richtlinien erfüllen.

2. Kreditderivate und OTC-FDI

Kreditderivate sind erlaubt wenn:

- 2.1 sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswerts laut Definition in Ziffer 1.1 oben, unabhängig von den mit jenem Vermögenswert verbundenen anderen Risiken erlauben;
 - 2.2 sie nicht zur Lieferung bzw. Übertragung von anderen als in den Richtlinien 68(1) und (2) der OGAW-Richtlinien erwähnten Vermögenswerten führen, einschliesslich in der Form von Barmitteln;
 - 2.3 sie die Kriterien für OTC-FDI gemäss Ziffer 4 unten erfüllen; und
 - 2.4 ihre Risiken vom Risikomanagementprozess des Fonds und dessen internen Kontrollmechanismen entsprechend erfasst werden, wenn sich das Risiko asymmetrischer Informationen zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten des Kreditderivats aus dem potenziellen Zugang des Kontrahenten zu nicht öffentlichen Informationen über Firmen ergibt, deren Vermögenswerte als zugrunde liegende Werte der Kreditderivate eingesetzt werden. Der Fonds muss bei der Risikobewertung höchste Sorgfalt walten lassen, wenn der Kontrahent des derivativen Finanzinstruments eine verbundene Partei des Fonds oder des Emittenten des Kreditrisikos ist.
3. FDI müssen an einem geregelten, regelmässig tätigen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land gehandelt werden. Die Central Bank kann fallweise Einschränkungen im Hinblick auf einzelne Börsen und Märkte verhängen.
4. Ungeachtet Absatz 3 kann ein Fonds in im Freiverkehr gehandelte FDI investieren, wenn:
- 4.1 die Gegenpartei Folgendes ist: (a) ein Kreditinstitut, das einer der Kategorien angehört, die in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen aufgeführt sind; (b)

- eine gemäss der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassene Investmentgesellschaft; oder (c) eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, die über eine Bankholdinggesellschaftslizenz der US-Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die US-Notenbank unterliegt;
- 4.2 wenn eine Gegenpartei in den Unterabsätzen (b) oder (c) von Absatz 4.1: (a) ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von der Gesellschaft berücksichtigt werden; und (b) durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes 4.2 genannte Rating-Agentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durchführen;
 - 4.3 wenn ein im Freiverkehr gehandeltes FDI, auf das im vorstehenden Absatz 4.1 Bezug genommen wird, Gegenstand einer Forderungsübertragung ist, muss die Gegenpartei nach der Forderungsübertragung Folgendes sein:
 - (a) ein Rechtsträger, der einer der im vorstehenden Absatz 4.1 genannten Kategorien angehört; oder
 - (b) eine von der ESMA gemäss EMIR anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP) oder bei ausstehender Anerkennung durch die ESMA gemäss Artikel 25 EMIR eine von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate eingestufte Stelle oder eine von der SEC zugelassene Clearingstelle (beide CCP);
 - 4.4 die gegenüber dem Kontrahenten eingenommenen Risikopositionen überschreiten nicht die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Richtlinien festgelegten Höchstgrenzen. Diesbezüglich muss der Fonds das Engagement der Gegenpartei unter Verwendung des positiven Marktwerts des OTC-FDI mit diesem Kontrahenten berechnen. Der Fonds kann die FDI-Positionen mit demselben Kontrahenten saldieren, sofern der Fonds Saldierungsarrangements mit dem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann. Eine Saldierung ist nur in Bezug auf OTC-FDI mit demselben Kontrahenten zulässig und nicht in Bezug auf sonstige Engagements, die der Fonds eventuell gegenüber demselben Kontrahenten hat. Die Gesellschaft kann vom Fonds erhaltene Sicherheiten berücksichtigen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die in Absatz (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Verordnung 24 der Zentralbank-Verordnungen dargelegten Auflagen; und
 - 4.5 die OTC-FDI unterliegen täglich einer zuverlässigen und verifizierbaren Bewertung und können jederzeit zu ihrem Marktwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
5. Die erhaltenen Sicherheiten müssen zu jeder Zeit die Anforderungen erfüllen, die in den Absätzen 25 bis 32 unten dargelegt sind.
 6. Bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds gemäss Regulation 70(1)(c) der OGAW-Richtlinien müssen die Sicherheiten berücksichtigt werden, die von einem oder für einen Fonds gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-FDI gestellt werden. Gestellte Sicherheiten dürfen nur in saldierter Form berücksichtigt werden, wenn der Fonds Saldierungsarrangements mit diesem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos und des Kontrahentenrisikos

7. Ein Fonds, der den Commitment-Ansatz verwendet, muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko nicht den Gesamtnettoinventarwert überschreitet. Der Fonds kann daher nicht um mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Ein Fonds, der den VaR-Ansatz verwendet, muss Backtests und Stresstests durchführen und andere regulatorische Auflagen bezüglich der Verwendung von VaR erfüllen. Die VaR-Methode wird in den Risikomanagementverfahren für FDI des relevanten Fonds weiter unten im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Berichterstattung“ detailliert beschrieben.

Jeder Fonds muss die Emittentenkonzentrationsgrenzen gemäss Regulation 70 der OGAW-Richtlinien auf der Grundlage des durch den Einsatz von Derivaten erzeugten zugrunde liegenden Engagements gemäss dem Commitment-Ansatz berechnen.

8. Die Risiken in Bezug auf einen Kontrahenten, die aus Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken für effizientes Portfoliomanagement entstehen, müssen bei der Berechnung der Kontrahentengrenzen für OTC-Derivate gemäss Verordnung 70(1)(c) der OGAW-Richtlinien kombiniert werden.
9. Wenn die Kontrahentengrenzen aus dem Margeneinschuss und den Margenforderungen gegenüber einem Makler in Bezug auf börsengehandelte oder OTC-FDI nicht durch Kundenmittelregeln oder andere vergleichbare Arrangements zum Schutz des Fonds im Falle der Insolvenz des Brokers geschützt ist, wird das Engagement für OTC-Derivate gemäss Regulation 70(1)(c) der OGAW-Richtlinien durch die Gesellschaft berechnet.
10. Bei der Berechnung der Emittentenkonzentrationsgrenzen gemäss Regulation 70 der OGAW-Richtlinien müssen alle durch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte erzeugten Nettoengagements gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Der Begriff „Nettoengagement“ bezieht sich auf den einem Fonds geschuldeten Betrag abzüglich aller eventuell von dem Fonds gestellten Sicherheiten. Bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration müssen die durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugten Engagements ebenfalls berücksichtigt werden.
11. Bei der Berechnung von Engagements für die Zwecke von Regulation 70 der OGAW-Richtlinien muss die Gesellschaft bestimmen, ob das Engagement des Fonds sich auf einen Kontrahenten eines OTC-Derivats, einen Makler, einen zentralen Kontrahenten oder ein Clearinghaus bezieht.
12. Das Positionsrisiko gegenüber den zugrunde liegenden Anlagen von Derivaten einschliesslich von eingebetteten Derivaten in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Investmentfonds darf gegebenenfalls in Verbindung mit den entsprechenden Positionen aus Direktinvestitionen die in den Regulations 70 und 73 der OGAW-Richtlinien dargelegten Anlagebegrenzungen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos müssen die Derivate (einschliesslich von eingebetteten Derivaten) zur Bestimmung des daraus resultierenden Positionsrisikos durchgesehen werden. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration eines Fonds muss unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet werden, wo dies angemessen ist, oder des maximalen potenziellen Verlustes infolge eines Ausfalls des Emittenten, sofern dies konservativer ist. Es muss ausserdem von allen Fonds berechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob sie für die Zwecke des Gesamtengagements den VaR verwenden.

Diese Einschränkung entfällt für indexbasierte Finanzderivate (FDIs), wenn der zugrunde liegende Index die in Richtlinie 71(1) der OGAW-Richtlinien festgelegten Kriterien erfüllt.

13. Ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument, das ein derivatives Finanzinstrument beinhaltet, versteht sich als Finanzinstrument, das die Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllt, die in den OGAW-Richtlinien aufgeführt sind, und das einen Bestandteil enthält, das die folgenden Kriterien erfüllt:

- (a) Kraft jenes Bestandteils können einige bzw. alle Cashflows, die ansonsten seitens des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments erforderlich wären, das als Trägervertrag gilt, gemäss einem speziellen Zinssatz, Finanzinstrumentkurs, Wechselkurs, Preis- bzw. Zinssatzindex, einer Bonitätsbewertung oder einem Kreditindex, oder einer sonstigen Variable abgeändert werden, und daher in gewisser Weise ähnlich einem freistehenden FDI variieren.
 - (b) seine wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken des Trägervertrags verbunden;
 - (c) es hat wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Preisstellung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
14. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als Instrument betrachtet, das ein derivatives Finanzinstrument beinhaltet, wenn es einen Bestandteil enthält, der vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem Geldmarktinstrument übertragbar ist. Ein solcher Bestandteil gilt als separates Finanzinstrument.

Deckungspflichten

15. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass ein Fonds jederzeit in der Lage ist, alle seine Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Transaktionen mit Derivaten zu erfüllen.
16. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass das Risikomanagementverfahren eines Fonds jederzeit die Überwachung von FDI-Geschäften umfasst, um zu gewährleisten, dass jedes derartige Geschäft angemessen abgesichert ist;
17. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass ein FDI-Geschäft, aus dem eine zukünftige Verpflichtung im Namen eines Fonds entsteht oder potenziell entstehen könnte, in Übereinstimmung mit Folgendem abgesichert ist:
- (a) bei derivativen Finanzinstrumenten (FDI), die automatisch oder nach Ermessen des Fonds in bar abgerechnet werden, muss der Fonds jederzeit über ausreichende liquide Mittel zur Deckung der Risikopositionen verfügen; und
 - (b) bei derivativen Finanzinstrumenten (FDIs), die die physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, muss der Basiswert jederzeit Bestandteil eines Fondsportfolios sein. Alternativ darf ein Fonds die Risikoposition mit ausreichenden liquiden Mitteln decken, soweit:
 - (i) die Basiswerte aus hoch liquiden festverzinslichen Wertpapieren bestehen; und/oder
 - (ii) eine Risikodeckung gegeben werden kann, ohne die Notwendigkeit, die Basiswerte zu halten und soweit die spezifischen derivativen Finanzinstrumente (FDIs) in dem Risikomanagementprozess für derivative Finanzinstrumente behandelt und die entsprechenden Details im Prospekt enthalten sind.

Risikomanagementprozess und Berichterstattung

18. Ein Fonds muss der Zentralbank Einzelheiten über seine geplanten Risikomanagementverfahren in Bezug auf seine FDI-Aktivitäten gemäss Kapitel 3 der Vorschriften der Zentralbank mitteilen. Aus dem Erstantrag müssen unter anderem folgende Informationen hervorgehen:
- zulässige Kategorien von derivativen Finanzinstrumenten (FDIs), zu denen auch in übertragbaren Wertpapieren enthaltene Derivate sowie Geldmarktinstrumente zählen;
 - genaue Angaben über die zugrunde liegenden Risiken;
 - Relevante quantitative Höchstgrenzen, deren Einhaltung und Durchsetzung; und
 - Methoden der Risikobewertung.

Wesentliche Änderungen des Erstantrags müssen der Zentralbank rechtzeitig im Voraus mitgeteilt werden. Die Zentralbank kann Einwände gegen die ihr mitgeteilten Änderungen erheben, und von der Zentralbank abgelehnte Änderungen oder damit in Zusammenhang stehende Aktivitäten dürfen nicht vorgenommen werden.

19. Die Gesellschaft muss der Zentralbank einmal jährlich Bericht über seine FDI-Positionen erstatten. Dieser Bericht, der Informationen enthalten muss, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der vom Fonds verwendeten FDIs, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Grenzwerte sowie der Methoden der Risikobewertung darstellen, muss gemeinsam mit dem Jahresbericht der Gesellschaft vorgelegt werden. Die Gesellschaft muss diesen Bericht jederzeit auf Aufforderung der Zentralbank übermitteln.

Techniken und Instrumente einschliesslich von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung

20. Ein Fonds kann vorbehaltlich der OGAW-Richtlinien und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente sollte im besten Interesse des Fonds erfolgen.
21. Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und die zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, beziehen sich auf Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - 21.1 sie müssen wirtschaftlich angemessen sein, d. h. sie müssen kosteneffizient umgesetzt werden;
 - 21.2 sie müssen zu einem oder mehreren der folgenden bestimmten Zwecke abgeschlossen werden;
 - (a) Risikoreduzierung;
 - (b) Kostenreduzierung;
 - (c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den in der Mitteilung 71 der OGAW-Richtlinien dargelegten Risikostreuungsregelungen konform ist; und
 - 21.3 ihre Risiken müssen vom Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

22. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte („effiziente Portfoliomanagementtechniken“) dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden.
23. Alle im Rahmen effizienter Portfoliomanagementtechniken vom Fonds erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten betrachtet werden und somit die in Absatz 24 unten dargelegten Kriterien erfüllen.
24. Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Verordnung 74 der OGAW-Richtlinien erfüllen.
- (b) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (c) **Bonität des Emittenten:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Die Gesellschaft muss Folgendes sicherstellen:
 - (i) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating von der Gesellschaft bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
 - (ii) Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in Unterabsatz (i) genannten Agentur herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen;
- (d) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten sollten von einer Einheit stammen, die von der Gegenpartei unabhängig ist. Die Gesellschaft sollte mit gutem Grund erwarten können, dass diese Einheit keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen wird;
- (e) **Diversifizierung (Vermögenskonzentration):**
 - (i) Gemäss Unterabschnitt (ii) unten sollten erhaltene Sicherheiten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement für einen einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Wenn ein Fund in verschiedene Kontrahenten engagiert ist, sollten die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20 %-Grenze für das Engagement in einen einzelnen Emittenten zu erhalten.
 - (ii) Es ist beabsichtigt, dass ein Fonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein kann, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Fonds sollte Wertpapiere mindestens von sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die der Fund als Sicherheiten für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann, sind folgender Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,

International Finance Corporation, IWF, Euratom, The Asian Development Bank, EZB, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, die EU, Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank und Tennessee Valley Authority.

- (f) **Sofort verfügbar:** Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.
25. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass das Risikomanagementverfahren Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, einschliesslich betriebliche und rechtliche Risiken, erkennt, verwaltet und entschärft.
26. Wenn ein Fonds Sicherheiten auf der Basis einer Titelübertragung erhält, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden müssen. Wenn ein Fonds Sicherheiten auf einer anderen Basis als einer Titelübertragung erhält, können diese Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten werden, sofern diese Verwahrstelle einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden und von diesem verschieden ist.
27. Die Gesellschaft darf von einem Fonds erhaltene unbare Sicherheiten nicht verkaufen, verpfänden oder wiederanlegen.
28. Wenn die Gesellschaft von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten wiederanlegt, können solche Anlagen nur in einem oder mehreren der folgenden Instrumente erfolgen:
- (a) Einlagen bei einem in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen (die im vorstehenden Absatz 4.1 aufgeführt sind) genannten Kreditinstitut;
 - (b) Staatsanleihen hoher Qualität, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens AA (Standard & Poor's and Fitch) oder Aa3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating einer anderen Rating-Agentur aufweisen;
 - (c) umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Transaktionen mit einem in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen (die im vorstehenden Absatz 4.1 aufgeführt sind) genannten Kreditinstitut erfolgen und der Fonds in der Lage ist, die Barmittel jederzeit in voller Höhe auf der Basis der aufgelaufenen Summen zurückzufordern; oder
 - (d) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).
29. Wenn die Gesellschaft von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten investiert: (a) muss diese Anlage die für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen erfüllen; und (b) angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei der Gegenpartei oder bei einem mit der Gegenpartei verbundenen Rechtsträger hinterlegt werden.
30. Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass eine geeignete Stresstest-Richtlinie implementiert ist, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:
- (a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und

Sensitivitätsanalyse;

- (b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschliesslich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - (c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste;
 - (d) Abmilderungsmassnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.
31. Die Gesellschaft muss für einen Fonds eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie einführen, die an die jeweiligen Klassen von als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerten angepasst ist, und deren Anwendung sicherstellen. Bei der Ausarbeitung der Sicherheitsabschlagsrichtlinie muss die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität, sowie die Ergebnisse der in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Verordnung 21 der Zentralbank-Verordnungen durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Die Gesellschaft muss die Sicherheitsabschlagsrichtlinie dokumentieren und jede Entscheidung zur Anwendung oder Nichtanwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Anlagenklasse rechtfertigen und dokumentieren.
32. Wenn eine Gegenpartei eines Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfts, das von der Gesellschaft im Namen eines Fonds getätigt wurde, (a) ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von der Gesellschaft berücksichtigt werden; und (b) durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes (ii) genannte Rating-Agentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durchführen.
33. Die Gesellschaft muss ausserdem sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder Wertpapierleihgeschäfte, bei denen sie eine Partei darstellt, zu kündigen.
34. Wenn die Gesellschaft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft im Namen eines Fonds abschliesst, muss sie sicherstellen, dass sie jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das entsprechende Geschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen kann. Unter Umständen, unter denen Barmittel aufgrund der Verpflichtung gemäss Verordnung 25(1) der Zentralbank-Verordnungen jederzeit zum aktuellen Marktwert zurückforderbar sein müssen, muss die Gesellschaft den aktuellen Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ansetzen.
35. Wenn die Gesellschaft im Namen eines Fonds ein Pensionsgeschäft abschliesst, muss sie sicherstellen, dass sie jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand eines solchen Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das von ihr abgeschlossene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen angesehen werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch die Gesellschaft zu jeder Zeit erlauben.
36. Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Leihen oder Verleihen im Sinne von Verordnung 103 bzw. Verordnung 111 der OGAW-Richtlinien dar.
37. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle aus effizienten Portfoliomanagementtechniken und –instrumenten resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten wieder in den Fonds einfließen.

ANLAGE IV

Anteilklassen

Die Erstangebotsfrist für alle Anteilklassen, für die in der Spalte „Status der Erstangebotsfrist“ der Tabelle in dieser Anlage IV „Offen“ angegeben ist, läuft bis zum 6. Mai 2019 oder sie kann verkürzt oder verlängert werden, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und an die Zentralbank gemeldet.

| Fund | Klasse | Mindest- und Folgezeichnungsbetrag | Anlageverwaltungsgebühr | Leistungsbezogene Vergütung | Dem Kapital belastete Gebühren und Aufwendungen | Ausschüttungspolitik | Status der Erstangebotsfrist |
|----------------------------------|----------------------|---|-------------------------|-----------------------------|---|----------------------|------------------------------|
| Waverton Global Equity Fund | A USD | USD 2'500 | 1 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | A GBP | GBP 1'500 | 1 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | B USD thes. | USD 5'000'000 (Erstbetrag) USD 500'000 (Folgebetrag) | 0.50 % des NIW | K. A. | Nein | Thesaurierend | Geschlossen |
| | B GBP thes. | GBP 5'000'000 (Erstbetrag) GBP 500'000 (Folgebetrag) | 0.50 % des NIW | K. A. | Nein | Thesaurierend | Geschlossen |
| | I USD | USD 1'000'000 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| | I GBP | GBP 1'000'000 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| | M GBP * | GBP 10'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| Waverton Global Core Equity Fund | A USD Institutionell | USD 1'000'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | B USD Institutionell | USD 1'000'000 | 0.40 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| | A GBP | GBP 1'500 | 1 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | B GBP | GBP 1'500 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | P GBP | GBP 1'500 | 0.40 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | M GBP * | GBP 10'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja | Offen |

| Fund | Klasse | Mindest- und Folgezeichnungsbetrag | Anlageverwaltungs- gebühr | Leistungsbezoge- ne Vergütung | Dem Kapital- belastete Gebühren und Aufwendungen | Ausschüttungspoliti- k | Status der Erstangebotsfrist |
|-------------------------------|---------|---------------------------------------|------------------------------|----------------------------------|---|---------------------------|---------------------------------|
| | | | | | | (halbjährlich) | |
| Waverton Asia Pacific Fund | A Euro | EUR 1'500 | 1 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | A USD | USD 2'500 | 1 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | A GBP | GBP 1'500 | 1 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | B Euro | EUR 1'500 | 1.5 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | M GBP * | GBP 10'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | I USD | USD 1'000'000 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| | I GBP | GBP 1'000'000 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| | F USD | USD 15'000'000 | 0.60 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |

| Fund | Klasse | Mindest- und Folgezeichnungsbetrag | Anlageverwaltungsgebühr | Leistungsbezogene Vergütung | Dem Kapital belastete Gebühren und Aufwendungen | Ausschüttungspolitik | Status der Erstangebotsfrist |
|-------------------------------------|--------------|------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|---|-------------------------|------------------------------|
| | F GBP | GBP 15'000'000 | 0.60 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| Waverton UK Fund | A GBP | GBP 1'500 | 1 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | B GBP | GBP 1'500 | 1.5 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | M GBP * | GBP 10'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| Waverton Global Strategic Bond Fund | A USD | USD 2'500 | 0.50 % des NIW | 10 % | Ja | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | A GBP | GBP 1'500 | 0.50 % des NIW | 10 % | Ja | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | B USD | USD 2'500 | 1 % des NIW | 10 % | Ja | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | I USD | USD 2'500 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | I GBP | GBP 1'500 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | I Euro thes. | EUR 1'500 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Thesaurierend | Geschlossen |
| | M USD * | USD 10'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| Waverton Sterling Bond Fund | A GBP | GBP 1'500 | 0.75 % des NIW | K. A. | Ja | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | B GBP | GBP 1'500 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | P GBP | GBP 1'500 | 0.40 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | M GBP * | GBP 10'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja (vierteljährlich) | Offen |
| Waverton Tactical Equity Fund | A GBP | GBP 1'500 | 1 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |

| Fund | Klasse | Mindest- und Folgezeichnungsbetrag | Anlageverwaltungsgebühr | Leistungsbezogene Vergütung | Dem Kapital belastete Gebühren und Aufwendungen | Ausschüttungspolitik | Status der Erstangebotsfrist |
|----------------------------------|-------------|------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|---|----------------------|------------------------------|
| | B GBP | GBP 1'500 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | P GBP | GBP 1'500 | 0.40 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | M GBP * | GBP 10'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| Waverton Absolute Return Fund | A GBP | GBP 1'500 | 1 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | | | | | | | |
| | B GBP | GBP 1'500 | 0.75 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| | P GBP | GBP 1'500 | 0.40 % des NIW | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Geschlossen |
| | M GBP * | GBP 10'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |
| Waverton Multi-Asset Income Fund | B GBP | GBP 1'500 | 0.75 % des NIW | K. A. | Ja | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | P GBP | GBP 1'500 | 0.40 % des NIW | K. A. | Ja | Ja (vierteljährlich) | Geschlossen |
| | P GBP thes. | GBP 1'500 | 0.40 % des NIW | K. A. | Ja | Thesaurierend | Offen |
| | M GBP * | GBP 10'000 | K. A. | K. A. | Nein | Ja (halbjährlich) | Offen |

*Anteile der Klasse M stehen nur den folgenden potenziellen Zeichnern zur Verfügung: (i) dem Fondsmanager und seinen verbundenen Unternehmen; (ii) Mitarbeitern des Fondsmanagers und seiner verbundenen Unternehmen; und (iii) sonstigen gelegentlich von der Gesellschaft bestimmten Anlegern.

ANLAGE V

Liste der Unterverwahrstellen

LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN

| Markt | Unterverwahrstellen |
|-----------------------------|---|
| Argentinien | Citibank N.A. |
| Australien | HSBC Bank Australia Limited |
| Österreich | UniCredit Bank Austria AG |
| Bahrain | HSBC Bank Middle East Limited |
| Bangladesch | Standard Chartered Bank |
| Belgien | BNP Paribas Belgium |
| Bermuda | HSBC Securities Services |
| Bosnien-Herzegowina | UniCredit Bank Austria AG |
| Botswana | Standard Chartered Bank Botswana Ltd |
| Brasilien | HSBC Bank Brazil S.A. – Banco Múltiplo |
| Bulgarien | UniCredit Bulbank AD |
| Kanada | Royal Bank of Canada |
| Chile | Banco Itau Chile |
| Chinesische A-Anteile | Citibank (China) Co. Ltd |
| China - Shanghai | HSBC Bank (China) Company Limited |
| China - Shenzhen | HSBC Bank (China) Company Limited |
| Kolumbien | Cititrust Colombia S.A. |
| Kroatien | UniCredit Bank Austria AG |
| Zypern | HSBC Bank plc |
| Tschechische Republik | UniCredit Bank Czech Republic a.s. |
| Dänemark | Danske Bank A/S |
| Ägypten | HSBC Bank Egypt S.A.E. |
| Estland | Swedbank |
| Euromarket | Clearstream Banking S.A. |
| Finnland | Nordea Bank Finland PLC |
| Frankreich | BNP Paribas Securities Services |
| Deutschland | Deutsche Bank A.G. |
| Ghana | Standard Chartered Bank Ghana Ltd. |
| Griechenland | HSBC Bank Plc Greece |
| Hongkong | Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited |
| Ungarn | UniCredit Bank Hungary Zrt. |
| Island (ausgesetzter Markt) | Islandsbanki hf |

| Markt | Unterverwahrstellen |
|------------------|---|
| Indien | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Indonesien | Standard Chartered Bank |
| Irland | Citibank Ireland |
| Israel | Citibank N.A. Tel Aviv Branch |
| Italien | BNP Paribas Securities Services |
| Japan | Citibank, Tokyo |
| Jordanien | Standard Chartered Bank |
| Kasachstan | JSC Citibank Kazakhstan |
| Kenia | Standard Chartered Bank Kenya |
| Kuwait | HSBC Bank Middle East Limited |
| Lettland | Swedbank |
| Libanon | HSBC Bank Middle East Limited |
| Litauen | Swedbank |
| Luxemburg | Clearstream |
| Malaysia | Standard Chartered Bank Malaysia Berhad |
| Mauritius | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Mexiko | Banamex S.A. |
| Marokko | Société Générale Marocaine de Banques |
| Namibia | Standard Bank Namibia Ltd |
| Nasdaq Dubai Ltd | HSBC Bank Middle East Limited |
| Niederlande | BNP Paribas Securities Services |
| Neuseeland | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Nigeria | Citibank Nigeria Limited |
| Norwegen | DNB Bank ASA |
| Oman | HSBC Bank Middle East Limited |
| Pakistan | Deutsche Bank A.G. |
| Peru | Citibank del Perú S.A. |
| Philippinen | Standard Chartered Bank |
| Polen | Bank Polska Kasa Opieki S.A. |
| Portugal | BNP Paribas Securities Services |
| Katar | HSBC Bank Middle East Limited |
| Rumänien | UniCredit Tiriac Bank S.A. |
| Russland | Deutsche Bank Ltd. |
| Serbien | UniCredit Bank Austria AG |

| Markt | Unterverwahrstellen |
|----------------------|--|
| Singapur | DBS Bank Ltd |
| Slowakische Republik | UniCredit Bank Slovakia a.s. |
| Slowenien | UniCredit Bank Austria AG |
| Südafrika | Société Générale |
| Südkorea | The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Spanien | RBC Investor Services España S.A. |
| Sri Lanka | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Schweden | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) |
| Schweiz | Bank Julius Baer |
| Taiwan | HSBC Bank (Taiwan) Limited |
| Thailand | Standard Chartered Bank (Thai) Plc |
| Tunesien | Societe Generale Securities Service UIB Tunisia |
| Türkei | Citibank A.S. |
| VAE – Abu Dhabi | HSBC Bank Middle East Limited |
| VAE – Dubai | HSBC Bank Middle East Limited |
| UK | The Bank of New York Mellon |
| Ukraine | Public Joint Stock Company UniCredit Bank |
| Uruguay | Banco Itaú Uruguay S.A. |
| USA | The Bank of New York Mellon |
| Vietnam | HSBC Bank (Vietnam) Ltd |
| Sambia | Standard Chartered Bank Zambia Plc |

ANLAGE VI

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Datum: 13. Dezember 2018

Dieser Zusatz ist eine Ergänzung des Prospekts der Waverton Investment Funds plc (die „Gesellschaft“) vom 6. November in der jeweils geltenden Fassung (der „Prospekt“), dem er beiliegt; er ist Teil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die hierin verwendeten Begriffe haben dieselben Bedeutungen wie im Prospekt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Vertrieb in der Schweiz: Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in und von der Schweiz aus genehmigt.

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich, Schweiz, agiert als Vertreter und Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt für die Schweiz, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können beim Schweizer Vertreter und der Zahlstelle kostenlos angefordert werden.

3. Publikationen

Publikationen in der Schweiz in Bezug auf die Gesellschaft und ihre Teilfonds erfolgen auf der Website www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert je Anteil der Teilfonds wird zusammen mit dem Vermerk „exklusive Kommissionen“ täglich auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

4. Retrozessionen und Rabatte

(a) Retrozessionen

Der Fondsmanager kann Retrozessionen als Entschädigung für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichtung von Prozessen für die Zeichnung, das Halten und die sichere Verwahrung der Anteile;
- Bereithaltung der rechtlichen und Marketing-Dokumente und Ausgabe derselben;
- Weiterleitung oder Zugänglichmachung von gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen und anderen Veröffentlichungen;
- Wahrnehmung der vom Fondsmanager delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung eines zugelassenen Abschlussprüfers mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten der Vertriebsstelle, insbesondere der von der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA herausgegebenen Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen;
- Betrieb und Instandhaltung einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklärung und Beantwortung spezifischer Fragen von Anlegern zu dem Anlageprodukt oder dem Fondsmanager;
- Erstellung von Fondsresearch-Material;

- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnung von Anteilen als ein „Nominee“ für mehrere Kunden gemäss Anweisung des Fondsmanagers;
- Schulung von Kundenberatern zu kollektiven Kapitalanlagen und
- Beauftragung und Überwachung zusätzlicher Vertriebsstellen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger der Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten und die Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Entschädigungen informieren, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage müssen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge offenlegen, die sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten.

(b) Rabatte

Bei Vertriebstätigkeiten in oder von der Schweiz aus kann der Fondsmanager auf Anfrage Rabatte direkt an die Anleger bezahlen. Der Zweck von Rabatten besteht darin, die Gebühren oder Kosten, die dem jeweiligen Anleger entstehen, zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus vom Fondsmanager vereinnahmten Gebühren bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund objektiver Kriterien gewährt werden;
- allen Anlegern, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch den Fondsmanager sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Fondsmanagers;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers muss der Fondsmanager die Höhe der entsprechenden Rabatte kostenlos offenlegen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der eingetragene Sitz des Schweizer Vertreters und der Zahlstelle.

13. Dezember 2018